



2024/2215

9.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2215 DER KOMMISSION

vom 6. September 2024

zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2024/573 enthält Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen oder relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen, einschließlich natürlicher Kältemittel.
- (2) Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) 2024/573 zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifizierung juristischer Personen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern sowie in Bezug auf die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons sowie im Zusammenhang mit Organic-Rankine-Kreisläufen.
- (3) Die Zertifizierungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 gelten für eine erweiterte Liste von Stoffen, die in den relevanten Einrichtungen enthalten sind, einschließlich Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen. Die Anforderungen an den Inhalt der Zertifizierungsprogramme sollten eine sichere Handhabung der Einrichtungen, die entzündliche oder giftige Gase enthalten oder mit hohem Druck betrieben werden, gewährleisten.
- (4) Eine Verbesserung der Qualität der Installation, Instandhaltung oder Wartung von Einrichtungen ist für die Optimierung und Aufrechterhaltung ihrer Energieeffizienz von wesentlicher Bedeutung, was ebenfalls ein Ziel der Zertifizierungspflichten ist.
- (5) Es ist daher gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573 erforderlich, die Mindestanforderungen an die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen in Bezug auf den Umfang der Tätigkeiten und die relevanten Einrichtungen sowie in Bezug auf die abzudeckenden Fertigkeiten und Kenntnisse zu aktualisieren und die Vorschriften für die Zertifizierung und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten festzulegen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission ⁽²⁾ sollte daher aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühltastaggregate in Kühltastkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2067/oj).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573 eingerichteten Ausschusses für fluorierte Treibhausgase —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Mindestanforderungen an die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen, die die in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ausüben, sowie die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der relevanten Zertifikate in Bezug auf folgende Einrichtungen festgelegt:

- a) ortsfeste Kälteanlagen,
- b) ortsfeste Klimaanlage und Wärmepumpen,
- c) ortsfeste Organic-Rankine-Kreisläufe,
- d) Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern,
- e) Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für natürliche Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben:
 - a) Dichtheitskontrollen der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 enthalten;
 - b) Installation der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
 - c) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Außerbetriebnahme der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
 - d) Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgase aus Kühlkreisläufen ortsfester Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern.
- (2) Zudem gilt diese Verordnung für juristische Personen, die für Dritte die Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Außerbetriebnahme der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen vornehmen, wenn diese in Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführte fluorierte Treibhausgase und die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Herstellungstätigkeiten, die am Standort des Herstellers für die in Artikel 1 genannten Einrichtungen durchgeführt werden.

Artikel 3

Zertifikate für natürliche Personen

- (1) Natürliche Personen, die Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 ausüben, müssen im Besitz eines in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Zertifikats sein. Die Mitgliedstaaten können die Ausstellung unterschiedlicher Arten von Zertifikaten oder eines Zertifikats, das mehrere Arten von Zertifikaten umfasst, zulassen, wobei die von dem Zertifikat erfassten Tätigkeiten anzugeben sind.
- (2) Folgende Arten von Zertifikaten bescheinigen, dass ihr Inhaber die Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 erfüllt:

- a) ein Zertifikat A1 bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf;
 - b) ein Zertifikat A2 bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf, wobei dies auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 6 kg beschränkt ist;
 - c) ein Zertifikat B bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Kohlendioxid (CO₂) ausüben darf;
 - d) ein Zertifikat C bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Ammoniak (NH₃) ausüben darf;
 - e) ein Zertifikat D bescheinigt, dass der Inhaber die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d genannte Tätigkeit für Einrichtungen ausüben darf, die weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten;
 - f) ein Zertifikat E bescheinigt, dass der Inhaber die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannte Tätigkeit ausüben darf, sofern mit dieser Tätigkeit nicht in einen Kältekreislauf eingegriffen wird, der in Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthält.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für natürliche Personen, die
- a) im Rahmen einer der Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Teile eines Systems oder einer Einrichtung hartlöten, weichlöten oder schweißen und die zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten nach nationalem Recht vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben, vorausgesetzt, sie werden von einer Person überwacht, die Inhaber eines Zertifikats für die betreffende Tätigkeit ist und die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit trägt;
 - b) in Betrieben, die Inhaber einer Genehmigung gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ^(³) sind, die Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus unter die genannte Richtlinie fallenden Einrichtungen mit einer Füllmenge von weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen und weniger als 5 t CO₂-Äquivalent durchführen, vorausgesetzt, sie sind bei dem Unternehmen, das Inhaber der Genehmigung ist, angestellt, haben zum Erwerb der in Anhang I dieser Verordnung für Zertifikate D vorgegebenen Mindestfertigkeiten und -kenntnisse eine entsprechende Ausbildung absolviert und sind im Besitz eines vom Inhaber der Genehmigung ausgestellten Befähigungsnachweises.
- (4) Die Anforderung in Absatz 1 gilt nicht für natürliche Personen, die eine der Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 ausüben, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Sie nehmen an einem Ausbildungskurs teil, um ein Zertifikat für die betreffende Tätigkeit zu erhalten, und
 - b) sie üben die Tätigkeit unter der Aufsicht einer Person aus, die Inhaber eines Zertifikats für diese Tätigkeit ist und die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit trägt.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Ausnahme gilt für die Dauer der Zeiträume, in denen die Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 durchgeführt werden, höchstens jedoch für insgesamt 24 Monate.

Artikel 4

Zertifizierung natürlicher Personen

- (1) Eine Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 7 stellt natürlichen Personen, die eine theoretische und praktische Prüfung für das betreffende Zertifikat bestanden haben, die von einer Prüfstelle im Sinne von Artikel 8 organisiert wurde und die in Anhang I vorgegebenen Mindestfertigkeiten und -kenntnisse für das entsprechende Zertifikat betraf, ein Zertifikat gemäß Artikel 3 Absatz 2 aus.

⁽³⁾ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/19/oj>).

- (2) Das Zertifikat muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) den Namen der Zertifizierungsstelle, den vollständigen Namen des Inhabers, die Nummer des Zertifikats sowie gegebenenfalls das Ablaufdatum;
 - b) die Art des Zertifikats für natürliche Personen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und die Angabe der Tätigkeiten, zu denen der Inhaber dieser Art von Zertifikaten berechtigt ist, sowie die Angabe der betreffenden Art von Einrichtung;
 - c) das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.
- (3) Die Mitgliedstaaten können den Zertifizierungsstellen gestatten, Antragsteller von der in Absatz 1 genannten Prüfpflicht auszunehmen, wenn sie zuvor Qualifikationen, Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die den in Anhang I aufgeführten Qualifikationen, Fertigkeiten und Kenntnissen gleichwertig sind, oder von den Antragstellern nur das Bestehen einer zusätzlichen Prüfung zu verlangen, wenn die zuvor erworbenen Qualifikationen, Fertigkeiten und Kenntnisse teilweise die in Anhang I aufgeführten Qualifikationen, Fertigkeiten und Kenntnisse abdecken.

Artikel 5

Zertifizierung juristischer Personen

Juristische Personen gemäß Artikel 2 Absatz 2 müssen im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 6 sein.

Artikel 6

Zertifikate für juristische Personen

- (1) Eine Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 7 stellt einer juristischen Person für eine oder mehrere der Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 2 ein Zertifikat aus, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- a) Die juristische Person beschäftigt eine zur Deckung des erwarteten Tätigkeitsvolumens ausreichende Zahl an natürlichen Personen, die in Bezug auf die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten Inhaber eines Zertifikats gemäß Artikel 3 sind;
 - b) sie erbringt den Nachweis, dass Personen, die zertifizierungspflichtige Tätigkeiten ausüben, über alle erforderlichen Werkzeuge und Verfahren verfügen.
- (2) Das Zertifikat muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) den Namen der Zertifizierungsstelle, den vollständigen Namen des Inhabers, die Nummer des Zertifikats sowie gegebenenfalls das Ablaufdatum;
 - b) die Tätigkeiten, zu deren Ausübung der Inhaber des Zertifikats befugt ist, gegebenenfalls unter Angabe der Obergrenze für die Füllmenge der betreffenden Einrichtung in kg;
 - c) das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.

Artikel 7

Zertifizierungsstelle

(1) Die Mitgliedstaaten benennen in ihrem nationalen Recht eine Zertifizierungsstelle, die befugt ist, natürlichen oder juristischen Personen, die an einer oder mehreren der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Tätigkeiten beteiligt sind, Zertifikate auszustellen, oder bestimmen die für die Benennung zuständige(n) Behörde(n).

Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Funktionen auf unabhängige und unparteiische Weise wahr.

- (2) Die Zertifizierungsstelle legt Verfahrensvorschriften für die Ausstellung, die Aussetzung und den Entzug von Zertifikaten fest und wendet diese Vorschriften an.
- (3) Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen, auf deren Grundlage der Status einer zertifizierten natürlichen oder juristischen Person überprüft werden kann. Aus diesen Aufzeichnungen muss hervorgehen, dass der Zertifizierungsprozess ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 8

Prüfstelle

- (1) In jedem Mitgliedstaat wird eine Prüfstelle benannt, die die Prüfungen von natürlichen Personen gemäß Artikel 2 Absatz 1 organisiert. Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 7 können ebenfalls als Prüfstellen fungieren. Die Prüfstelle nimmt ihre Funktionen auf unabhängige und unparteiische Weise wahr.
- (2) Die Prüfungen werden so geplant und strukturiert, dass die in Anhang I vorgegebenen Mindestfertigkeiten und -kenntnisse abgedeckt sind. Die Prüfstelle stellt einen Ort für Prüfungen bereit, an dem die Sicherheit der Antragsteller gewährleistet ist, wenn sie Tätigkeiten mit giftigen, entzündlichen oder unter hohem Druck stehenden Kältemitteln durchführen.
- (3) Die Prüfstelle legt Berichterstattungsverfahren fest und führt Aufzeichnungen über die Einzel- und Gesamtergebnisse der Prüfung.
- (4) Die Prüfstelle stellt sicher, dass die mit der Durchführung einer Prüfung beauftragten Prüfer mit den maßgeblichen Prüfmethoden und Prüfungsunterlagen vertraut sind und die entsprechende Kompetenz im jeweiligen Prüfbereich besitzen. Sie stellt zudem sicher, dass die für die praktischen Prüfungen erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Materialien zur Verfügung stehen.

Artikel 9

Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung

- (1) Die gegenseitige Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Zertifikaten gilt nur für Zertifikate, die gemäß Artikel 4 (natürliche Personen) und gemäß Artikel 6 (juristische Personen) ausgestellt wurden, und nur für die in diesen Zertifikaten angegebenen Tätigkeiten.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Inhaber von Zertifikaten, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden, nicht dazu verpflichten, für die Anerkennung dieser Zertifikate oder für eine Beschäftigung im Zusammenhang mit den darin genannten Tätigkeiten Bewertungs- oder andere Arten von Beurteilungsverfahren zu durchlaufen, oder ihnen unverhältnismäßige Verwaltungsanforderungen auferlegen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Inhaber von Zertifikaten, die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, dazu verpflichten, eine Übersetzung des Zertifikats in einer anderen Amtssprache der Union vorzulegen.

Artikel 10

Bestehende Zertifikate, Auffrischkurse oder Bewertungsverfahren

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auffrischkurse oder Bewertungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/573 die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse der zertifizierten natürlichen Personen belegen. Zu diesem Zweck stellen sie sicher,

- a) dass Inhaber von Zertifikaten der Kategorien I und II gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 diese Zertifikate nur dann weiter verwenden dürfen, wenn sie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf das Niveau der Kenntnisse und Fertigkeiten bringen, die für die Zertifikate A1 bzw. A2 gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung erforderlich und in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind;
- b) dass Inhaber von Zertifikaten der Kategorie III gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 diese Zertifikate nur dann weiter verwenden dürfen, wenn sie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf das Niveau der Kenntnisse und Fertigkeiten bringen, die für ein Zertifikat D gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der vorliegenden Verordnung erforderlich und in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind;
- c) dass Inhaber von Zertifikaten der Kategorie IV gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 diese Zertifikate nur dann weiter verwenden dürfen, wenn sie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf das Niveau der Kenntnisse und Fertigkeiten bringen, die für ein Zertifikat E gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung erforderlich und in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 11

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Mindestanforderungen in Bezug auf die von den Prüfstellen zu prüfenden Fertigkeiten und Kenntnisse

1. Für jedes der Zertifikate gemäß Artikel 3 Absatz 2 umfasst die Prüfung
 - a) einen theoretischen Test mit einer oder mehreren Fragen, die diese Fertigkeit oder Kenntnis betrifft/betreffen, was in den Spalten für die Kategorie mit „T“ ausgewiesen ist. In Bezug auf die Zertifikate A1 und A2 muss sich mindestens eine der Fragen auf die Besonderheiten von CO₂ und Ammoniak und mindestens eine der Fragen auf die Energieeffizienz der Einrichtung beziehen; in Bezug auf die Zertifikate B und C muss sich mindestens eine der Fragen auf die Besonderheiten von Kohlenwasserstoffen beziehen;
 - b) einen praktischen Test, bei dem der Prüfling die Prüfungsaufgabe mithilfe der relevanten Materialien, Werkzeuge und Geräte erledigt, was in den Spalten für die Kategorie mit „P“ ausgewiesen ist.
2. Die Prüfung umfasst jede der unter den Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 11 der nachstehenden Tabelle angegebenen Gruppen von Fertigkeiten und Kenntnissen. Darüber hinaus umfasst sie für die Zertifikate A1 und A2 die unter der Rubrik 12 dieser Tabelle angegebene Gruppe von Fertigkeiten und Kenntnissen, für ein Zertifikat B die unter der Rubrik 13 dieser Tabelle aufgeführte Gruppe von Fertigkeiten und Kenntnissen und für ein Zertifikat C die unter der Rubrik 14 der Tabelle aufgeführte Gruppe von Fertigkeiten und Kenntnissen.
3. Die Prüfung umfasst mindestens eine der unter den Rubriken 6, 7, 8 oder 9 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gruppen von Fertigkeiten und Kenntnissen. Der Prüfling darf vor der Prüfung nicht erfahren, welche dieser vier Bereiche abgefragt werden.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Zertifizierungs- und Ausbildungsprogramme den geltenden Normen entsprechen.

FERTIGKEITEN UND KENNTNISSE		Zertifikat					
		A1	A2	B	C	D	E
1	Rechtsvorschriften und Grundlagen der Thermodynamik						
1.00	Grundlegendes Verständnis der geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf F-Gas, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Ökodesign	T	T	T	T	T	T
1.01	Kenntnis der elementaren ISO-Standardeinheiten für Temperatur, Druck, Masse, Dichte und Energie	T	T	T	T	T	T
1.02	Verständnis der allgemeinen Theorie von Kältesystemen: Grundlagen der Thermodynamik (Schlüsselbegriffe, Parameter und Prozesse wie Überhitzung, Hochdruckseite, Verdichtungswärme, Enthalpie, Kühleffekt, Niederdruckseite, Unterkühlung), Eigenschaften und thermodynamische Zustandsänderungen von Kältemitteln, einschließlich der Identifizierung zeotroper Gemische und des Zustands von Fluiden	T	T	T	T	T	—

1.03	Verwendung einschlägiger Tabellen und Diagramme und deren Interpretation im Zusammenhang mit indirekten Dichtheitskontrollen (einschließlich der Kontrolle des ordnungsgemäßen Systembetriebs): log (p)-h-Diagramm, Nassdampf tafeln von Kältemitteln, Fließbild eines einstufigen Kompressionskältekreislaufs	T	T	T	T	—	T
1.04	Beschreibung der Funktion der wichtigsten Systemkomponenten (Verdichter, Verdampfer, Verflüssiger, thermostatische Expansionsventile) und der thermodynamischen Zustandsänderung des Kältemittels	T	T	T	T	T	—
1.05	Kenntnis des allgemeinen Funktionierens der folgenden Komponenten eines Kältesystems und ihrer Rolle und Bedeutung für die Vermeidung und das Auffinden von Kältemittel-Leckagen: a) Ventile (Kugelhähne, Membranventile, Kugelventile, Rückschlagventile), b) Temperatur- und Druckkontrollen, c) Schaugläser und Feuchtigkeitsindikatoren, d) Abtauregelung, e) Sicherheitseinrichtungen, f) Messgeräte wie Manometerstation und Thermometer, g) Ölregelsysteme, h) Sammler, i) Flüssigkeits- und Ölabscheider, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Betriebs mit leicht entzündlichen oder giftigen Kältemitteln (Kohlenwasserstoffen oder NH ₃) und mit unter hohem Druck stehenden Kältemitteln (CO ₂)	T	T	T	T	—	—
1.06	Kenntnis des spezifischen Verhaltens, der physikalischen Parameter, von Lösungen, Systemen, Abweichungen von allen alternativen Kältemitteln im Kältekreislauf und der Komponenten für deren Verwendung	T	T	T	T	T	T
1.07	Kenntnis der Eigenschaften von Kohlenwasserstoffen, CO ₂ , und NH ₃ , sowie anderer nicht fluorierter Kältemittel im Vergleich zu F-Gas-Kältemitteln	T	T	T	T	T	T
1.08	Kenntnisse über Entzündbarkeit, Flammenausbreitung, Beschränkungen der Füllmenge, Beschränkungen der Personenzahl je Raum für HFKW, H(C)FO und Kohlenwasserstoffe	T	T	T	T	T	T
1.09	Kenntnisse über den Druck von CO ₂ , transkritische und subkritische Prozesse, log (p)-h-Diagramm, Nassdampf tafeln von CO ₂ , Aggregatzustand von CO ₂ (Bildung von Trockeneis)	—	—	T	—	—	—
1.10	Kenntnisse über die Giftigkeit von NH ₃ , die Unterschiede zwischen Trockenexpansions- und Überflutungssystemen, den Unterdruck in Tiefkühlsystemen	—	—	—	T	—	—
2	Umweltauswirkungen von Kältemitteln und relevante Umweltvorschriften						
2.01	Grundkenntnisse der EU- und internationalen Klimaschutzpolitik, einschließlich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	T	T	T	T	T	T

2.02	Grundkenntnis des Konzepts des Erderwärmungspotenzials (Global Warming Potential, GWP), der Verwendung fluoriertes Treibhausgas und anderer Stoffe als Kältemittel, der Klimaauswirkungen von Emissionen fluoriertes Treibhausgas (Größenordnung ihres GWP) und der relevanten Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/573 sowie der einschlägigen Durchführungsvorschriften und Grundkenntnisse über mögliche Umweltgefahren, auch solcher, die von Zersetzungsprodukten bestimmter fluoriertes Stoffe (PFAS) wie HFKW, HFO und HCFO ausgehen.	T	T	T	T	T	T
3	Kontrollen vor der Inbetriebnahme, nach einer langen Ausfallzeit, nach Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten oder während des Betriebs						
3.01	Durchführung eines Drucktests zur Kontrolle der Festigkeit des Systems	P	P	P	P	—	—
3.02	Durchführung eines Drucktests zur Kontrolle der Dichtheit des Systems	P	P	P	P	—	—
3.03	Benutzung der Vakuumpumpe	P	P	P	P	P	—
3.04	Leerung des Systems zur Entlüftung und Entfeuchtung nach gängigen Verfahren	P	P	P	P	—	—
3.05	Eintragung der Daten in das Anlagenlogbuch und Erstellung eines Berichts über einen oder mehrere Tests und Kontrollen, die während der Prüfung durchgeführt wurden	T	T	T	T	—	—
4	Dichtheitskontrollen						
4.01	Kenntnis potenzieller Leckstellen bei Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen	T	T	T	T	—	T
4.02	Kontrolle des Anlagenlogbuchs vor der Dichtheitskontrolle und Erkennen maßgeblicher Informationen über immer wiederkehrende Probleme oder Problembereiche, auf die besonders geachtet werden muss	T	T	T	T	—	T
4.03	Durchführung einer visuellen und manuellen Prüfung des gesamten Systems gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission ⁽¹⁾	P	P	P	P	—	P
4.04	Durchführung einer Dichtheitskontrolle des Systems nach einer indirekten Methode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 unter Verwendung der Bedienungsanleitung des Systems	P	P	P	P	—	P
4.05	Verwendung tragbarer Messgeräte (wie Manometer, Thermometer und Multimeter) zur Spannungs-/Strom-/Widerstands-Messung im Zusammenhang mit indirekten Lecksuchmethoden und Interpretation der gemessenen Parameter	P	P	P	P	—	P
4.06	Durchführung einer Dichtheitskontrolle des Systems nach einer der direkten Methoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007	P	P	—	—	—	—

4.07	Durchführung einer Dichtheitskontrolle des Systems nach einer der direkten Methoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007, die keinen Eingriff in den Kältekreislauf erfordert	P	P	P	P	—	P
4.08	Verwendung eines geeigneten elektronischen Lecksuchgerätes	P	P	P	P	—	P
4.09	Eintragung der Daten in das Anlagenlogbuch	T	T	T	T	—	T
5	Umweltverträglicher Umgang mit System und Kältemittel während der Installation, Instandhaltung, Wartung oder Rückgewinnung						
5.01	Anschließen und Entfernen von Messgeräten und Leitungen mit minimalen Emissionen	P	P	P	P	P	—
5.02	Leeren und Füllen eines Kältemittelbehälters mit Kältemittel in flüssigem und gasförmigem Zustand	P	P	P	P	P	—
5.03	Verwendung eines Entsorgungsgerätes zur Rückgewinnung von Kältemittel sowie Anschließen und Entfernen des Geräts mit minimalen Emissionen	P	P	—	P	P	—
5.04	Entfernen von kältemittelhaltigem Öl aus einem System	P	P	—	—	P	—
5.05	Feststellung des Aggregatzustands (flüssig, gasförmig) und des Zustands (unterkühlt, gesättigt oder überhitzt) des Kältemittels vor dem Einfüllen, um die korrekte Methode und die korrekte Füllmenge zu gewährleisten. Befüllen des Systems mit Kältemittel (sowohl in flüssiger als auch in gasförmiger Phase) ohne Kältemittelverlust	P	P	P	P	P	—
5.06	Wahl der richtigen Art von Waage und deren Verwendung zur Bestimmung des Kältemittelgewichts	P	P	P	P	P	—
5.07	Eintragung der Daten in das Anlagenlogbuch, einschließlich aller maßgeblichen Informationen über rückgewonnenes oder hinzugefügtes Kältemittel	T	T	T	T	T	—
5.08	Kenntnis der Anforderungen und Verfahren für den Umgang mit, die Wiederverwendung, die Rückgewinnung, die Lagerung und die Beförderung von fluorierten Kältemitteln und Ölen, auch wenn diese kontaminiert sind	T	T			T	—
5.09	Kenntnis der Anforderungen und Verfahren für den Umgang mit, die Befüllung, die Rückgewinnung, die Lagerung und die Beförderung von Kohlenwasserstoffen und Ölen, auch wenn diese kontaminiert sind, sowie für die Installation von Einrichtungen und Systemen, die auf Kohlenwasserstoffe angewiesen sind	T	T	—	—	T	—
5.10	Kenntnis der Anforderungen und Verfahren für den Umgang mit, die Befüllung, die Lagerung und die Beförderung von R744 (CO ₂) und Ölen, auch wenn diese kontaminiert sind, sowie für die Installation von Einrichtungen und Systemen, die auf R744 angewiesen sind	—	—	T	—	—	—

5.11	Kenntnis der Anforderungen und Verfahren für den Umgang mit, die Befüllung, die Rückgewinnung, die Lagerung und die Beförderung von R717 (NH ₃) und Ölen, auch wenn diese kontaminiert sind, sowie für die Installation von Einrichtungen und Systemen, die auf R717 angewiesen sind. Kenntnis der Auswirkungen der Freisetzung von R717 bei Installations- oder Instandhaltungsarbeiten durch Leckagen oder Unfälle sowie der Möglichkeiten, diese Auswirkungen (z. B. mithilfe von Wäschern) mit angemessener Planung zu verringern	—	—	—	T	—	—
6	Kapitel: Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von ein- und zweistufigen Hubkolbenverdichtern, Schraubenverdichtern und Scroll-Verdichtern						
6.01	Erläuterung der grundlegenden Funktionsweise eines Verdichters (einschließlich Leistungsregelung und Schmiersystem) und der Risiken von damit einhergehenden Kältemittelleckagen	T	T	T	T	—	—
6.02	Korrekte Installation eines Verdichters, einschließlich Regel- und Sicherheitseinrichtungen, damit nach der Inbetriebnahme des Systems keine Leckage auftritt oder Kältemittel in größeren Mengen austreten können	P	P	P	P	—	—
6.03	Einstellung der Sicherheits- und Regeleinrichtungen	P	P	P	P	—	—
6.04	Einstellung der Saug- und Druckventile	P	—	—	P	—	—
6.05	Überprüfung des Ölrückführsystems	P	P	P	P	—	—
6.06	In- und Außerbetriebnahme eines Verdichters und Überprüfung des einwandfreien Funktionierens des Verdichters, auch durch Messungen während des Betriebs	P	P	P	P	—	—
6.07	Abfassung eines Berichts über den Zustand des Verdichters, der Rückschlüsse auf Funktionsstörungen des Verdichters gestattet, die zu Systemschäden und schließlich zu einer Leckage oder einem Austreten von Kältemitteln führen könnten, wenn keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden	T	T	T	T	—	—
6.08	Kenntnis von Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Energieeffizienz von Einrichtungen während der Installation oder Instandhaltung von Verdichtern	T	T	T	T	—	—
7	Kapitel: Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von luft- und wassergekühlten Verflüssigern						
7.01	Erläuterung der grundlegenden Funktionsweise eines Verflüssigers und der damit verbundenen Leckage-Risiken	T	T	T	T	—	—
7.02	Einstellung von Verflüssigungsdruckreglern	P	P	P	P	—	—
7.03	Korrekte Installation eines Verflüssigers/ Außengeräts, einschließlich Regel- und Sicherheitseinrichtungen, damit nach der Inbetriebnahme des Systems keine Leckage auftritt oder Kältemittel in größeren Mengen austreten können	P	P	P	P	—	—
7.04	Einstellung der Sicherheits- und Regeleinrichtungen	P	P	P	P	—	—
7.05	Kontrolle der Druck- und Flüssigleitungen	P	P	P	P	—	—

7.06	Entfernung von nichtkondensierbaren Gasen aus dem Verflüssiger durch eine Abgaseinrichtung	P	P	P	P	—	—
7.07	In- und Außerbetriebnahme eines Verflüssigers und Kontrolle des einwandfreien Funktionierens des Verflüssigers, auch durch Messungen während des Betriebs	P	P	P	P	—	—
7.08	Kontrolle der äußeren Oberfläche des Verflüssigers	P	P	P	P	—	—
7.09	Abfassung eines Berichts über den Zustand des Verflüssigers, der Rückschlüsse auf Funktionsstörungen des Geräts gestattet, die zu Systemschäden und schließlich einer Leckage oder einem Austritt von Kältemitteln führen könnten, wenn keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden	T	T	T	T	—	—
7.10	Kenntnis von Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Energieeffizienz von Einrichtungen während der Installation oder Instandhaltung von Verflüssigern	T	T	T	T	—	—
8	Kapitel: Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von luft- und flüssigkeitsgekühlten Verdampfern						
8.01	Erläuterung der grundlegenden Funktionsweise eines Verdampfers (einschließlich Abtausystem) und der damit verbundenen Leckage-Risiken	T	T	T	T	—	—
8.02	Einstellung von Verdampfungsdruckreglern	P	P	P	P	—	—
8.03	Installation eines Verdampfers, einschließlich Regel- und Sicherheitseinrichtungen, damit Kältemittel nach der Inbetriebnahme des Systems nicht lecken oder in größeren Mengen austreten können	P	P	P	P	—	—
8.04	Einstellung der Sicherheits- und Regeleinrichtungen	P	P	P	P	—	—
8.05	Kontrolle der korrekten Verlegung der Flüssigkeits- und Druckleitungen	P	P	P	P	—	—
8.06	Kontrolle der Druckgasabtau-Leitung	P	P	P	P	—	—
8.07	Einstellung von Verdampfungsdruckreglern	P	P	P	P	—	—
8.08	In- und Außerbetriebnahme eines Verdampfers und Kontrolle des einwandfreien Funktionierens des Verdampfers, auch durch Messungen während des Betriebs	P	P	P	P	—	—
8.09	Kontrolle der äußeren Oberfläche des Verdampfers	P	P	P	P	—	—
8.10	Abfassung eines Berichts über den Zustand des Verdampfers, der Rückschlüsse auf Funktionsstörungen gestattet, die zu Systemschäden und schließlich einer Leckage oder einem Austritt von Kältemitteln führen könnten, wenn keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden	T	T	T	T	—	—

8.11	Kenntnis von Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Energieeffizienz von Einrichtungen während der Installation oder Instandhaltung von Verdampfern	T	T	T	T	—	—
9	Kapitel: Installation, Inbetriebnahme und Wartung von thermostatischen Expansionsventilen (TEV) und anderen Komponenten						
9.01	Erläuterung der grundlegenden Funktionsweise verschiedener Arten von Expansionsorganen (thermostatische Expansionsventile, Kapillarrohre) und der damit verbundenen Leckage-Risiken	T	T	T	T	—	—
9.02	Korrekte Ventilinstallation	P	P	P	P	—	—
9.03	Einstellung eines mechanischen/elektronischen Expansionsventils	P	P	P	P	—	—
9.04	Einstellung mechanischer und elektronischer Thermostate	P	P	P	P	—	—
9.05	Einstellung von Druckreglern	P	P	P	P	—	—
9.06	Einstellung mechanischer und elektronischer Druckbegrenzer	P	P	P	P	—	—
9.07	Kontrolle der Funktionsweise eines Ölabscheiders	P	P	P	P	—	—
9.08	Kontrolle des Zustands eines Filtertrockners	P	P	P	P	—	—
9.09	Abfassung eines Berichts über den Zustand dieser Komponenten, der Rückschlüsse auf Funktionsstörungen gestattet, die zu Systemschäden und schließlich einer Leckage oder einem Austritt von Kältemitteln führen könnten, wenn keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden	T	T	T	T	—	—
9.10	Kenntnis von Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Energieeffizienz von Einrichtungen während der Installation oder Instandhaltung von thermostatischen Expansionsventilen (TEV) und anderen Komponenten	T	T	T	T	—	—
10	Leitungssystem: Bau eines lecksicheren Rohrleitungssystems in einer Kälteanlage						
10.01	Leckagefreie Hartlöt-, Weichlöt- und/oder Schweißverbindungen von Metallrohren, Metallleitungen und Komponenten, die in Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen verwendet werden können	P	P	P	P	—	—
10.02	Bau/Kontrolle von Halterungen für Leitungen und Komponenten	P	P	P	P	—	—

11	Informationen über einschlägige Technologien, die die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen ersetzen oder verringern können, sowie über deren sichere Anwendung						
11.01	Kenntnis der einschlägigen alternativen Technologien, die die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen ersetzen oder verringern können, und Kenntnis zu deren sicherer Anwendung	T	T	T	T	T	T
11.02	Kenntnis der einschlägigen Systemkonzepte zur Verringerung der Füllmenge fluoriertes Treibhausgas und zur Steigerung der Energieeffizienz	T	T	—	—	—	—
11.03	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen für die Verwendung, Lagerung und Beförderung von entzündlichen oder giftigen Kältemitteln oder von Kältemitteln, die einen höheren Betriebsdruck benötigen. Verständnis der standortspezifischen Bedingungen, unter denen aufgrund von Sicherheitsanforderungen Geräte verwendet werden dürfen, die nicht den Anforderungen des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2024/573 entsprechen	T	T	T	T	—	—
11.04	Verständnis der jeweiligen Vor- und Nachteile von alternativen Kältemitteln – vor allem unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz – je nach der geplanten Anwendung und den klimatischen Bedingungen der verschiedenen Regionen	T	T	T	T	—	—
11.05	Kenntnis von Unterschieden in den Komponenten und der Systemauslegung von Einrichtungen und Systemen, die auf Kohlenwasserstoffe angewiesen sind	T	T	—	—	T	—
11.06	Kenntnis von Unterschieden in den Komponenten und der Systemauslegung von Einrichtungen und Systemen, die auf R744 (CO ₂) angewiesen sind, z. B. Anforderungen an das Rohrleitungsmaterial, die Funktion von Booster-Systemen, Mitteldruck- und Hochdruckregelventilen, die System- und Prozessoptimierung von R744-Kältesystemen (CO ₂) zur Steigerung der Systemeffizienz, z. B. Parallelverdichter, Ejektortechnologie (Flüssigkeits- und Gasejektor) und Systeme mit Teilflutung, Kenntnis von Sicherheitskonzepten für die Begrenzung des Stillstandsdrucks und die Verwendung von Stagnationskühlssystemen	—	—	T	—	—	—
11.07	Kenntnis von Unterschieden in den Komponenten und der Systemauslegung von Einrichtungen und Systemen, die auf R717 (NH ₃) angewiesen sind, z. B. Verdichterauslegungen, Verdichter mit separaten Motoren, Kapazitätsregelung für Hubkolben- und Schraubenverdichtern, Verdichterkreisläufe, einstufige und zweistufige Verdichtung, Verdunstungsverflüssiger, Separatorenbetrieb und Füllstandsregelung, Schwimmerschalter, Thermosyphon, Unterschiede im Ölmanagement (Verwendung nicht mischbarer Öle), Ölregulierung, Grundkenntnisse über Direktsysteme (Direktexpansion (DX), Überflutung, Rücklaufbetrieb und Lebenszyklusanalyse (LCA)) und indirekte Systeme;	—	—	—	T	—	—

12	Installation und bewährte Verfahren für die Wartung von Einrichtungen und Systemen, die auf Kohlenwasserstoffe angewiesen sind						
12.01	Kenntnis der Kennzeichnungsvorschriften und besonderen Anforderungen für entzündliche Kältemittel in Einrichtungen, Systemen und Kühlmittelbehältern sowie der besonderen Anforderungen an Flaschenanschlüsse	T	T	—	—	—	—
12.02	Kenntnis der Sicherheitsanforderungen an Wartungswerkzeuge und -ausrüstungen wie Gasdetektion, Leckerkennung, Lüftung, persönliche Schutzausrüstung, Vakuumpumpen, Rückgewinnungsanlagen; Anforderungen an die Entsorgung rückgewonnener Gase	T	T	—	—	—	—
12.03	Berechnung der Füllmenge entzündlicher Kältemittel in einem System gemäß den geltenden Sicherheitsnormen	P	P	—	—	—	—
12.04	Durchführung einer Risikoanalyse vor Beginn der Arbeiten und Beseitigung des Risikos oder, falls eine Beseitigung nicht möglich ist, Ermittlung der Gefahrenquellen	P	P	—	—	—	—
12.05	Vorbereitung des Arbeitsbereichs und Auswahl geeigneter Werkzeuge, Geräte und Schutzausrüstungen für die Arbeit an Systemen, die auf entzündliche Kältemittel angewiesen sind	P	P	—	—	—	—
12.06	Sichere Rückgewinnung entzündlicher Kältemittel aus dem System und Befüllung des Systems mit Stickstoff	P	P	—	—	—	—
12.07	Öffnen des Systems, Entfernung und Austausch einer Komponente, Schließen des Systems	P	P	—	—	—	—
12.08	Durchführung eines Drucktests zur Kontrolle der Dichtheit des Systems	P	P	—	—	—	—
12.09	Durchführung eines Vakuumtests zur Entfeuchtung und zur Kontrolle der Dichtheit des Systems	P	P	—	—	—	—
12.10	Befüllung des Systems mit einem geeigneten Volumen an Kohlenwasserstoff-Kältemittel	P	P	—	—	—	—
12.11	Durchführung einer Dichtheitskontrolle im System nach einer direkten Methode	P	P	—	—	—	—
12.12	Abfassung eines Berichts über die durchgeführten Wartungsarbeiten	P	P	—	—	—	—
12.13	Kontrolle, ob am Standort des Systems Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften vorhanden sind (z. B. Schilder, Notausgänge, Gassensoren, Gasalarmanlagen usw.)	T	T	—	—	—	—
12.14	Kenntnis von Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Energieeffizienz von Einrichtungen mit entzündlichen Kältemitteln während der Installation oder Instandhaltung	T	T	—	—	—	—

13	Installation und bewährte Verfahren für die Wartung von Einrichtungen und Systemen, die auf R744 (CO₂) angewiesen sind						
13.01	Kenntnis der Anforderungen an die Kennzeichnung von R744 in Systemen und Druckbehältern	—	—	T	—	—	—
13.02	Ablesen und Verständnis von Rohrleitungs- und Instrumentendiagrammen von Kältesystemen mit R744	—	—	T	—	—	—
13.03	Kenntnis der besonderen Anforderungen an Kältemittelbehälter und Doppelventile sowie an die Gasextraktion	—	—	T	—	—	—
13.04	Kenntnis der Sicherheitsanforderungen an Wartungswerkzeuge und -ausrüstungen wie Gasdetektion, Leckerkennung, persönliche Schutzausrüstung	—	—	T	—	—	—
13.05	Berechnung der Füllmenge von R744 in einem System nach den geltenden Sicherheitsnormen	—	—	T	—	—	—
13.06	Durchführung einer Risikoanalyse vor Beginn der Arbeiten und Beseitigung des Risikos oder, falls eine Beseitigung nicht möglich ist, Ermittlung der Gefahrenquellen	—	—	P	—	—	—
13.07	Vorbereitung des Arbeitsbereichs und Auswahl geeigneter Werkzeuge, Ausrüstungen und Schutzausrüstungen für die Arbeit an Systemen, die auf R744 angewiesen sind	—	—	P	—	—	—
13.08	Durchführung eines Drucktests zur Kontrolle der Druckfestigkeit und Dichtheit des Systems	—	—	P	—	—	—
13.09	Durchführung eines Vakuumtests zur Entfeuchtung und zur Kontrolle der Dichtheit des Systems	—	—	P	—	—	—
13.10	Sichere Entfernung des Kältemittels R744 aus dem System	—	—	P	—	—	—
13.11	Befüllung des Systems mit einem geeigneten R744-Volumen in gasförmigem Zustand	—	—	P	—	—	—
13.12	Durchführung einer Dichtheitskontrolle im System nach einer direkten Methode	—	—	P	—	—	—
13.13	Abfassung eines Berichts über die durchgeführten Wartungsarbeiten	—	—	P	—	—	—
13.14	Kontrolle, ob am Standort des Systems Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften vorhanden sind (z. B. Schilder, Notausgänge, Gassensoren, Gasalarmanlagen usw.)	—	—	P	—	—	—
13.15	Kenntnis der Bedeutung von hohem Druck am Tripelpunkt und der Bildung von Trockeneis	—	—	T	—	—	—
13.16	Kenntnis der Sicherheitsanforderungen für den Betrieb eines Systems mit dem Kältemittel R744	—	—	T	—	—	—
13.17	Kenntnis von Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Energieeffizienz von Einrichtungen mit unter höherem Druck stehenden Kältemitteln während der Installation oder Instandhaltung	—	—	T	—	—	—

14	Installation und bewährte Verfahren für die Wartung von Einrichtungen und Systemen, die auf R717 (NH₃) angewiesen sind						
14.01	Ablesen und Verständnis von Rohrleitungs- und Instrumentendiagrammen von Kältesystemen mit R717 (NH ₃)	—	—	—	T	—	—
14.02	Kenntnis der besonderen Anforderungen an Kältemittelbehälter sowie an die Gasextraktion	—	—	—	T	—	—
14.03	Kenntnis der Vorschriften für die Kennzeichnung giftiger Kältemittel in Systemen und Druckbehältern	—	—	—	T	—	—
14.04	Kenntnis der Sicherheitsanforderungen an Wartungswerkzeuge und -ausrüstungen (Rückgewinnungsanlagen, Vakuumpumpen, elektronische Leckmelder), einschließlich Gasdetektion, Leckerkennung, persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere Gasmasken	—	—	—	T	—	—
14.05	Kenntnis der Vorschriften für einen sicheren Betrieb, einschließlich Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Brände, Explosionen und Verletzungen aufgrund von Toxizität	—	—	—	T	—	—
14.06	Kenntnis der mit R717 (NH ₃) kompatiblen Materialien	—	—	—	T	—	—
14.07	Vorbereitung des Arbeitsbereichs und Auswahl geeigneter Werkzeuge, Ausrüstungen und Schutzausrüstungen für die Arbeit an Systemen, die auf R717 (NH ₃) angewiesen sind	—	—	—	P	—	—
14.08	Durchführung einer Risikoanalyse vor Beginn der Arbeiten und Beseitigung des Risikos oder, falls eine Beseitigung nicht möglich ist, Ermittlung der Gefahrenquellen	—	—	—	P	—	—
14.09	Grundkenntnisse zu ordnungsgemäßen Bau- und Installations- oder Wartungstätigkeiten für die Systeme	—	—	—	P	—	—
14.10	Durchführung eines Drucktests zur Kontrolle der Dichtheit des Systems	—	—	—	P	—	—
14.11	Durchführung eines Vakuumtests zur Entfeuchtung und zur Kontrolle der Dichtheit des Systems	—	—	—	P	—	—
14.12	Befüllung des Systems mit der vorgesehenen Füllmenge eines giftigen Kältemittels	—	—	—	P	—	—
14.13	Durchführung einer Dichtheitskontrolle des Systems nach einer direkten Methode	—	—	—	P	—	—
14.14	Sichere Rückgewinnung eines giftigen Kältemittels aus dem System und Befüllung des Systems mit Stickstoff	—	—	—	P	—	—
14.15	Abfassung eines Berichts über die durchgeführten Wartungsarbeiten	—	—	—	P	—	—
14.16	Visuelle Prüfung der Dichtheit von Systemkomponenten wie Sicherheitsventilen und deren Inspektionsintervall	—	—	—	P	—	—
14.17	Kontrolle, ob am Standort des Systems Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften vorhanden sind (z. B. Schilder, Notausgänge, Gassensoren, Gasalarmanlagen usw.)	—	—	—	P	—	—

14.18	Berechnung der zulässigen Füllmenge eines giftigen Kältemittels in einem System gemäß den geltenden Sicherheitsnormen	—	—	—	T	—	—
14.19	Kenntnis von Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Energieeffizienz von Einrichtungen mit giftigen Kältemitteln während der Installation oder Instandhaltung	—	—	—	T	—	—

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1516/oj>).

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	—
Artikel 10	Artikel 9
—	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II



2024/2216

9.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2216 DER KOMMISSION

vom 6. September 2024

zur Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248 zur Festlegung der Einzelheiten hinsichtlich der elektronischen Schnittstelle zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung sowie hinsichtlich der über diese Schnittstelle zu übermittelnden Daten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 muss die Kommission eine elektronische Schnittstelle (im Folgenden „Schnittstelle“) zwischen dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) und den nationalen Zollsystemen einrichten, und der Kommission wird die Befugnis erteilt, diesbezüglich Durchführungsrechtsakte zu erlassen.
- (2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248 der Kommission ⁽²⁾ sind Anforderungen für die Entwicklung der Schnittstelle festgelegt, auch im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit der über die Schnittstelle zu übermittelnden Daten.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, die am 12. Dezember 2022 in Kraft trat, ist das ICSMS mit dem Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU CSW-CERTEX) zu verknüpfen, das somit zu der elektronischen Schnittstelle nach Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird.
- (4) Die Verordnung (EU) 2022/2399 enthält eine Reihe einheitlicher Vorschriften, einschließlich Vorschriften über die Vertraulichkeit von Daten und die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für EU CSW-CERTEX gelten, wenn der Datenaustausch zwischen den im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Nichtzollsystemen der Union und nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll ermöglicht wird. Daher sind die Vorschriften über denselben Sachverhalt in den Artikeln 4, 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248 überflüssig geworden und sollten gestrichen werden.
- (5) Im Sinne der Klarheit sollte im Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248 auf den wichtigsten Rechtsakt Bezug genommen werden, auf dessen Grundlage die genannte Durchführungsverordnung erlassen wurde.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248 sollte daher entsprechend berichtigt und geändert werden.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/1020 eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Festlegung der Einzelheiten hinsichtlich der elektronischen Schnittstelle zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung sowie hinsichtlich der über diese Schnittstelle zu übermittelnden Daten (ABl. L 453 vom 17.12.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2248/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2399/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248

Der Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248 der Kommission vom 16. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einzelheiten hinsichtlich der elektronischen Schnittstelle zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung sowie hinsichtlich der über diese Schnittstelle zu übermittelnden Daten“.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2248 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) ‚Schnittstelle‘ die in Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte elektronische Schnittstelle, die im Rahmen des in der Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) vorgesehenen Single-Window-Systems der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU CSW-CERTEX) eingerichtet wurde.“

(*) Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2399/oj>).“

2. Die Artikel 4, 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2217

9.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2217 DER KOMMISSION

vom 6. September 2024

zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission⁽²⁾ (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“) führte die Kommission am 9. November 2018 endgültige Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) ein. Die Ausgleichszölle lagen zwischen 3,75 EUR pro Stück und 57,28 EUR pro Stück. Die Untersuchung, die zur Einführung der ursprünglichen Maßnahmen führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet.
- (2) Infolge einer von der China Rubber Industry Association und der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters erhobenen Klage erklärte das Gericht der Europäischen Union am 4. Mai 2022 in seinem Urteil in den Rechtssachen T-30/19 und T-72/19⁽³⁾ (im Folgenden „Urteil“) die ursprüngliche Verordnung in Bezug auf mehrere ausführende Hersteller für nichtig.
- (3) Nach dem Urteil nahm die Kommission die Untersuchung wieder auf und führte am 4. April 2023 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 der Kommission⁽⁴⁾ (im Folgenden „zweite Verordnung“) erneut endgültige Ausgleichszölle für mehrere ausführende Hersteller ein.
- (4) Die derzeit geltenden Ausgleichszölle liegen zwischen 3,75 EUR pro Stück und 57,28 EUR pro Stück. GITI Tire (Anhui) Company Ltd., GITI Tire (Fujian) Company Ltd., GITI Tire (Hualin) Company Ltd. und GITI Tire (Yinchuan) Company Ltd. unterliegen derzeit einem Ausgleichszoll von 11,07 EUR pro Stück.

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission vom 9. November 2018 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABL L 283 vom 12.11.2018, S. 1).

⁽³⁾ Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 4. Mai 2022, China Rubber Industry Association (CRIA) und China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (CCCMC)/Europäische Kommission, T-30/19 und T-72/19, ECLI:EU:T:2022:266.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABL L 96 vom 5.4.2023, S. 45).

1.2. Antrag auf eine auf Subventionen beschränkte teilweise Interimsüberprüfung

- (5) Am 16. August 2021 stellte die GITI-Gruppe (im Folgenden „Antragsteller“) einen Antrag auf Umfirmierung des ausführenden Herstellers GITI Tire (Anhui) Company Ltd. Der Antrag lautete auf Umbenennung von GITI Tire (Anhui) Company Ltd. in GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. in der ursprünglichen Verordnung, da dieses Unternehmen die Tätigkeiten des erstgenannten Unternehmens übernommen habe. Die Kommission forderte den Antragsteller auf, einen Fragebogen zur Umfirmierung auszufüllen. Der Antragsteller übermittelte die Fragebogenantworten innerhalb der dafür gesetzten Frist.
- (6) Der Antragsteller erklärte, dass er im April 2021 beschlossen habe, einen Teil seiner Geschäftstätigkeit in China umzustrukturieren und insbesondere die folgenden drei Unternehmen zu GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. zu fusionieren: GITI Tire (Anhui) Company Ltd., GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. und Anhui GITI Tire Retreading Company Ltd.
- (7) Nach weiteren Kontakten teilte die Kommission dem Antragsteller mit, dass der Antrag auf Umfirmierung nicht geeignet ist, um die vom Antragsteller beschriebene Umstrukturierung zu bewerten, bei dem der ausführende Hersteller GITI Tire (Anhui) Company Ltd. mit dem TARIC-Zusatzcode C332 am Ende der Fusionierung aus dem Handelsregister ausgetragen wird. Die Kommission erklärte, dass für die Bewertung der Umstrukturierung eine Interimsüberprüfung notwendig ist.
- (8) Am 8. September 2023 beantragte die GITI-Gruppe (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 19 der Antisubventionsgrundverordnung. Dem Antrag zufolge sollte geprüft werden, ob die Umstrukturierung der GITI-Gruppe zu einer Neuberechnung der Subventionsspanne für den Antragsteller sowie zur Umfirmierung des ausführenden Herstellers GITI Tire (Anhui) Company Ltd. in GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. führen sollte.

1.3. Einleitung einer auf Subventionen beschränkten teilweisen Interimsüberprüfung

- (9) Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass ausreichende Beweise vorlagen, um die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, die sich auf die Untersuchung des Subventionstatbestandes beim Antragsteller beschränkte, und leitete am 15. Dezember 2023 im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung⁽⁹⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 19 der Antisubventionsgrundverordnung ein.
- (10) Vor der Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung unterrichtete die Kommission nach Artikel 10 Absatz 7 der Antisubventionsgrundverordnung die Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) darüber, dass sie einen ordnungsgemäß belegten Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung erhalten hatte, und gab der chinesischen Regierung Gelegenheit zu Konsultationen, um die Lage hinsichtlich des Inhalts des Antrags zu klären. Eine Antwort der chinesischen Regierung blieb jedoch aus.

1.4. Parallel laufende Auslaufüberprüfung

- (11) Am 10. November 2023 leitete die Kommission nach Artikel 18 der Antisubventionsgrundverordnung eine Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der VR China ein. Die Auslaufüberprüfung wurde im Sinne des Artikels 10 Absatz 6 der Antisubventionsgrundverordnung vom Bündnis gegen unfaire Reifeneinfuhren, einem Ad-hoc-Zusammenschluss europäischer Hersteller, im Namen des Wirtschaftszweigs der Union beantragt. Die Untersuchung im Rahmen der Auslaufüberprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

1.5. Untersuchung

- (12) Die Untersuchung im Rahmen der auf den Subventionstatbestand beschränkten teilweisen Interimsüberprüfung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“).

⁽⁹⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2023/1491, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1491/oj>).

- (13) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die Behörden des Ausfuhrlandes und den Wirtschaftszweig der Union über die Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (14) Die Kommission übermittelte der Regierung der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Es ging keine Antwort ein.
- (15) Die Kommission übermittelte der GITI-Gruppe Fragebogen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, stimmte die Kommission dem Vorschlag des Antragstellers zu, seine Antworten auf die im Rahmen der Auslaufüberprüfung übermittelten Fragebogen zu verwenden. Innerhalb der hierfür festgesetzten Fristen gingen Antworten ein.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Betroffene Ware

- (16) Bei der überprüften Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der ursprünglichen und der zweiten Verordnung, nämlich um eine für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendete Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121, die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereiht werden, mit Ursprung in der VR China (im Folgenden „betroffene Ware“).

2.2. Gleichartige Ware

- (17) Wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt, weisen die betroffene Ware und die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte Ware dieselben grundlegenden materiellen Eigenschaften und grundlegenden Verwendungen auf.
- (18) Aus diesen Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Waren gleichartig im Sinne des Artikels 2 der Antisubventionsgrundverordnung sind.

3. DAUERHAFT VERÄNDERUNG DER UMSTÄNDE

- (19) Nach Artikel 19 der Antisubventionsgrundverordnung prüfte die Kommission, ob sich die Umstände, auf deren Grundlage die geltenden Maßnahmen festgelegt wurden, wesentlich verändert haben und ob diese Veränderung dauerhaft war.
- (20) Erstens meldete der Antragsteller, dass die GITI Tire (Anhui) Company Ltd., die sich neben der GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. befindet, im Juni 2023 die Eingliederung der drei folgenden Unternehmen der GITI-Gruppe abgeschlossen habe: i) GITI Tire (Anhui) Company Ltd., ii) Anhui Prime Cord Fabrics Company Ltd. und iii) Anhui GITI Tire Retreading Company Ltd. In der Ausgangsuntersuchung wurden all diese Unternehmen mit Ausnahme von Anhui GITI Tire Retreading Company Ltd. von der Kommission untersucht. GITI Tire (Anhui) Company Ltd. war einer der ausführenden Hersteller, während GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. und Anhui Prime Cord Fabrics Company Ltd. Vorleistungen lieferten. Die Kommission hatte in der Ausgangsuntersuchung festgestellt, dass all diese Unternehmen direkt in den Genuss von Subventionen wie Zuschüssen, Vorzugsfinanzierungen, Steuernachlässen oder der staatlichen Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt gekommen waren.
- (21) Den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen zufolge wird das aus der Fusionierung hervorgehende Unternehmen überwiegend weiterhin dieselben Produktions- und Liefertätigkeiten ausüben wie die in der Ausgangsuntersuchung untersuchten Unternehmen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich der in der Ausgangsuntersuchung geprüfte Anspruch auf Subventionen infolge der Fusionierung erheblich ändern würde. Daher ist die Kommission nach Artikel 19 Absatz 4 nicht der Auffassung, dass sich die Umstände hinsichtlich der Subventionierung durch die gemeldete Fusion verändert haben und dass eine Änderung der Antisubventionsmaßnahmen auf dieser Grundlage gerechtfertigt wäre.
- (22) Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen Fusion beantragte der Antragsteller, die in der zweiten Verordnung enthaltenen Verweise auf GITI Tire (Anhui) Company Ltd. durch GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. zu ersetzen. Den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen zufolge wurde die Eingliederung von GITI Tire (Anhui) Company Ltd. am 6. Juli 2023 — dem Tag, an dem GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. seine neue, bei den zuständigen Behörden am 20. Juni 2023 beantragte Gewerbeerlaubnis erhielt — abgeschlossen. Daher hält es die Kommission für angezeigt, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 zu ändern, um der Übernahme der Produktionstätigkeiten von GITI Tire (Anhui) Company Ltd. durch GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. Rechnung zu tragen und GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. den TARIC-Zusatzcode C332 zuzuweisen.

- (23) Zweitens meldete der Antragsteller auch andere Änderungen, die mehrere Unternehmen der GITI-Gruppe betreffen, vor allem i) Änderungen beim Umfang der Produktionstätigkeit der ausführenden Hersteller und der Lieferanten von Vorleistungen sowie ii) geringfügige betriebliche Änderungen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich die Umstände hinsichtlich der Subventionierung aufgrund der gemeldeten betrieblichen Änderungen verändert haben und dass eine Anpassung der Höhe der Antisubventionsmaßnahmen auf dieser Grundlage gerechtfertigt wäre.
- (24) Schließlich ermittelte und berichtigte die Kommission Schreibfehler in den Namen der vier in Artikel 1 Absatz 2 der zweiten Verordnung aufgeführten ausführenden Hersteller der GITI-Gruppe. Insbesondere wurde bei jedem Namen der Zusatz „Co.“ gestrichen.
- (25) Der Antragsteller hatte Gelegenheit, zu dieser Verordnung Stellung zu nehmen. Der Antragsteller wies darauf hin, dass die Kommission auf seinen ursprünglichen Antrag auf Umfirmierung hin die GITI-Gruppe angewiesen hatte, eine Interimsüberprüfung zu beantragen. Er habe vor der Neuberechnung der Subventionsspanne nicht mit der Einstellung der Untersuchung gerechnet. Der Antragsteller stimmte den Feststellungen jedoch zu und konnte die Entscheidung der Kommission, die Untersuchung einzustellen, nachvollziehen.

4. EINSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG

- (26) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einstellung der Untersuchung beabsichtigt wurde, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (27) Aus den genannten Gründen kommt die Kommission daher zu dem Schluss, dass die teilweise Interimsüberprüfung der Antisubventionsmaßnahmen betreffend Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in China eingestellt werden sollte.
- (28) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1037 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 wird wie folgt geändert:

„GITI Tire (Anhui) Company Co., Ltd, GITI Tire (Fujian) Company, Co., Ltd, GITI Tire (Hualin) Company Co., Ltd, GITI Tire (Yinchuan) Company Co., Ltd,	11,07	C332“
--	-------	-------

wird ersetzt durch

„GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd., GITI Tire (Fujian) Company Ltd., GITI Tire (Hualin) Company Ltd., GITI Tire (Yinchuan) Company Ltd.	11,07	C332“
---	-------	-------

- (2) Der zuvor GITI Tire (Anhui) Company Ltd. zugewiesene TARIC-Zusatzcode C332 gilt ab dem 6. Juli 2023 für GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. Ab diesem Datum werden alle endgültigen Zölle, die auf die Einfuhren von Waren, die von GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. hergestellt wurden, entrichtet wurden und den in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 festgesetzten Ausgleichszoll in Bezug auf GITI Tire (Anhui) Company Ltd. übersteigen, nach den geltenden Zollvorschriften erstattet oder erlassen.

Artikel 2

Die teilweise, auf von der GITI-Gruppe erhaltene Subventionen beschränkte Interimsüberprüfung betreffend den Ausgleichszoll auf Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121, die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereicht werden, mit Ursprung in der VR China, wird eingestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2219

9.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2219 DER KOMMISSION

vom 6. September 2024

zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission⁽²⁾ (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“) führte die Kommission am 18. Oktober 2018 einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) ein. Die Antidumpingzölle lagen zwischen 42,73 EUR pro Stück und 61,76 EUR pro Stück. Die Untersuchung, die zur Einführung der ursprünglichen Maßnahmen führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet.
- (2) Infolge einer von der China Rubber Industry Association und der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters erhobenen Klage erklärte das Gericht der Europäischen Union am 4. Mai 2022 in seinem Urteil in den Rechtssachen T-30/19 und T-72/19⁽³⁾ (im Folgenden „Urteil“) die ursprüngliche Verordnung in Bezug auf mehrere ausführende Hersteller für nichtig.
- (3) Nach dem Urteil nahm die Kommission die Untersuchung wieder auf und führte am 4. April 2023 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 der Kommission⁽⁴⁾ (im Folgenden „zweite Verordnung“) erneut einen endgültigen Antidumpingzoll für mehrere ausführende Hersteller ein.
- (4) Die derzeit geltenden Antidumpingzölle liegen zwischen 0 EUR pro Stück und 35,74 EUR pro Stück. GITI Tire (Anhui) Company Ltd., GITI Tire (Fujian) Company Ltd., GITI Tire (Hualin) Company Ltd. und GITI Tire (Yinchuan) Company Ltd. unterliegen derzeit einem Antidumpingzoll von 35,74 EUR pro Stück.

1.2. Antrag auf eine auf Dumping beschränkte teilweise Interimsüberprüfung

- (5) Am 16. August 2021 stellte die GITI-Gruppe (im Folgenden „Antragsteller“) einen Antrag auf Umfirmierung des ausführenden Herstellers GITI Tire (Anhui) Company Ltd. Der Antrag lautete auf Umbenennung von GITI Tire

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 3).

⁽³⁾ Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 4. Mai 2022, China Rubber Industry Association (CRIA) und China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (CCCMC)/Europäische Kommission, T-30/19 und T-72/19, EU:T:2022:226.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 9).

(Anhui) Company Ltd. in GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. in der ursprünglichen Verordnung, da dieses Unternehmen die Tätigkeiten des erstgenannten Unternehmens übernommen habe. Die Kommission forderte den Antragsteller auf, einen Fragebogen zur Umfirmierung auszufüllen. Der Antragsteller übermittelte die Fragebogenantworten innerhalb der dafür gesetzten Frist.

- (6) Der Antragsteller erklärte, dass er im April 2021 beschlossen habe, einen Teil seiner Geschäftstätigkeit in China umzustrukturieren und insbesondere die folgenden drei Unternehmen zu GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. zu fusionieren: GITI Tire (Anhui) Company Ltd., GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. und Anhui GITI Tire Retreading Company Ltd.
- (7) Nach weiteren Kontakten teilte die Kommission dem Antragsteller mit, dass der Antrag auf Umfirmierung nicht das geeignete Verfahren ist, um die vom Antragsteller beschriebene Umstrukturierung zu bewerten, bei dem der ausführende Hersteller GITI Tire (Anhui) Company Ltd. mit dem TARIC-Zusatzcode C332 am Ende der Fusionierung aus dem Handelsregister ausgetragen wird. Die Kommission erklärte, dass für die Bewertung der Umstrukturierung eine Interimsüberprüfung notwendig ist.
- (8) Am 8. September 2023 beantragte die GITI-Gruppe (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 der Antidumpinggrundverordnung. Dem Antrag zufolge sollte geprüft werden, ob die Umstrukturierung der GITI-Gruppe zu einer Neuberechnung der Dumpingspanne für den Antragsteller sowie zur Umfirmierung des ausführenden Herstellers GITI Tire (Anhui) Company Ltd. in GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. führen sollte.

1.3. Einleitung einer auf Dumping beschränkten teilweisen Interimsüberprüfung

- (9) Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass ausreichende Beweise vorlagen, um die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, die sich auf die Untersuchung des Dumpingtatbestandes beim Antragsteller beschränkte, und leitete am 15. Dezember 2023 im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁵⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 der Antidumpinggrundverordnung ein.

1.4. Parallel laufende Auslaufüberprüfung

- (10) Am 20. Oktober 2023 leitete die Kommission nach Artikel 11 der Antidumpinggrundverordnung eine Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der VR China ein. Die Auslaufüberprüfung wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung vom Bündnis gegen unfaire Reifeneinfuhren, einem Ad-hoc-Zusammenschluss europäischer Hersteller, im Namen des Wirtschaftszweigs der Union beantragt. Die Untersuchung im Rahmen der Auslaufüberprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

1.5. Untersuchung

- (11) Die Untersuchung im Rahmen der auf den Dumpingtatbestand beschränkten teilweisen Interimsüberprüfung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“).
- (12) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die Behörden des Ausfuhrlandes und den Wirtschaftszweig der Union über die Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (13) Die Kommission übermittelte der GITI-Gruppe Fragebogen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, stimmte die Kommission dem Vorschlag des Antragstellers zu, seine Antworten auf die im Rahmen der Auslaufüberprüfung übermittelten Fragebogen zu verwenden. Innerhalb der hierfür festgesetzten Fristen gingen Antworten ein.

⁽⁵⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2023/1500, 15.12.2023).

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Betroffene Ware

- (14) Bei der überprüften Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der ursprünglichen und der zweiten Verordnung, nämlich um eine für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendete Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121, die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereiht werden, mit Ursprung in der VR China (im Folgenden „betroffene Ware“).

2.2. Gleichartige Ware

- (15) Wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt, weisen die betroffene Ware und die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte Ware dieselben grundlegenden materiellen Eigenschaften und grundlegenden Verwendungen auf.
- (16) Aus diesen Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Waren gleichartig im Sinne des Artikels 1 der Antidumpinggrundverordnung sind.

3. DAUERHAFTE VERÄNDERUNG DER UMSTÄNDE

- (17) Nach Artikel 11 der Antidumpinggrundverordnung prüfte die Kommission, ob sich die Umstände, auf deren Grundlage die geltenden Maßnahmen festgelegt wurden, wesentlich verändert haben und ob diese Veränderung dauerhaft war.
- (18) Der Antragsteller meldete, dass die neben GITI Tire (Anhui) Company Ltd. ansässige GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. im Juni 2023 die Eingliederung der drei folgenden Unternehmen der GITI-Gruppe abgeschlossen habe: i) GITI Tire (Anhui) Company Ltd., ii) Anhui Prime Cord Fabrics Company Ltd. und iii) Anhui GITI Tire Retreading Company Ltd. In der Ausgangsuntersuchung wurden all diese Unternehmen mit Ausnahme von Anhui GITI Tire Retreading Company Ltd. von der Kommission untersucht. GITI Tire (Anhui) Company Ltd. war einer der ausführenden Hersteller, während GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. und Anhui Prime Cord Fabrics Company Ltd. Vorleistungen lieferten. Den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen zufolge wird das aus der Fusionierung hervorgehende Unternehmen überwiegend weiterhin dieselben Produktions- und Liefertätigkeiten ausüben wie die in der Ausgangsuntersuchung untersuchten Unternehmen. Der Antragsteller meldete auch andere Änderungen, die mehrere Unternehmen der GITI-Gruppe betreffen, vor allem i) Änderungen beim Umfang der Produktionstätigkeit der ausführenden Hersteller und der Lieferanten von Vorleistungen sowie ii) geringfügige betriebliche Änderungen.
- (19) In der Ausgangsuntersuchung wurde der Normalwert auf der Grundlage von Preis- und Kosteninformationen aus dem ausgewählten Vergleichsland berechnet und beruhte nicht auf chinesischen Inlandspreisen oder -kosten. Daher gibt es keinen Hinweis darauf, dass die interne Umstrukturierung und die anderen betrieblichen Änderungen in der GITI-Gruppe innerhalb Chinas von Bedeutung sind. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise auf wesentliche Veränderungen bei den Absatzkanälen und damit beim Ausfuhrpreis, weil die Gruppe noch über ihren verbundenen Händler ausführt und die direkten Vertriebskosten von GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. und GITI Tire (Anhui) Company Ltd. identisch sind, da sie nebeneinander angesiedelt sind. Es gibt daher keine Hinweise darauf, dass sich die Umstände hinsichtlich des Dumpings aufgrund der gemeldeten Umstrukturierung und der geringfügigen betrieblichen Änderungen verändert haben und dass eine Anpassung der Antidumpingmaßnahmen auf dieser Grundlage gerechtfertigt wäre.
- (20) Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen Fusion beantragte der Antragsteller, die in der zweiten Verordnung enthaltene Verweise auf GITI Tire (Anhui) Company Ltd. durch GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. zu ersetzen. Den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen zufolge wurde die Eingliederung von GITI Tire (Anhui) Company Ltd. am 6. Juli 2023 – dem Tag, an dem GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. seine neue, bei den zuständigen Behörden am 20. Juni 2023 beantragte Gewerbeerlaubnis erhielt – abgeschlossen. Daher hält es die Kommission für angezeigt, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 zu ändern, um der Übernahme der Produktionstätigkeiten von GITI Tire (Anhui) Company Ltd. durch GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. Rechnung zu tragen und GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. den TARIC-Zusatzcode C332 zuzuweisen.
- (21) Der Antragsteller hatte Gelegenheit, zu dieser Verordnung Stellung zu nehmen. Der Antragsteller sprach sich aus zwei Gründen gegen die Einstellung der Untersuchung aus.

- (22) Erstens habe die Kommission den Antragsteller aufgefordert, eine Interimsüberprüfung zu beantragen, damit die Kommission die Dumpingspanne angesichts der betrieblichen Änderungen, die die GITI-Gruppe vornehmen wollte, neu berechnen könne. In Bezug auf dieses Vorbringen hatte die Kommission der GITI-Gruppe mitgeteilt, dass das ursprünglich beantragte Verfahren zur Umfirmierung auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt erhaltenen Informationen nicht geeignet erschien, die beabsichtigten betrieblichen Änderungen zu prüfen. Die Kommission hatte den Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Interimsüberprüfung beantragt werden muss, sobald die betrieblichen Änderungen tatsächlich umgesetzt wurden. Die Kommission erwähnte jedoch nicht, dass eine Neuberechnung der Dumpingspanne erforderlich sein würde. Zweck der Interimsüberprüfung war es, zu beurteilen, ob die betrieblichen Änderungen eine Neuberechnung der Dumpingspanne rechtfertigten. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass diese Änderungen eine Neuberechnung der Dumpingspanne nicht rechtfertigten, weshalb sie dem ursprünglichen Antrag auf Umfirmierung stattgab.
- (23) Zweitens brachte der Antragsteller vor, dass sich die Absatzkanäle geändert hätten, da die GITI-Gruppe nicht mehr mit den in der Ausgangsuntersuchung festgestellten verbundenen Einführern arbeite. Daher sollte die Kommission bei der Ermittlung der Dumpingspanne nicht mehr auf einen rechnerisch ermittelten Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung zurückgreifen. In Bezug auf das zweite Argument stellt die Kommission fest, dass sich eine der gemeldeten Änderungen auf einen verbundenen Einführer außerhalb der Union bezog und dass diese Daten daher für die Ermittlung der Höhe des Dumping in der Union nicht mehr relevant sind. Darüber hinaus stellte die Kommission in Bezug auf das Argument, dass die GITI-Gruppe die betroffene Ware nicht mehr über einen verbundenen Händler in der Union verkaufte, fest, dass in der Ausgangsuntersuchung die meisten Ausfuhrverkäufe in die Union über dieselben Absatzkanäle erfolgten. Der prozentuelle Anteil der Verkäufe des verbundenen Einführers in der Union war unerheblich. Darüber hinaus bestätigte die Kommission auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, dass der verbundene Einführer nach wie vor aktiv ist und Marketingdienstleistungen für die GITI-Gruppe erbringt. Da die GITI-Gruppe diesen verbundenen Einführer jederzeit als Absatzkanal nutzen kann, würde die Tatsache, dass dies derzeit nicht der Fall ist, nicht als wesentliche dauerhafte Veränderung angesehen.

4. EINSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG

- (24) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einstellung der Untersuchung beabsichtigt wurde, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (25) Aus den genannten Gründen kommt die Kommission daher zu dem Schluss, dass die teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in China auf den Antragsteller beschränkt eingestellt werden sollte.
- (26) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 wird wie folgt geändert:

„GITI Tire (Anhui) Company Ltd, GITI Tire (Fujian) Company Ltd, GITI Tire (Hualin) Company Ltd., GITI Tire (Yinchuan) Company Ltd.	35,74	C332“
--	-------	-------

wird ersetzt durch

„GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd., GITI Tire (Fujian) Company Ltd., GITI Tire (Hualin) Company Ltd., GITI Tire (Yinchuan) Company Ltd.	35,74	C332“
---	-------	-------

(2) Der zuvor GITI Tire (Anhui) Company Ltd. zugewiesene TARIC-Zusatzcode C332 gilt ab dem 6. Juli 2023 für GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. Ab diesem Datum werden alle endgültigen Zölle, die auf die Einfuhren von Waren, die von GITI Radial Tire (Anhui) Company Ltd. hergestellt wurden, entrichtet wurden und den in Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 festgesetzten Antidumpingzoll in Bezug auf GITI Tire (Anhui) Company Ltd. übersteigen, nach den geltenden Zollvorschriften erstattet oder erlassen.

Artikel 2

Die teilweise, auf von der GITI-Gruppe betriebenes Dumping beschränkte Interimsüberprüfung betreffend den Dumpingzoll auf Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121, die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereiht werden, mit Ursprung in der VR China, wird eingestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2221

9.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2221 DER KOMMISSION

vom 6. September 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Ausweitung des Genehmigungszeitraums für die Wirkstoffe Acequinocyl, Aluminiumsilicat, Emamectin, Fettsäuren C7 bis C20, Pendimethalin, Pflanzenöl/Rapsöl und Triclopyr

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2006/74/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde der Wirkstoff Triclopyr bis zum 31. Mai 2017 genehmigt. Mit der Richtlinie 2008/127/EG der Kommission ⁽³⁾ wurden die Wirkstoffe Aluminiumsilicat, Fettsäuren und Pflanzenöl/Rapsöl bis zum 31. August 2019 genehmigt.
- (2) Gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gelten die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽⁴⁾ aufgeführten Wirkstoffe als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2013 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde der Wirkstoff Emamectin bis zum 30. April 2024 genehmigt. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 496/2014 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde der Wirkstoff Acequinocyl bis zum 31. August 2024 genehmigt. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1114 der Kommission ⁽⁷⁾ wurde der Wirkstoff Pendimethalin bis zum 31. August 2024 genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2006/74/EG der Kommission vom 21. August 2006 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Dichlorprop-P, Metconazol, Pyrimethanil und Triclopyr (ABl. L 235 vom 30.8.2006, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/74/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie 2008/127/EG der Kommission vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme mehrerer Wirkstoffe (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 89, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/127/oj>).

⁽⁴⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj>).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2013 der Kommission vom 29. August 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Emamectin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 232 vom 30.8.2013, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/828/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 496/2014 der Kommission vom 14. Mai 2014 zur Genehmigung des Wirkstoffs Acequinocyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 143 vom 15.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/496/oj).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1114 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pendimethalin als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 162 vom 23.6.2017, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1114/oj).

- (4) Die Genehmigungen der Wirkstoffe Aluminiumsilicat, Fettsäuren, Pflanzenöl/Rapsöl und Triclopyr sind jeweils in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁽⁸⁾ aufgeführt. Die Genehmigungen der Wirkstoffe Acequinocyl und Emamectin sind jeweils in Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt. Die Genehmigung des Wirkstoffs Pendimethalin ist in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
- (5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2007 der Kommission⁽⁹⁾ wurde die Laufzeit der jeweiligen Genehmigung der Wirkstoffe Acequinocyl, Emamectin und Pendimethalin bis zum 30. November 2024 verlängert.
- (6) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission⁽¹⁰⁾ wurde die Laufzeit der jeweiligen Genehmigung für die Wirkstoffe Aluminiumsilicat, Fettsäuren, Pflanzenöl/Rapsöl bis zum 15. Dezember 2024 verlängert.
- (7) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/689 der Kommission⁽¹¹⁾ wurde die Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Triclopyr bis zum 15. Dezember 2024 verlängert.
- (8) Für jeden dieser Wirkstoffe wurden drei Jahre vor Ablauf der verlängerten Laufzeit der Wirkstoffe Anträge auf Erneuerung der Genehmigung einschließlich ergänzender Dossiers gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 der Kommission⁽¹²⁾ übermittelt. Am 23. Mai 2023 bzw. am 6. Dezember 2016, 29. Februar 2016, 23. August 2022, 4. Juni 2018, 9. Dezember 2015, 1. Februar 2022, 29. September 2016 und 4. September 2014 teilten die berichterstattenden Mitgliedstaaten für Acequinocyl, Aluminiumsilicat, Emamectin, Fettsäuren C7 bis C20, Pendimethalin, Pflanzenöl/Rapsöl und Triclopyr jeweils dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2007 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 1-Decanol, 1,4-Dimethylnaphthalin, 6-Benzyladenin, Acequinocyl, *Adoxophyes orana granulovirus*, Aluminiumsulfat, Amisulbrom, *Aureobasidium pullulans* (Stämme DSM 14940 und DSM 14941), Azadirachtin, *Bacillus pumilus* QST 2808, Benalaxyl-M, Bixafen, Bupirimat, *Candida oleophila* Stamm O, Chlorantraniliprol, Dinatriumphosphonat, Dithianon, Dodin, Emamectin, Flubendiamid, Fluometuron, Fluxapyroxad, Flutriafol, Hexythiazox, Imazamox, Ipconazol, Isoxaben, L-Ascorbinsäure, Schwefelkalk, Orangenöl, *Paecilomyces fumosoroseus* Stamm FE 9901, Pendimethalin, Penflufen, Penthioopyrad, Kaliumphosphonat, Prosulfuron, *Pseudomonas* sp. Stamm DSMZ 13134, Pyridalyl, Pyriofenon, Pyroxsulam, Quinmerac, S-Abscisinsäure, Sedaxan, Sintofen, Natriumsilberthiosulfat, Spinetoram, Spirotetramat, *Streptomyces lydicus* Stamm WYEC 108, Tau-Fluvalinat, Tebufenozid, Tembotrion, Thiencarbazon, Valifenalat, Zinkphosphid (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2007/oj).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission vom 12. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Calciumcarbid, Cymoxanil, Dodemorph, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Flonicamid (IKI-220), Gibberellinsäure, Gibberellin, Halosulfuron-methyl, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Maltodextrin, Metamitron, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Pyrethrine, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff (ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1446/oj).

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/689 der Kommission vom 20. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. aizawai Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. israeliensis (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. kurstaki Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, *Cydia pomonella Granulovirus* (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, Malathion, Mepanipyrim, Metconazol, Metrafenon, Pirimicarb, Pyridaben, Pyrimethanil, Rimsulfuron, Spinosad, *Trichoderma asperellum* (vormals *T. harzianum*) Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals *T. harzianum*) Stamm T11, *Trichoderma gamsii* (vormals *T. viride*) Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram (ABl. L 91 vom 29.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/689/oj).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 der Kommission vom 20. November 2020 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission (ABl. L 392 vom 23.11.2020, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1740/oj).

Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) mit, dass sie die Zulässigkeit, insbesondere die Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit, jedes dieser Anträge geprüft hätten, und zu dem Schluss gekommen wären, dass sie zulässig seien.

- (9) Für die Erneuerung der Genehmigungen für die Wirkstoffe Acequinocyl, Emamectin, Fettsäuren C7 bis C20 und Pendimethalin benötigt die Behörde mehr Zeit, um die Risikobewertung in Bezug auf diese Stoffe, gegebenenfalls einschließlich einer öffentlichen Konsultation und einer Konsultation von Sachverständigen, abzuschließen. Die Kommission benötigt zudem mehr Zeit für die anschließende Risikomanagemententscheidung.
- (10) Zu den Wirkstoffen Aluminiumsilicat, Pflanzenöl/Rapsöl und Triclopyr hat die Behörde dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Schlussfolgerung übermittelt. Die Kommission hat dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel einen Bericht im Hinblick auf die Erneuerung und einen Entwurf einer Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für diese Wirkstoffe vorgelegt.
- (11) Da somit vor dem Auslaufen der Genehmigungen für diese Wirkstoffe am 15. November 2024 bzw. am 30. November 2024 und am 15. Dezember 2024 wahrscheinlich keine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigungen getroffen werden kann und die Gründe für die Verzögerung der Erneuerungsverfahren nicht von dem jeweiligen Antragsteller zu verantworten sind, sollten die Laufzeiten der Genehmigungen für diese Wirkstoffe verlängert werden, damit die notwendigen Bewertungen und die jeweiligen Verfahren bezüglich der Erneuerung der Genehmigungen abgeschlossen werden können.
- (12) Da die Behörde für die Wirkstoffe Acequinocyl, Emamectin und Fettsäuren C7 bis C20 mehr Zeit benötigt, um zu einem Ergebnis im Hinblick auf ihre Risikobewertung zu gelangen, sollte die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen für diese Wirkstoffe auf 23 Monate und 2 Wochen festgesetzt werden. Um die öffentliche Konsultation gemäß Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 für den Wirkstoff Pendimethalin abzuschließen, sind zwei weitere Monate erforderlich, sodass die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für diesen Wirkstoff auf 25 Monate und 2 Wochen festgesetzt werden sollte.
- (13) Da der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel für die Wirkstoffe Aluminiumsilicat, Pflanzenöl/Rapsöl und Triclopyr noch keine Stellungnahme abgegeben hat, sollte auch in Anbetracht der Zeit, die für den Abschluss jedes Erneuerungsverfahrens erforderlich ist, die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen für diese Wirkstoffe auf 15 Monate und 2 Wochen festgesetzt werden und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) In Fällen, in denen die Kommission eine Verordnung erlässt, mit der die Genehmigung für einen im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoff nicht erneuert wird, setzt sie das Datum des Auslaufens der Genehmigung auf das spätere der folgenden Daten fest: entweder auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung, mit der die Genehmigung für den Wirkstoff nicht erneuert wird, oder auf das Datum, das vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung galt. In Fällen, in denen die Kommission eine Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für einen im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoff erlässt, setzt sie entsprechend den gegebenen Umständen den Geltungsbeginn auf das frühestmögliche Datum fest.
- (15) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

1. Teil A wird wie folgt geändert:

- (1) In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 136 zu Triclopyr wird das Datum durch „31. März 2026“ ersetzt.
- (2) In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 220 zu Aluminiumsilicat wird das Datum durch „31. März 2026“ ersetzt.
- (3) In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 242 zu Pflanzenöl/Rapsöl wird das Datum durch „31. März 2026“ ersetzt.
- (4) Der Eintrag 230 (Fettsäuren C7 bis C20) erhält folgende Fassung:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (%)	Datum der Zulassung	Befristung der Zulassung	Sonderbestimmungen
„230	Fettsäuren C7 bis C20					
	CAS-Nr. 112-05-0 (Pelargonsäure) 67701-09-1 (Fettsäuren C7-C18 und ungesättigte C18-Kaliumsalze) 124-07-2 (Caprylsäure) 334-48-5 (Caprinsäure)	Nonanoic acid Caprylic Acid, Pelargonic Acid, Capric Acid, Lauric Acid, Oleic Acid (jeweils ISO) Octanoic Acid, Nonanoic Acid, Decanoic Acid, Dodecanoic Acid, cis-9-Octadecenoic Acid (jeweils IUPAC) Fatty acids, C7-C10, Me esters	≥ 889 g/kg (Pelargon-säure) ≥ 838 g/kg Fettsäuren ≥ 99 % Fettsäuremethylester	1. September 2009	1. Dezember 2026	TEIL A Nur Anwendungen als Insektizid, Akarizid, Herbizid und Wachstumsregler dürfen zugelassen werden. TEIL B Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Fettsäuren (SANCO/2610/2008) und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.“
	143-07-7 (Laurinsäure) 112-80-1 (Ölsäure) 85566-26-3 (Fettsäuremethylester C8-C10) 111-11-5 (Methyloctanoat) 110-42-9 (Methyldecanoat) CIPAC-Nr. nicht vergeben	Nonanoic acid Caprylic Acid, Pelargonic Acid, Capric Acid, Lauric Acid, Oleic Acid (jeweils ISO) Octanoic Acid, Nonanoic Acid, Decanoic Acid, Dodecanoic Acid, cis-9-Octadecenoic Acid	≥ 889 g/kg (Pelargon-säure) ≥ 838 g/kg Fettsäuren ≥ 99 % Fettsäuremethylester	1. September 2009	31. August 2024	

		(jeweils IUPAC) Fatty acids, C7-C10, Me esters				
--	--	--	--	--	--	--

(¹) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.

2. Teil B wird wie folgt geändert:
 - (1) In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 49 zu Emamectin wird das Datum durch „15. November 2026“ ersetzt.
 - (2) In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 72 zu Acequinocyl wird das Datum durch „15. November 2026“ ersetzt.
3. In Teil E wird in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 7 zu Pendimethalin das Datum durch „15. Januar 2027“ ersetzt.



2024/2383

9.9.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2383 DER KOMMISSION

vom 6. September 2024

zur Benennung der Europäischen Koordinatoren für die Europäischen Verkehrskorridore, das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) und den Europäischen Seeverkehrsraum (EMS) und zur Festlegung der Modalitäten für die Erfüllung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kapitel V der Verordnung (EU) 2024/1679 sieht die Europäischen Verkehrskorridore als Instrument zur Vereinfachung der koordinierten Umsetzung des Kernnetzes und des erweiterten Kernnetzes vor; in Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung werden sie im Einzelnen aufgeführt.
- (2) Nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2024/1679 werden Europäische Koordinatoren benannt, um die koordinierte Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore, des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Rail Traffic Management System, ERTMS) und des Europäischen Seeverkehrsraums (European Maritime Space, EMS) zu erleichtern.
- (3) Den Europäischen Koordinatoren kommt beim Ausbau der Europäischen Verkehrskorridore und bei der Zusammenarbeit entlang dieser Korridore größte Bedeutung zu.
- (4) Um die Umsetzung der europäischen Verkehrskorridore zu gewährleisten, sollten die Europäischen Koordinatoren im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat die Beratungen, die auf die Fertigstellung der Korridore abzielen, fördern und — sowohl private als auch öffentliche — Finanzierungsquellen für komplexe grenzüberschreitende Projekte, fehlende Verbindungen und Engpassabschnitte sowie für Fragen der Interoperabilität und Intermodalität ermitteln.
- (5) Um die Umsetzung der horizontalen Prioritäten zu gewährleisten, sollten die Europäischen Koordinatoren für das ERTMS und den EMS im Dialog mit den betreffenden Mitgliedstaaten ein koordiniertes Konzept für die Entwicklung horizontaler Prioritäten entwickeln und dabei ihr besonderes Augenmerk auf eine enge Wechselwirkung mit den Europäischen Verkehrskorridoren sowie mit dem Kernnetz und dem erweiterten Kernnetz richten.
- (6) Um die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Europäischen Koordinators zu gewährleisten, sollte dieser kein Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten sein, die an dem von ihm betreuten Europäischen Verkehrskorridor beteiligt sind.
- (7) Für die Ausübung ihrer Aufgaben sollten die Europäischen Koordinatoren einen monatlichen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden können, sowie zur Erstattung von Dienstreisekosten im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erhalten.
- (8) Es ist angezeigt, neun Europäische Koordinatoren zu benennen, einen für jeden Europäischen Verkehrskorridor, einen für das ERTMS und einen für den EMS — außer für den Korridor Ostsee — Schwarzes Meer — Ägäis, da die Mitgliedstaaten bei den Beratungen über den geeigneten Kandidaten keine Einigung erzielt haben, und für den Korridor Rhein — Donau, da die vorgeschlagene Koordinatorin am 25. Juli 2024 verstorben ist. Die Koordinatoren für diese beiden Europäischen Verkehrskorridore sollten zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>.

- (9) Gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1679 wurden die Mitgliedstaaten und Drittländer, die Teil der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten sind, das Europäische Parlament und der Rat konsultiert. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Benennung der Europäischen Koordinatoren zugestimmt, während das Europäische Parlament im April 2024 und der Rat im Juli 2024 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben haben.
- (10) Die Stellen der Koordinatoren sind derzeit unbesetzt, weshalb diese dringend benannt werden sollten. Daher sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Personen werden als Europäische Koordinatoren für die Europäischen Verkehrskorridore, das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem und den Europäischen Seeverkehrsraum benannt.

Artikel 2

- (1) Das Mandat der Europäischen Koordinatoren beginnt am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und endet vier Jahre danach.
- (2) Das Mandat der Koordinatoren kann erneuert werden. Jeder Europäische Koordinator kann die Kommission jederzeit bitten, sein Mandat zu beenden.

Artikel 3

- (1) In Anhang II werden die Modalitäten für die Erfüllung des Auftrags und der Aufgaben der Europäischen Koordinatoren festgelegt.
- (2) Das für Verkehr zuständige Kommissionsmitglied wird ermächtigt, jedem Europäischen Koordinator ein Mandatsschreiben gemäß Anhang II zu übermitteln.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 6. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Benennung der Europäischen Koordinatoren für die Europäischen Verkehrskorridore, das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem und den Europäischen Seeverkehrsraum

Nordsee–Ostsee	Catherine TRAUTMANN (FR)
Skandinavien–Mittelmeer	Pat COX (IE)
Atlantik	Carlo SECCHI (IT)
Nordsee–Rhein–Mittelmeer	Paweł WOJCIECHOWSKI (PL)
Mittelmeer	Mathieu GROSCH (BE)
Ostsee–Adria	Anne Elisabet JENSEN (DK)
Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer	Marian-Jean MARINESCU (RO)
ERTMS	Matthias RUETE (DE)
Europäischer Seeverkehrsraum	Gesine MEIßNER (DE)

ANHANG II

Mandatsschreiben an die Europäische Koordinatorin für den Europäischen Verkehrskorridor Nordsee–Ostsee

Die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht die Ernennung von Europäischen Koordinatoren vor, die für die Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten — des Europäischen Seeverkehrsraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) — zuständig sind.

Der Korridoransatz ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren bei der Verwaltung grenzüberschreitender und nationaler Projekte von europäischer Bedeutung in dem betreffenden Korridor. Die Europäischen Verkehrskorridore umfassen alle Verkehrsträger und bezwecken, das europäische Verkehrssystem in großem Umfang effizient zu machen. Daher trägt der Ausbau der Europäischen Verkehrskorridore erheblich dazu bei, die politischen Ziele der Union im Bereich der nachhaltigen Verkehrswende zu verwirklichen und die europäische Wirtschaft zu stärken.

Sie haben sich bereit erklärt, die Aufgabe der Koordinatorin für den Europäischen Verkehrskorridor Nordsee–Ostsee zu übernehmen. Dieser Korridor verläuft von den Nordseehäfen in Belgien und den Niederlanden über Deutschland nach Polen und von dort aus nordwärts über Litauen, Lettland und Estland bis nach Helsinki und Oulu in Finnland und Luleå in Schweden. In Richtung Süden erstreckt sich der Korridor von Warschau über Lublin nach Kyjiw sowie von Katowice über Lwiw nach Kyjiw und Mariupol in der Ukraine. Er umfasst Eisenbahntrassen, Straßen, Flughäfen, Häfen, multimodale Güterterminals, Binnenwasserstraßen und Verbindungen im Europäischen Seeverkehrsraum. Eines der größten Projekte ist Rail Baltica, eine europäische Normalspurstrecke, die zwischen Warschau und Tallinn gebaut werden und Riga nach Vilnius anschließen soll.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung — auf die sie enorm zählt — für den fortgesetzten Erfolg der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten von entscheidender Bedeutung sein wird.

Auftrag

Die Aufgabe des Europäischen Koordinators ist es, Fortschritte bei der Gesamtentwicklung des Korridors zu erreichen. Dies beinhaltet die gezielte Koordinierung vor allem der Projektinvestitionen (zeitliche Abstimmung von Arbeiten, Zuweisung von nationalen und Unionsfördermitteln) sowie gegebenenfalls sonstiger Maßnahmen, die auf die Förderung eines wettbewerbsfähigen und ressourceneffizienten Verkehrssystems ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck erleichtert der Koordinator auf der Grundlage der Korridorarbeitspläne gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, leitet die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger im Korridorforum und unterstützt die Erstellung und Umsetzung der in Artikel 55 jener Verordnung genannten Durchführungsrechtsakte der Kommission.

Zu Ihren Aufgaben, die sich aus Artikel 52 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1679 ergeben, gehört es,

- die Konformität des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Ostsee mit den Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu analysieren und die koordinierte Umsetzung des Korridors im Einklang mit den genannten Standards zu unterstützen;
- bis spätestens 19. Juli 2026 und danach alle vier Jahre gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Ostsee sind, einen Arbeitsplan gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 zu erstellen;
- dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten einen jährlichen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Ostsee vorzulegen; dieser jährliche Sachstandsbericht muss hauptsächlich die Fortschritte bei den Kernprioritäten und Investitionen behandeln, die Art der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme beschreiben und Lösungsvorschläge enthalten;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

- die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Nachbarländer bei der Umsetzung des Arbeitsplans zu unterstützen;
- das aus interessierten Infrastrukturbetreibern zusammengesetzte Korridorforum gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 förmlich einzurichten und zu leiten. Das Forum muss während Ihres Mandats regelmäßig zusammentreten;
- das Korridorforum in Bezug auf den Arbeitsplan zu konsultieren und regelmäßig über dessen Umsetzung zu unterrichten;
- erforderlichenfalls eine Reihe von Arbeitsgruppen, die dem Korridorforum Bericht erstatten, gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung über das Transeuropäische Verkehrsnetz einzusetzen und darin den Vorsitz zu führen;
- alle erforderlichen Dienstreisen in die relevanten Hauptstädte, Regionen und städtischen Knoten im Verkehrskorridor durchzuführen;
- die Umsetzung und Koordinierung des Arbeitsplans und des darauf beruhenden Durchführungsrechtsakts der Kommission sowie gegebenenfalls anderer spezifischer Durchführungsrechtsakte für grenzüberschreitende Abschnitte zu verfolgen;
- gegebenenfalls die regionalen und kommunalen Behörden, die Infrastrukturbetreiber, die Verkehrsbetreiber, insbesondere diejenigen, die der Leitung des Schienengüterverkehrs angehören, die Zulieferindustrie, Verkehrsnutzer und relevante Interessenträger in Bezug auf den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu konsultieren;
- den Mitgliedstaaten, dem Rat, den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Ostsee sind, dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie alle anderen Stellen, die in die Entwicklung des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Ostsee einbezogen sind, über aufgetretene Probleme und die entsprechenden Lösungsvorschläge Bericht zu erstatten;
- unbeschadet der Zuständigkeiten bei der Leitung des Schienengüterverkehrs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Finanzierung der Infrastruktur eng mit den Mitgliedstaaten und der Leitung des Schienengüterverkehrs zusammenzuarbeiten, um die Prioritäten und den Investitionsbedarf für den Schienengüterverkehr auf den Schienengüterverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Ostsee unter Berücksichtigung des Nutzens für das Transeuropäische Verkehrsnetz und der Gesamtfertigstellungstermine gemäß der Verordnung (EU) 2024/1679 zu ermitteln;
- die Leistung der Schienengüterverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Ermittlung der Prioritäten und des Investitionsbedarfs für die Schienenpersonenverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Ostsee zu erleichtern;
- die Leistung der Schienenpersonenverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls die Kontakte und die Koordinierung zwischen Vertretern des See- und Binnenschiffverkehrs im Hinblick auf umfangreichere Synergien zu erleichtern;

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/913/oj>).

- zu überprüfen, ob die von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von Nachbarländern für eine Kofinanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorgeschlagenen Vorhaben mit den Prioritäten des Arbeitsplans im Einklang stehen;
- mit Nachbarländern zusammenzuarbeiten und diese in Korridoraktivitäten wie das Korridorforum oder die Arbeitsgruppen einzubeziehen;
- mit internationalen Organisationen in Bezug auf Korridoraktivitäten, die Nachbarländer betreffen, die Mitglieder dieser internationalen Organisationen sind, zusammenzuarbeiten.

Sie haben damit als Koordinatorin eine sehr vielfältige Aufgabe, die für die Union und das Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist — im Rahmen der Programmierung der Fördermittel und des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten soll es Letzteren ermöglicht werden, etwaige Probleme bei der Verwirklichung der verschiedenen Infrastrukturprojekte zu überwinden.

Vorschriften und Verfahren

Ihr Mandat als Europäische Koordinatorin gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Dauer des Mandats kann jederzeit auf Initiative der Kommission oder auf Ihren Wunsch geändert werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ihr Mandat jederzeit zu widerrufen.

Sie können in Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie haben unparteiisch, unabhängig und vertraulich zu handeln und Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Union einzusetzen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in Bereichen führen könnte, in denen Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Während Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen, erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3 000 EUR zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden (Kommunikation, Büroraum und Büromöbel), und es werden Ihnen Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erstattet.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Leiter der Direktion Investitionen, innovativer und nachhaltiger Verkehr. Die Kommission versichert Ihnen, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Direktors und der Bediensteten erhalten werden, die damit beauftragt sind, Ihnen bei der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zur Seite zu stehen.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Mandatsschreiben an den Europäischen Koordinator für den Europäischen Verkehrskorridor Skandinavien–Mittelmeer

Die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht die Ernennung von Europäischen Koordinatoren vor, die für die Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten — des Europäischen Seeverkehrsraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) — zuständig sind.

Der Korridoransatz ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren bei der Verwaltung grenzüberschreitender und nationaler Projekte von europäischer Bedeutung in dem betreffenden Korridor. Die Europäischen Verkehrskorridore umfassen alle Verkehrsträger und bezwecken, das europäische Verkehrssystem in großem Umfang effizient zu machen. Daher trägt der Ausbau der Europäischen Verkehrskorridore erheblich dazu bei, die politischen Ziele der Union im Bereich der nachhaltigen Verkehrswende zu verwirklichen und die europäische Wirtschaft zu stärken.

Sie haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Koordinators für den Europäischen Verkehrskorridor Skandinavien–Mittelmeer zu übernehmen. Dieser Korridor erstreckt sich vom Norden Finnlands, Schwedens und Norwegens über Dänemark, Deutschland und Österreich bis an die Mittelmeerküste Süditaliens und weiter über See bis Malta. Wichtige Häfen und Netzknoten sind Stockholm, Helsinki, Oslo, Göteborg und Kopenhagen im Norden, Hamburg, Hannover, Berlin, Leipzig, Frankfurt am Main, München und Innsbruck in der Mitte sowie Verona, Bologna, Rom, Neapel, La Spezia, Ancona, Livorno, Florenz, Cagliari (Sardinien), Bari, Palermo (Sizilien) sowie Valetta und Marsaxlokk (beide Malta) im Süden des Korridors. Er umfasst Eisenbahntrassen, Straßen, Flughäfen, Häfen, multimodale Güterterminals und Verbindungen im Europäischen Seeverkehrsraum (z. B. zwischen Lübeck/Rostock und Skandinavien oder zwischen Süditalien/Sizilien und Malta). Die wichtigsten Infrastrukturprojekte in diesem Korridor sind die feste Fehmarnbeltquerung und der Brenner-Basistunnel.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung — auf die sie enorm zählt — für den fortgesetzten Erfolg der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten von entscheidender Bedeutung sein wird.

Auftrag

Die Aufgabe des Europäischen Koordinators ist es, Fortschritte bei der Gesamtentwicklung des Korridors zu erreichen. Dies beinhaltet die gezielte Koordinierung vor allem der Projektinvestitionen (zeitliche Abstimmung von Arbeiten, Zuweisung von nationalen und Unionsfördermitteln) sowie gegebenenfalls sonstiger Maßnahmen, die auf die Förderung eines wettbewerbsfähigen und ressourceneffizienten Verkehrssystems ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck erleichtert der Koordinator auf der Grundlage der Korridorarbeitspläne gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, leitet die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger im Korridorforum und unterstützt die Erstellung und Umsetzung der in Artikel 55 jener Verordnung genannten Durchführungsrechtsakte der Kommission.

Zu Ihren Aufgaben, die sich aus Artikel 52 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1679 ergeben, gehört es,

- die Konformität des Europäischen Verkehrskorridors Skandinavien–Mittelmeer mit den Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu analysieren und die koordinierte Umsetzung des Korridors im Einklang mit den genannten Standards zu unterstützen;
- bis spätestens 19. Juli 2026 und danach alle vier Jahre gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Skandinavien–Mittelmeer sind, einen Arbeitsplan gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 zu erstellen;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

- dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten einen jährlichen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Verkehrskorridors Skandinavien–Mittelmeer vorzulegen; dieser jährliche Sachstandsbericht muss hauptsächlich die Fortschritte bei den Kernprioritäten und Investitionen behandeln, die Art der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme beschreiben und Lösungsvorschläge enthalten;
- die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Nachbarländer bei der Umsetzung des Arbeitsplans zu unterstützen;
- das aus interessierten Infrastrukturbetreibern zusammengesetzte Korridorforum gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 förmlich einzurichten und zu leiten. Das Forum muss während Ihres Mandats regelmäßig zusammentreten;
- das Korridorforum in Bezug auf den Arbeitsplan zu konsultieren und regelmäßig über dessen Umsetzung zu unterrichten;
- erforderlichenfalls eine Reihe von Arbeitsgruppen, die dem Korridorforum Bericht erstatten, gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung über das Transeuropäische Verkehrsnetz einzusetzen und darin den Vorsitz zu führen;
- alle erforderlichen Dienstreisen in die relevanten Hauptstädte, Regionen und städtischen Knoten im Verkehrskorridor durchzuführen;
- die Umsetzung und Koordinierung des Arbeitsplans und des darauf beruhenden Durchführungsrechtsakts der Kommission sowie gegebenenfalls anderer spezifischer Durchführungsrechtsakte für grenzüberschreitende Abschnitte zu verfolgen;
- gegebenenfalls die regionalen und kommunalen Behörden, die Infrastrukturbetreiber, die Verkehrsbetreiber, insbesondere diejenigen, die der Leitung des Schienengüterverkehrs angehören, die Zulieferindustrie, Verkehrsnutzer und relevante Interessenträger in Bezug auf den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu konsultieren;
- den Mitgliedstaaten, dem Rat, den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Skandinavien–Mittelmeer sind, dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie alle anderen Stellen, die in die Entwicklung des Europäischen Verkehrskorridors Skandinavien–Mittelmeer einbezogen sind, über aufgetretene Probleme und die entsprechenden Lösungsvorschläge Bericht zu erstatten;
- unbeschadet der Zuständigkeiten bei der Leitung des Schienengüterverkehrs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Finanzierung der Infrastruktur eng mit den Mitgliedstaaten und der Leitung des Schienengüterverkehrs zusammenzuarbeiten, um die Prioritäten und den Investitionsbedarf für den Schienengüterverkehr auf den Schienengüterverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Skandinavien–Mittelmeer unter Berücksichtigung des Nutzens für das Transeuropäische Verkehrsnetz und der Gesamtfertigstellungstermine gemäß der Verordnung (EU) 2024/1679 zu ermitteln;
- die Leistung der Schienengüterverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Ermittlung der Prioritäten und des Investitionsbedarfs für die Schienenpersonenverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Skandinavien–Mittelmeer zu erleichtern;
- die Leistung der Schienenpersonenverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls die Kontakte und die Koordinierung zwischen Vertretern des See- und Binnenschiffverkehrs im Hinblick auf umfangreichere Synergien zu erleichtern;

(*) Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/913/oj>).

- zu überprüfen, ob die von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von Nachbarländern für eine Kofinanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorgeschlagenen Vorhaben mit den Prioritäten des Arbeitsplans im Einklang stehen;
- mit Nachbarländern zusammenzuarbeiten und diese in Korridoraktivitäten wie das Korridorforum oder die Arbeitsgruppen einzubeziehen;
- mit internationalen Organisationen in Bezug auf Korridoraktivitäten, die Nachbarländer betreffen, die Mitglieder dieser internationalen Organisationen sind, zusammenzuarbeiten.

Sie haben damit als Koordinator eine sehr vielfältige Aufgabe, die für die Union und das Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist — im Rahmen der Programmierung der Fördermittel und des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten soll es Letzteren ermöglicht werden, etwaige Probleme bei der Verwirklichung der verschiedenen Infrastrukturprojekte zu überwinden.

Vorschriften und Verfahren

Ihr Mandat als Europäischer Koordinator gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Dauer des Mandats kann jederzeit auf Initiative der Kommission oder auf Ihren Wunsch geändert werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ihr Mandat jederzeit zu widerrufen.

Sie können in Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie haben unparteiisch, unabhängig und vertraulich zu handeln und Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Union einzusetzen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in Bereichen führen könnte, in denen Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Während Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen, erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3 000 EUR zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden (Kommunikation, Büroraum und Büromöbel), und es werden Ihnen Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erstattet.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Leiter der Direktion Investitionen, innovativer und nachhaltiger Verkehr. Die Kommission versichert Ihnen, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Direktors und der Bediensteten erhalten werden, die damit beauftragt sind, Ihnen bei der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zur Seite zu stehen.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Mandatsschreiben an den Europäischen Koordinator für den Europäischen Verkehrskorridor Atlantik

Die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht die Ernennung von Europäischen Koordinatoren vor, die für die Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten — des Europäischen Seeverkehrsraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) — zuständig sind.

Der Korridoransatz ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren bei der Verwaltung grenzüberschreitender und nationaler Projekte von europäischer Bedeutung in dem betreffenden Korridor. Die Europäischen Verkehrskorridore umfassen alle Verkehrsträger und bezwecken, das europäische Verkehrssystem in großem Umfang effizient zu machen. Daher trägt der Ausbau der Europäischen Verkehrskorridore erheblich dazu bei, die politischen Ziele der Union im Bereich der nachhaltigen Verkehrswende zu verwirklichen und die europäische Wirtschaft zu stärken.

Sie haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Koordinators für den Europäischen Verkehrskorridor Atlantik zu übernehmen. Dieser Korridor erstreckt sich von den spanischen bzw. portugiesischen Häfen Algeciras, Sines, Lissabon, Porto, A Coruña und Bilbao über den Westen Frankreichs sowie über Le Havre und Rouen bis nach Paris und weiter in östlicher Richtung bis nach Straßburg und Deutschland (Mannheim). Er umfasst Eisenbahntrassen, Straßen, Flughäfen, Häfen, multimodale Güterterminals, städtische Knoten sowie die Seine, den Duero/Douro, den Tajo/Tejo und den Guadalquivir als Binnenwasserstraßen. Ein Hauptziel ist es, das Seeverkehrspotenzial der an den Atlantik grenzenden Gebiete der Union zu nutzen, indem die modale Integration verbessert und die Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs gestärkt wird — durch die Einführung des ERTMS und der anderen Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes im gesamten Korridor sowie durch die Umstellung auf die Normalspurweite des Internationalen Eisenbahnverbands (Union internationale des Chemins de Fer, UIC) auf der Iberischen Halbinsel. Zu den wichtigsten Infrastrukturprojekten gehören die grenzüberschreitenden Abschnitte zwischen Portugal und Spanien und zwischen Spanien und Frankreich.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung — auf die sie enorm zählt — für den fortgesetzten Erfolg der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten von entscheidender Bedeutung sein wird.

Auftrag

Die Aufgabe des Europäischen Koordinators ist es, Fortschritte bei der Gesamtentwicklung des Korridors zu erreichen. Dies beinhaltet die gezielte Koordinierung vor allem der Projektinvestitionen (zeitliche Abstimmung von Arbeiten, Zuweisung von nationalen und Unionsfördermitteln) sowie gegebenenfalls sonstiger Maßnahmen, die auf die Förderung eines wettbewerbsfähigen und ressourceneffizienten Verkehrssystems ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck erleichtert der Koordinator auf der Grundlage der Korridorarbeitspläne gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, leitet die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger im Korridorforum und unterstützt die Erstellung und Umsetzung der in Artikel 55 jener Verordnung genannten Durchführungsrechtsakte der Kommission.

Zu Ihren Aufgaben, die sich aus Artikel 52 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1679 ergeben, gehört es,

- die Konformität des Europäischen Verkehrskorridors Atlantik mit den Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu analysieren und die koordinierte Umsetzung des Korridors im Einklang mit den genannten Standards zu unterstützen;
- bis spätestens 19. Juli 2026 und danach alle vier Jahre gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Atlantik sind, einen Arbeitsplan gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 zu erstellen;
- dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten einen jährlichen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Verkehrskorridors Atlantik vorzulegen; dieser jährliche Sachstandsbericht muss hauptsächlich die Fortschritte bei den Kernprioritäten und Investitionen behandeln, die Art der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme beschreiben und Lösungsvorschläge enthalten;

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

- die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Arbeitsplans zu unterstützen;
- das aus interessierten Infrastrukturbetreibern zusammengesetzte Korridorforum gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 förmlich einzurichten und zu leiten. Das Forum muss während Ihres Mandats regelmäßig zusammentreten;
- das Korridorforum in Bezug auf den Arbeitsplan zu konsultieren und regelmäßig über dessen Umsetzung zu unterrichten;
- erforderlichenfalls eine Reihe von Arbeitsgruppen, die dem Korridorforum Bericht erstatten, gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung über das Transeuropäische Verkehrsnetz einzusetzen und darin den Vorsitz zu führen;
- alle erforderlichen Dienstreisen in die relevanten Hauptstädte, Regionen und städtischen Knoten im Verkehrskorridor durchzuführen;
- die Umsetzung und Koordinierung des Arbeitsplans und des darauf beruhenden Durchführungsrechtsakts der Kommission sowie gegebenenfalls anderer spezifischer Durchführungsrechtsakte für grenzüberschreitende Abschnitte zu verfolgen;
- gegebenenfalls die regionalen und kommunalen Behörden, die Infrastrukturbetreiber, die Verkehrsbetreiber, insbesondere diejenigen, die der Leitung des Schienengüterverkehrs angehören, die Zulieferindustrie, Verkehrsnutzer und relevante Interessenträger in Bezug auf den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu konsultieren;
- den Mitgliedstaaten, dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie alle anderen Stellen, die in die Entwicklung des Europäischen Verkehrskorridors Atlantik einbezogen sind, über aufgetretene Probleme und die entsprechenden Lösungsvorschläge Bericht zu erstatten;
- unbeschadet der Zuständigkeiten bei der Leitung des Schienengüterverkehrs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Finanzierung der Infrastruktur eng mit den Mitgliedstaaten und der Leitung des Schienengüterverkehrs zusammenzuarbeiten, um die Prioritäten und den Investitionsbedarf für den Schienengüterverkehr auf den Schienengüterverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Atlantik unter Berücksichtigung des Nutzens für das Transeuropäische Verkehrsnetz und der Gesamtfertigstellungstermine gemäß der Verordnung (EU) 2024/1679 zu ermitteln;
- die Leistung der Schienengüterverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Ermittlung der Prioritäten und des Investitionsbedarfs für die Schienenpersonenverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Atlantik zu erleichtern;
- die Leistung der Schienenpersonenverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls die Kontakte und die Koordinierung zwischen Vertretern des See- und Binnenschiffverkehrs im Hinblick auf umfangreichere Synergien zu erleichtern;
- zu überprüfen, ob die von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von Nachbarländern für eine Kofinanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorgeschlagenen Vorhaben mit den Prioritäten des Arbeitsplans im Einklang stehen;

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/913/oj>).

- mit Nachbarländern zusammenzuarbeiten und diese in Korridor­tätigkeiten wie das Korridorforum oder die Arbeitsgruppen einzubeziehen;
- mit internationalen Organisationen in Bezug auf Korridor­tätigkeiten, die Nachbarländer betreffen, die Mitglieder dieser internationalen Organisationen sind, zusammenzuarbeiten.

Sie haben damit als Koordinator eine sehr vielfältige Aufgabe, die für die Union und das Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist — im Rahmen der Programmierung der Fördermittel und des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten soll es Letzteren ermöglicht werden, etwaige Probleme bei der Verwirklichung der verschiedenen Infrastrukturprojekte zu überwinden.

Vorschriften und Verfahren

Ihr Mandat als Europäischer Koordinator gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Dauer des Mandats kann jederzeit auf Initiative der Kommission oder auf Ihren Wunsch geändert werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ihr Mandat jederzeit zu widerrufen.

Sie können in Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie haben unparteiisch, unabhängig und vertraulich zu handeln und Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Union einzusetzen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in Bereichen führen könnte, in denen Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Während Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen, erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3 000 EUR zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden (Kommunikation, Büroraum und Büromöbel), und es werden Ihnen Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erstattet.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Leiter der Direktion Investitionen, innovativer und nachhaltiger Verkehr. Die Kommission versichert Ihnen, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Direktors und der Bediensteten erhalten werden, die damit beauftragt sind, Ihnen bei der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zur Seite zu stehen.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Mandatsschreiben an den Europäischen Koordinator für den Europäischen Verkehrskorridor Nordsee–Rhein–Mittelmeer

Die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht die Ernennung von Europäischen Koordinatoren vor, die für die Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten — des Europäischen Seeverkehrsraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) — zuständig sind.

Der Korridoransatz ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren bei der Verwaltung grenzüberschreitender und nationaler Projekte von europäischer Bedeutung in dem betreffenden Korridor. Die Europäischen Verkehrskorridore umfassen alle Verkehrsträger und bezwecken, das europäische Verkehrssystem in großem Umfang effizient zu machen. Daher trägt der Ausbau der Europäischen Verkehrskorridore erheblich dazu bei, die politischen Ziele der Union im Bereich der nachhaltigen Verkehrswende zu verwirklichen und die europäische Wirtschaft zu stärken.

Sie haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Koordinators für den Europäischen Verkehrskorridor Nordsee–Rhein–Mittelmeer zu übernehmen. Im Norden schließt der Korridor die irischen Häfen Dublin, Cork und Foynes an und ist über Schiene und Straße mit dem Vereinigten Königreich verbunden. Die genannten Häfen sind über den Europäischen Seeverkehrsraum, d. h. die Verbindungen mit den Häfen Amsterdam, Rotterdam, Vlissingen, Antwerpen, Gent und Zeebrugge in den Niederlanden und Belgien, an das kontinentale Festland der Union angeschlossen. Südwärts erstreckt sich der Korridor über Brüssel, Lüttich und Luxemburg bis nach Frankreich (Calais und Le Havre), wo über Metz, Paris, Dijon und Lyon die Häfen Marseille und Fos-sur-Mer erreicht werden. Darüber hinaus bindet der Korridor in Deutschland das Ruhrgebiet sowie Köln, Frankfurt und Karlsruhe an; von dort erstreckt er sich weiter nach Straßburg in Frankreich und Basel in der Schweiz, wo er sich gabelt und über zwei Strecken (Bern und Chiasso) nach Italien und dort über Novara, Alessandria und Mailand bis zum Mittelmeerhafen Genua führt. Er umfasst Eisenbahntrassen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Flughäfen, Häfen und multimodale Güterterminals. Die wichtigsten Projekte sind das Frankreich und Belgien verbindende Binnenschiffahrtsprojekt Seine-Schelde sowie das EuroCap-Eisenbahnprojekt, an dem Frankreich, Belgien und Luxemburg beteiligt sind.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung — auf die sie enorm zählt — für den fortgesetzten Erfolg der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten von entscheidender Bedeutung sein wird.

Auftrag

Die Aufgabe des Europäischen Koordinators ist es, Fortschritte bei der Gesamtentwicklung des Korridors zu erreichen. Dies beinhaltet die gezielte Koordinierung vor allem der Projektinvestitionen (zeitliche Abstimmung von Arbeiten, Zuweisung von nationalen und Unionsfördermitteln) sowie gegebenenfalls sonstiger Maßnahmen, die auf die Förderung eines wettbewerbsfähigen und ressourceneffizienten Verkehrssystems ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck erleichtert der Koordinator auf der Grundlage der Korridorarbeitspläne gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, leitet die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger im Korridorforum und unterstützt die Erstellung und Umsetzung der in Artikel 55 jener Verordnung genannten Durchführungsrechtsakte der Kommission.

Zu Ihren Aufgaben, die sich aus Artikel 52 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1679 ergeben, gehört es,

- die Konformität des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Rhein–Mittelmeer mit den Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu analysieren und die koordinierte Umsetzung des Korridors im Einklang mit den genannten Standards zu unterstützen;
- bis spätestens 19. Juli 2026 und danach alle vier Jahre gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Rhein–Mittelmeer sind, einen Arbeitsplan gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 zu erstellen;

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

- dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten einen jährlichen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Rhein–Mittelmeer vorzulegen; dieser jährliche Sachstandsbericht muss hauptsächlich die Fortschritte bei den Kernprioritäten und Investitionen behandeln, die Art der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme beschreiben und Lösungsvorschläge enthalten;
- die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Nachbarländer bei der Umsetzung des Arbeitsplans zu unterstützen;
- das aus interessierten Infrastrukturbetreibern zusammengesetzte Korridorforum gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 förmlich einzurichten und zu leiten. Das Forum muss während Ihres Mandats regelmäßig zusammentreten;
- das Korridorforum in Bezug auf den Arbeitsplan zu konsultieren und regelmäßig über dessen Umsetzung zu unterrichten;
- erforderlichenfalls eine Reihe von Arbeitsgruppen, die dem Korridorforum Bericht erstatten, gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung über das Transeuropäische Verkehrsnetz einzusetzen und darin den Vorsitz zu führen;
- alle erforderlichen Dienstreisen in die relevanten Hauptstädte, Regionen und städtischen Knoten im Verkehrskorridor durchzuführen;
- die Umsetzung und Koordinierung des Arbeitsplans und des darauf beruhenden Durchführungsrechtsakts der Kommission sowie gegebenenfalls anderer spezifischer Durchführungsrechtsakte für grenzüberschreitende Abschnitte zu verfolgen;
- gegebenenfalls die regionalen und kommunalen Behörden, die Infrastrukturbetreiber, die Verkehrsbetreiber, insbesondere diejenigen, die der Leitung des Schienengüterverkehrs angehören, die Zulieferindustrie, Verkehrsnutzer und relevante Interessenträger in Bezug auf den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu konsultieren;
- den Mitgliedstaaten, dem Rat, den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Rhein–Mittelmeer sind, dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie alle anderen Stellen, die in die Entwicklung des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Rhein–Mittelmeer einbezogen sind, über aufgetretene Probleme und die entsprechenden Lösungsvorschläge Bericht zu erstatten;
- unbeschadet der Zuständigkeiten bei der Leitung des Schienengüterverkehrs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Finanzierung der Infrastruktur eng mit den Mitgliedstaaten und der Leitung des Schienengüterverkehrs zusammenzuarbeiten, um die Prioritäten und den Investitionsbedarf für den Schienengüterverkehr auf den Schienengüterverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Rhein–Mittelmeer unter Berücksichtigung des Nutzens für das Transeuropäische Verkehrsnetz und der Gesamtfertigstellungstermine gemäß der Verordnung (EU) 2024/1679 zu ermitteln;
- die Leistung der Schienengüterverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Ermittlung der Prioritäten und des Investitionsbedarfs für die Schienenpersonenverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Nordsee–Rhein–Mittelmeer zu erleichtern;
- die Leistung der Schienenpersonenverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls die Kontakte und die Koordinierung zwischen Vertretern des See- und Binnenschiffverkehrs im Hinblick auf umfangreichere Synergien zu erleichtern;

(*) Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/913/oj>).

- zu überprüfen, ob die von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von Nachbarländern für eine Kofinanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorgeschlagenen Vorhaben mit den Prioritäten des Arbeitsplans im Einklang stehen;
- mit Nachbarländern zusammenzuarbeiten und diese in Korridoraktivitäten wie das Korridorforum oder die Arbeitsgruppen einzubeziehen;
- mit internationalen Organisationen in Bezug auf Korridoraktivitäten, die Nachbarländer betreffen, die Mitglieder dieser internationalen Organisationen sind, zusammenzuarbeiten.

Sie haben damit als Koordinator eine sehr vielfältige Aufgabe, die für die Union und das Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist — im Rahmen der Programmierung der Fördermittel und des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten soll es Letzteren ermöglicht werden, etwaige Probleme bei der Verwirklichung der verschiedenen Infrastrukturprojekte zu überwinden.

Vorschriften und Verfahren

Ihr Mandat als Europäischer Koordinator gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Dauer des Mandats kann jederzeit auf Initiative der Kommission oder auf Ihren Wunsch geändert werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ihr Mandat jederzeit zu widerrufen.

Sie können in Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie haben unparteiisch, unabhängig und vertraulich zu handeln und Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Union einzusetzen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in Bereichen führen könnte, in denen Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Während Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen, erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3 000 EUR zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden (Kommunikation, Büroraum und Büromöbel), und es werden Ihnen Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erstattet.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Leiter der Direktion Investitionen, innovativer und nachhaltiger Verkehr. Die Kommission versichert Ihnen, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Direktors und der Bediensteten erhalten werden, die damit beauftragt sind, Ihnen bei der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zur Seite zu stehen.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Mandatsschreiben an den Europäischen Koordinator für den Europäischen Verkehrskorridor Mittelmeer

Die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht die Ernennung von Europäischen Koordinatoren vor, die für die Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten — des Europäischen Seeverkehrsraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) — zuständig sind.

Der Korridoransatz ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren bei der Verwaltung grenzüberschreitender und nationaler Projekte von europäischer Bedeutung in dem betreffenden Korridor. Die Europäischen Verkehrskorridore umfassen alle Verkehrsträger und bezwecken, das europäische Verkehrssystem in großem Umfang effizient zu machen. Daher trägt der Ausbau der Europäischen Verkehrskorridore erheblich dazu bei, die politischen Ziele der Union im Bereich der nachhaltigen Verkehrswende zu verwirklichen und die europäische Wirtschaft zu stärken.

Sie haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Koordinators für den Europäischen Verkehrskorridor Mittelmeer zu übernehmen. Dieser Korridor verbindet die spanischen Häfen Algeciras, Cartagena, Valencia, Castellón, Tarragona und Barcelona mit Madrid sowie entlang der Mittelmeerküste mit Marseille und Nizza in Südfrankreich und Genua und La Spezia in Italien. Von Marseille und Lyon verläuft er über die Alpen nach Turin, Mailand, Verona, Bologna, Padua, Venedig und Triest in Norditalien. Des Weiteren bindet der Korridor Ljubljana und einen kroatischen Abzweig (Rijeka, Zagreb) an und führt bis Budapest und Lwiw (Ukraine). Er umfasst Eisenbahntrassen, Straßen, Flughäfen, Häfen, multimodale Güterterminals und den Po als Binnenwasserstraße in Norditalien. Die wichtigsten Projekte sind die Umstellung auf die Normalspurweite des Internationalen Eisenbahnverbands (Union internationale des Chemins de Fer, UIC) in Spanien, der Eisenbahn-Basistunnel zwischen Lyon und Turin und die allgemeine Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur im östlichen Teil des Korridors.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung — auf die sie enorm zählt — für den fortgesetzten Erfolg der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten von entscheidender Bedeutung sein wird.

Auftrag

Die Aufgabe des Europäischen Koordinators ist es, Fortschritte bei der Gesamtentwicklung des Korridors zu erreichen. Dies beinhaltet die gezielte Koordinierung vor allem der Projektinvestitionen (zeitliche Abstimmung von Arbeiten, Zuweisung von nationalen und Unionsfördermitteln) sowie gegebenenfalls sonstiger Maßnahmen, die auf die Förderung eines wettbewerbsfähigen und ressourceneffizienten Verkehrssystems ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck erleichtert der Koordinator auf der Grundlage der Korridorarbeitspläne gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, leitet die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger im Korridorforum und unterstützt die Erstellung und Umsetzung der in Artikel 55 jener Verordnung genannten Durchführungsrechtsakte der Kommission.

Zu Ihren Aufgaben, die sich aus Artikel 52 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1679 ergeben, gehört es,

- die Konformität des Europäischen Verkehrskorridors Mittelmeer mit den Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu analysieren und die koordinierte Umsetzung des Korridors im Einklang mit den genannten Standards zu unterstützen;
- bis spätestens 19. Juli 2026 und danach alle vier Jahre gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Mittelmeer sind, einen Arbeitsplan gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 zu erstellen;
- dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten einen jährlichen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Verkehrskorridors Mittelmeer vorzulegen; dieser jährliche Sachstandsbericht muss hauptsächlich die Fortschritte bei den Kernprioritäten und Investitionen behandeln, die Art der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme beschreiben und Lösungsvorschläge enthalten;

^(*) Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

- die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Nachbarländer bei der Umsetzung des Arbeitsplans zu unterstützen;
- das aus interessierten Infrastrukturbetreibern zusammengesetzte Korridorforum gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 förmlich einzurichten und zu leiten. Das Forum muss während Ihres Mandats regelmäßig zusammentreten;
- das Korridorforum in Bezug auf den Arbeitsplan zu konsultieren und regelmäßig über dessen Umsetzung zu unterrichten;
- erforderlichenfalls eine Reihe von Arbeitsgruppen, die dem Korridorforum Bericht erstatten, gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung über das Transeuropäische Verkehrsnetz einzusetzen und darin den Vorsitz zu führen;
- alle erforderlichen Dienstreisen in die relevanten Hauptstädte, Regionen und städtischen Knoten im Verkehrskorridor durchzuführen;
- die Umsetzung und Koordinierung des Arbeitsplans und des darauf beruhenden Durchführungsrechtsakts der Kommission sowie gegebenenfalls anderer spezifischer Durchführungsrechtsakte für grenzüberschreitende Abschnitte zu verfolgen;
- gegebenenfalls die regionalen und kommunalen Behörden, die Infrastrukturbetreiber, die Verkehrsbetreiber, insbesondere diejenigen, die der Leitung des Schienengüterverkehrs angehören, die Zulieferindustrie, Verkehrsnutzer und relevante Interessenträger in Bezug auf den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu konsultieren;
- den Mitgliedstaaten, dem Rat, den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Mittelmeer sind, dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie alle anderen Stellen, die in die Entwicklung des Europäischen Verkehrskorridors Mittelmeer einbezogen sind, über aufgetretene Probleme und die entsprechenden Lösungsvorschläge Bericht zu erstatten;
- unbeschadet der Zuständigkeiten bei der Leitung des Schienengüterverkehrs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Finanzierung der Infrastruktur eng mit den Mitgliedstaaten und der Leitung des Schienengüterverkehrs zusammenzuarbeiten, um die Prioritäten und den Investitionsbedarf für den Schienengüterverkehr auf den Schienengüterverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Mittelmeer unter Berücksichtigung des Nutzens für das Transeuropäische Verkehrsnetz und der Gesamtfertigstellungstermine gemäß der Verordnung (EU) 2024/1679 zu ermitteln;
- die Leistung der Schienengüterverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Ermittlung der Prioritäten und des Investitionsbedarfs für die Schienenpersonenverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Mittelmeer zu erleichtern;
- die Leistung der Schienenpersonenverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls die Kontakte und die Koordinierung zwischen Vertretern des See- und Binnenschiffverkehrs im Hinblick auf umfangreichere Synergien zu erleichtern;
- zu überprüfen, ob die von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von Nachbarländern für eine Kofinanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorgeschlagenen Vorhaben mit den Prioritäten des Arbeitsplans im Einklang stehen;
- mit Nachbarländern zusammenzuarbeiten und diese in Korridoraktivitäten wie das Korridorforum oder die Arbeitsgruppen einzubeziehen;

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/913/oj>).

- mit internationalen Organisationen in Bezug auf Korridoraktivitäten, die Nachbarländer betreffen, die Mitglieder dieser internationalen Organisationen sind, zusammenzuarbeiten.

Sie haben damit als Koordinator eine sehr vielfältige Aufgabe, die für die Union und das Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist — im Rahmen der Programmierung der Fördermittel und des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten soll es Letzteren ermöglicht werden, etwaige Probleme bei der Verwirklichung der verschiedenen Infrastrukturprojekte zu überwinden.

Vorschriften und Verfahren

Ihr Mandat als Europäischer Koordinator gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Dauer des Mandats kann jederzeit auf Initiative der Kommission oder auf Ihren Wunsch geändert werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ihr Mandat jederzeit zu widerrufen.

Sie können in Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie haben unparteiisch, unabhängig und vertraulich zu handeln und Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Union einzusetzen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in Bereichen führen könnte, in denen Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Während Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen, erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3 000 EUR zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden (Kommunikation, Büroraum und Büromöbel), und es werden Ihnen Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erstattet.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Leiter der Direktion Investitionen, innovativer und nachhaltiger Verkehr. Die Kommission versichert Ihnen, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Direktors und der Bediensteten erhalten werden, die damit beauftragt sind, Ihnen bei der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zur Seite zu stehen.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Mandatsschreiben an die Europäische Koordinatorin für den Europäischen Verkehrskorridor Ostsee–Adria

Die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht die Ernennung von Europäischen Koordinatoren vor, die für die Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten — des Europäischen Seeverkehrsraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) — zuständig sind.

Der Korridoransatz ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren bei der Verwaltung grenzüberschreitender und nationaler Projekte von europäischer Bedeutung in dem betreffenden Korridor. Die Europäischen Verkehrskorridore umfassen alle Verkehrsträger und bezwecken, das europäische Verkehrssystem in großem Umfang effizient zu machen. Daher trägt der Ausbau der Europäischen Verkehrskorridore erheblich dazu bei, die politischen Ziele der Union im Bereich der nachhaltigen Verkehrswende zu verwirklichen und die europäische Wirtschaft zu stärken.

Sie haben sich bereit erklärt, die Aufgabe der Koordinatorin für den Europäischen Verkehrskorridor Ostsee–Adria zu übernehmen. Dieser Korridor erstreckt sich im Norden von den polnischen Häfen Danzig und Gdingen, Stettin und Swinemünde sowie der Stadt Białą Podlaska über Kłodzko, Krakau und das Gebiet von Kattowitz bis nach Brünn in der Tschechischen Republik und Bratislava in der Slowakei. Von dort aus verläuft er weiter nach Wien (Österreich) und Budapest (Ungarn). Sein östlicher Abzweig erreicht den Hafen Koper in Slowenien und die Häfen Rijeka und Split in Kroatien, während seine Westachse in Italien nach Bologna führt und die Häfen Triest, Venedig, Ravenna und Bari anbindet. Der Europäische Verkehrskorridor Ostsee–Adria umfasst Eisenbahntrassen, Straßen, Flughäfen, Häfen und multimodale Güterterminals. Die wichtigsten Projekte sind der Semmering-Basistunnel in Österreich und die Hochgeschwindigkeitsstrecken in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung — auf die sie enorm zählt — für den fortgesetzten Erfolg der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten von entscheidender Bedeutung sein wird.

Auftrag

Die Aufgabe des Europäischen Koordinators ist es, Fortschritte bei der Gesamtentwicklung des Korridors zu erreichen. Dies beinhaltet die gezielte Koordinierung vor allem der Projektinvestitionen (zeitliche Abstimmung von Arbeiten, Zuweisung von nationalen und Unionsfördermitteln) sowie gegebenenfalls sonstiger Maßnahmen, die auf die Förderung eines wettbewerbsfähigen und ressourceneffizienten Verkehrssystems ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck erleichtert der Koordinator auf der Grundlage der Korridorarbeitspläne gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, leitet die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger im Korridorforum und unterstützt die Erstellung und Umsetzung der in Artikel 55 jener Verordnung genannten Durchführungsrechtsakte der Kommission.

Zu Ihren Aufgaben, die sich aus Artikel 52 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1679 ergeben, gehört es,

- die Konformität des Europäischen Verkehrskorridors Ostsee–Adria mit den Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu analysieren und die koordinierte Umsetzung des Korridors im Einklang mit den genannten Standards zu unterstützen;
- bis spätestens 19. Juli 2026 und danach alle vier Jahre gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Ostsee–Adria sind, einen Arbeitsplan gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 zu erstellen;
- dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten einen jährlichen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Verkehrskorridors Ostsee–Adria vorzulegen; dieser jährliche Sachstandsbericht muss hauptsächlich die Fortschritte bei den Kernprioritäten und Investitionen behandeln, die Art der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme beschreiben und Lösungsvorschläge enthalten;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

- die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Arbeitsplans zu unterstützen;
- das aus interessierten Infrastrukturbetreibern zusammengesetzte Korridorforum gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 förmlich einzurichten und zu leiten. Das Forum muss während Ihres Mandats regelmäßig zusammentreten;
- das Korridorforum in Bezug auf den Arbeitsplan zu konsultieren und regelmäßig über dessen Umsetzung zu unterrichten;
- erforderlichenfalls eine Reihe von Arbeitsgruppen, die dem Korridorforum Bericht erstatten, gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung über das Transeuropäische Verkehrsnetz einzusetzen und darin den Vorsitz zu führen;
- alle erforderlichen Dienstreisen in die relevanten Hauptstädte, Regionen und städtischen Knoten im Verkehrskorridor durchzuführen;
- die Umsetzung und Koordinierung des Arbeitsplans und des darauf beruhenden Durchführungsrechtsakts der Kommission sowie gegebenenfalls anderer spezifischer Durchführungsrechtsakte für grenzüberschreitende Abschnitte zu verfolgen;
- gegebenenfalls die regionalen und kommunalen Behörden, die Infrastrukturbetreiber, die Verkehrsbetreiber, insbesondere diejenigen, die der Leitung des Schienengüterverkehrs angehören, die Zulieferindustrie, Verkehrsnutzer und relevante Interessenträger in Bezug auf den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu konsultieren;
- den Mitgliedstaaten, dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie alle anderen Stellen, die in die Entwicklung des Europäischen Verkehrskorridors Ostsee–Adria einbezogen sind, über aufgetretene Probleme und die entsprechenden Lösungsvorschläge Bericht zu erstatten;
- unbeschadet der Zuständigkeiten bei der Leitung des Schienengüterverkehrs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Finanzierung der Infrastruktur eng mit den Mitgliedstaaten und der Leitung des Schienengüterverkehrs zusammenzuarbeiten, um die Prioritäten und den Investitionsbedarf für den Schienengüterverkehr auf den Schienengüterverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Ostsee–Adria unter Berücksichtigung des Nutzens für das Transeuropäische Verkehrsnetz und der Gesamtfertigstellungstermine gemäß der Verordnung (EU) 2024/1679 zu ermitteln;
- die Leistung der Schienengüterverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Ermittlung der Prioritäten und des Investitionsbedarfs für die Schienenpersonenverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Ostsee–Adria zu erleichtern;
- die Leistung der Schienenpersonenverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls die Kontakte und die Koordinierung zwischen Vertretern des See- und Binnenschiffverkehrs im Hinblick auf umfangreichere Synergien zu erleichtern;
- zu überprüfen, ob die von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von Nachbarländern für eine Kofinanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorgeschlagenen Vorhaben mit den Prioritäten des Arbeitsplans im Einklang stehen;
- mit Nachbarländern zusammenzuarbeiten und diese in Korridoraktivitäten wie das Korridorforum oder die Arbeitsgruppen einzubeziehen;

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/913/oj>).

- mit internationalen Organisationen in Bezug auf Korridor­tätigkeiten, die Nachbarländer betreffen, die Mitglieder dieser internationalen Organisationen sind, zusammenzuarbeiten.
- Sie haben damit als Koordinatorin eine sehr vielfältige Aufgabe, die für die Union und das Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist — im Rahmen der Programmierung der Fördermittel und des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten soll es Letzteren ermöglicht werden, etwaige Probleme bei der Verwirklichung der verschiedenen Infrastrukturprojekte zu überwinden.

Vorschriften und Verfahren

Ihr Mandat als Europäische Koordinatorin gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Dauer des Mandats kann jederzeit auf Initiative der Kommission oder auf Ihren Wunsch geändert werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ihr Mandat jederzeit zu widerrufen.

Sie können in Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie haben unparteiisch, unabhängig und vertraulich zu handeln und Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Union einzusetzen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in Bereichen führen könnte, in denen Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Während Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen, erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3 000 EUR zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden (Kommunikation, Büroraum und Büromöbel), und es werden Ihnen Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erstattet.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Leiter der Direktion Investitionen, innovativer und nachhaltiger Verkehr. Die Kommission versichert Ihnen, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Direktors und der Bediensteten erhalten werden, die damit beauftragt sind, Ihnen bei der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zur Seite zu stehen.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Mandatsschreiben an den Europäischen Koordinator für den Europäischen Verkehrskorridor Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer

Die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht die Ernennung von Europäischen Koordinatoren vor, die für die Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten — des Europäischen Seeverkehrsraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) — zuständig sind.

Der Korridoransatz ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren bei der Verwaltung grenzüberschreitender und nationaler Projekte von europäischer Bedeutung in dem betreffenden Korridor. Die Europäischen Verkehrskorridore umfassen alle Verkehrsträger und bezwecken, das europäische Verkehrssystem in großem Umfang effizient zu machen. Daher trägt der Ausbau der Europäischen Verkehrskorridore erheblich dazu bei, die politischen Ziele der Union im Bereich der nachhaltigen Verkehrswende zu verwirklichen und die europäische Wirtschaft zu stärken.

Sie haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Koordinators für den Europäischen Verkehrskorridor Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer zu übernehmen. Dieser Korridor beginnt mit zwei Parallelstrecken in Österreich (von Salzburg und Linz aus), die südöstlich in Richtung Slowenien verlaufen und sich in Ljubljana (Slowenien) vereinen; von dort aus erstreckt sich der Korridor weiter bis zur kroatischen Grenze und Zagreb, bevor er die angrenzenden Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina und Serbien anbindet. Die Hauptachse des Korridors verläuft weiter in südöstlicher Richtung nach Belgrad; dort gabelt sie sich in Strecken nach Pristina und Niš, die sich anschließend in Skopje (Nordmazedonien) wieder vereinen. Ein nördlicher Abzweig führt von Serbien nach Budapest (Ungarn). Im Westen binden eine Reihe von Abzweigen die Seehäfen an der Adria an, nämlich Triest, Koper, Rijeka, Ploče (über Bosnien und Herzegowina), Bar und Durrës (über Serbien und Montenegro). Die Hauptachse verläuft anschließend weiter über Nordmazedonien nach Süden, um die griechischen Häfen Igoumenitsa, Patras und Piräus anzubinden. Der Korridor endet in Zypern (Seeverkehrsverbindung). Nicht zuletzt umfasst er eine Ost-West-Verbindung von Durrës in Albanien über Sofia bis nach Swilengrad (Dreiländereck).

Der Verkehrskorridor Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer umfasst hauptsächlich Eisenbahntrassen, Straßen, Flughäfen, See- und Binnenhäfen, multimodale Güterterminals sowie eine Reihe städtischer Knoten. Binnenwasserstraßen sind nicht Teil des Korridors. Die Ausnahme ist Zypern, wo es keine Schieneninfrastruktur gibt.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung — auf die sie enorm zählt — für den fortgesetzten Erfolg der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten von entscheidender Bedeutung sein wird.

Auftrag

Die Aufgabe des Europäischen Koordinators ist es, Fortschritte bei der Gesamtentwicklung des Korridors zu erreichen. Dies beinhaltet die gezielte Koordinierung vor allem der Projektinvestitionen (zeitliche Abstimmung von Arbeiten, Zuweisung von nationalen und Unionsfördermitteln) sowie gegebenenfalls sonstiger Maßnahmen, die auf die Förderung eines wettbewerbsfähigen und ressourceneffizienten Verkehrssystems ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck erleichtert der Koordinator auf der Grundlage der Korridorarbeitspläne gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, leitet die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger im Korridorforum und unterstützt die Erstellung und Umsetzung der in Artikel 55 jener Verordnung genannten Durchführungsrechtsakte der Kommission.

Zu Ihren Aufgaben, die sich aus Artikel 52 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1679 ergeben, gehört es,

- die Konformität des Europäischen Verkehrskorridors Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer mit den Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu analysieren und die koordinierte Umsetzung des Korridors im Einklang mit den genannten Standards zu unterstützen;

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

- bis spätestens 19. Juli 2026 und danach alle vier Jahre gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer sind, einen Arbeitsplan gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 zu erstellen;
- dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten einen jährlichen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Verkehrskorridors Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer vorzulegen; dieser jährliche Sachstandsbericht muss hauptsächlich die Fortschritte bei den Kernprioritäten und Investitionen behandeln, die Art der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme beschreiben und Lösungsvorschläge enthalten;
- die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Nachbarländer bei der Umsetzung des Arbeitsplans zu unterstützen;
- das aus interessierten Infrastrukturbetreibern zusammengesetzte Korridorforum gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 förmlich einzurichten und zu leiten. Das Forum muss während Ihres Mandats regelmäßig zusammentreten;
- das Korridorforum in Bezug auf den Arbeitsplan zu konsultieren und regelmäßig über dessen Umsetzung zu unterrichten;
- erforderlichenfalls eine Reihe von Arbeitsgruppen, die dem Korridorforum Bericht erstatten, gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung über das Transeuropäische Verkehrsnetz einzusetzen und darin den Vorsitz zu führen;
- alle erforderlichen Dienstreisen in die relevanten Hauptstädte, Regionen und städtischen Knoten im Verkehrskorridor durchzuführen;
- die Umsetzung und Koordinierung des Arbeitsplans und des darauf beruhenden Durchführungsrechtsakts der Kommission sowie gegebenenfalls anderer spezifischer Durchführungsrechtsakte für grenzüberschreitende Abschnitte zu verfolgen;
- gegebenenfalls die regionalen und kommunalen Behörden, die Infrastrukturbetreiber, die Verkehrsbetreiber, insbesondere diejenigen, die der Leitung des Schienengüterverkehrs angehören, die Zulieferindustrie, Verkehrsnutzer und relevante Interessenträger in Bezug auf den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu konsultieren;
- den Mitgliedstaaten, dem Rat, den Nachbarländern, die Teil des Europäischen Verkehrskorridors Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer sind, dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie alle anderen Stellen, die in die Entwicklung des Europäischen Verkehrskorridors Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer einbezogen sind, über aufgetretene Probleme und die entsprechenden Lösungsvorschläge Bericht zu erstatten;
- unbeschadet der Zuständigkeiten bei der Leitung des Schienengüterverkehrs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Finanzierung der Infrastruktur eng mit den Mitgliedstaaten und der Leitung des Schienengüterverkehrs zusammenzuarbeiten, um die Prioritäten und den Investitionsbedarf für den Schienengüterverkehr auf den Schienengüterverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer unter Berücksichtigung des Nutzens für das Transeuropäische Verkehrsnetz und der Gesamtfertigstellungstermine gemäß der Verordnung (EU) 2024/1679 zu ermitteln;
- die Leistung der Schienengüterverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Ermittlung der Prioritäten und des Investitionsbedarfs für die Schienenpersonenverkehrsstrecken des Europäischen Verkehrskorridors Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer zu erleichtern;

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/913/oj>).

- die Leistung der Schienenpersonenverkehrsdienste zu überwachen und potenzielle Hindernisse, etwa technische, administrative und betriebliche Hindernisse, zu ermitteln und dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension zu legen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen;
- eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls die Kontakte und die Koordinierung zwischen Vertretern des See- und Binnenschiffverkehrs im Hinblick auf umfangreichere Synergien zu erleichtern;
- zu überprüfen, ob die von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von Nachbarländern für eine Kofinanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorgeschlagenen Vorhaben mit den Prioritäten des Arbeitsplans im Einklang stehen;
- mit Nachbarländern zusammenzuarbeiten und diese in Korridoraktivitäten wie das Korridorforum oder die Arbeitsgruppen einzubeziehen;
- mit internationalen Organisationen in Bezug auf Korridoraktivitäten, die Nachbarländer betreffen, die Mitglieder dieser internationalen Organisationen sind, zusammenzuarbeiten.

Sie haben damit als Koordinator eine sehr vielfältige Aufgabe, die für die Union und das Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist — im Rahmen der Programmierung der Fördermittel und des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten soll es Letzteren ermöglicht werden, etwaige Probleme bei der Verwirklichung der verschiedenen Infrastrukturprojekte zu überwinden.

Vorschriften und Verfahren

Ihr Mandat als Europäischer Koordinator gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Dauer des Mandats kann jederzeit auf Initiative der Kommission oder auf Ihren Wunsch geändert werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ihr Mandat jederzeit zu widerrufen.

Sie können in Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie haben unparteiisch, unabhängig und vertraulich zu handeln und Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Union einzusetzen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in Bereichen führen könnte, in denen Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Während Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen, erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3 000 EUR zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden (Kommunikation, Büroraum und Büromöbel), und es werden Ihnen Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erstattet.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Leiter der Direktion Investitionen, innovativer und nachhaltiger Verkehr. Die Kommission versichert Ihnen, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Direktors und der Bediensteten erhalten werden, die damit beauftragt sind, Ihnen bei der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zur Seite zu stehen.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Mandatsschreiben an den Europäischen Koordinator für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem

Die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾ über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht die Ernennung von Europäischen Koordinatoren vor, die für die Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten — des Europäischen Seeverkehrsraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) — zuständig sind.

Sie haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Koordinators für die Interoperabilität des Schienenverkehrs im Transeuropäischen Verkehrsnetz, insbesondere das ERTMS, zu übernehmen. Diese horizontale Priorität ist auf die rechtzeitige Einführung des ERTMS ausgerichtet, womit die grenzüberschreitende Interoperabilität von Schienenpersonen- und -güterverkehrsdiensten gewährleistet werden soll.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung — auf die sie enorm zählt — für den fortgesetzten Erfolg der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten von entscheidender Bedeutung sein wird.

Auftrag

Die Aufgabe des Europäischen Koordinators für das ERTMS ist es, Fortschritte bei der Entwicklung und Einführung des ERTMS auf europäischer Ebene zu erreichen. Dies beinhaltet die gezielte Koordinierung vor allem der Projektinvestitionen (zeitliche Abstimmung von Arbeiten, Zuweisung von nationalen und Unionsfördermitteln) sowie gegebenenfalls sonstiger Maßnahmen, die auf die Förderung eines wettbewerbsfähigen und ressourceneffizienten Verkehrssystems ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck erleichtert der Koordinator auf der Grundlage des Arbeitsplans gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, leitet die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger und unterstützt die Erstellung und Umsetzung des in Artikel 55 jener Verordnung genannten Durchführungsrechtsakts.

Zu Ihren Aufgaben, die sich aus Artikel 52 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1679 ergeben, gehört es,

- die Konformität des ERTMS mit den Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu analysieren und die koordinierte Umsetzung des ERTMS im Einklang mit den genannten Standards zu unterstützen;
- bis spätestens 19. Juli 2026 und danach alle vier Jahre gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten einen Arbeitsplan gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 zu erstellen;
- dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten einen jährlichen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des ERTMS vorzulegen; dieser jährliche Sachstandsbericht muss hauptsächlich die Fortschritte bei den Kernprioritäten und Investitionen behandeln, die Art der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme beschreiben und Lösungsvorschläge enthalten;
- die neun Koordinatoren für die Europäischen Verkehrskorridore in Fragen im Zusammenhang mit einer kohärenten Umsetzung des ERTMS im Gesamtnetz zu beraten;
- zur Entwicklung und Umsetzung eines im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2024/1679 anzunehmenden europäischen Einführungsplans einschließlich möglicher Finanzierungen sowie etwaiger Risiken für die Umsetzung beizutragen;
- zur Entwicklung geeigneter methodischer Ansätze zur Festlegung der Anforderungen an die Umsetzung des ERTMS im Einklang mit der technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) für das Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (control-command and signalling, CCS) des transeuropäischen Eisenbahnsystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission ⁽¹⁶⁾ beizutragen;

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

⁽¹⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/919 (ABl. L 222 vom 8.9.2023, S. 380. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1695/oj).

- regelmäßig alle betroffenen Mitgliedstaaten und Interessenträger zu konsultieren, um sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Entwicklung des ERTMS zu erfassen und die entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten zu ermitteln. Dazu gehört es, gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 ein spezielles Beratungsforum für das ERTMS einzurichten und zu leiten, mit den auf nationaler Ebene ernannten Vertretern für das ERTMS, die an der Koordinierung der Einführung des ERTMS beteiligt sind, zusammenzuarbeiten sowie erforderlichenfalls Ad-hoc-Arbeitsgruppen innerhalb des genannten Forums einzusetzen;
- mit der Eisenbahnagentur der Europäischen Union und dem Gemeinsamen Unternehmen für Europas Eisenbahnen zusammenzuarbeiten;
- alle erforderlichen Dienstreisen in die relevanten Mitgliedstaaten und Regionen sowie die wichtigsten Engpassabschnitte und Netzknoten durchzuführen;
- zu überprüfen, ob die von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von Nachbarländern für eine Kofinanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorgeschlagenen Vorhaben mit den Prioritäten des Arbeitsplans im Einklang stehen;
- gegebenenfalls die regionalen und kommunalen Behörden, die Infrastrukturbetreiber, die Verkehrsbetreiber, insbesondere diejenigen, die der Leitung des Schienengüterverkehrs angehören, die Zulieferindustrie, Verkehrsnutzer und relevante Interessenträger in Bezug auf den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu konsultieren;
- mit Nachbarländern zusammenzuarbeiten und diese in die Tätigkeiten des Beratungsforums für das ERTMS oder der Arbeitsgruppen einzubeziehen;
- mit internationalen Organisationen in Bezug auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ERTMS, die Nachbarländer betreffen, die Mitglieder dieser internationalen Organisationen sind, zusammenzuarbeiten.

Sie haben damit als Koordinator eine sehr vielfältige Aufgabe, die für die Union und das Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist — im Rahmen der Programmierung der Fördermittel und des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten soll es Letzteren ermöglicht werden, etwaige Probleme bei der Verwirklichung der verschiedenen Infrastrukturprojekte zu überwinden.

Vorschriften und Verfahren

Ihr Mandat als Europäischer Koordinator gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Dauer des Mandats kann jederzeit auf Initiative der Kommission oder auf Ihren Wunsch geändert werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ihr Mandat jederzeit zu widerrufen.

Sie können in Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie haben unparteiisch, unabhängig und vertraulich zu handeln und Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Union einzusetzen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in Bereichen führen könnte, in denen Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Während Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen, erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3 000 EUR zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden (Kommunikation, Büroraum und Büromöbel), und es werden Ihnen Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erstattet.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Leiter der Direktion Investitionen, innovativer und nachhaltiger Verkehr. Die Kommission versichert Ihnen, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Direktors und der Bediensteten erhalten werden, die damit beauftragt sind, Ihnen bei der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zur Seite zu stehen.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Mandatsschreiben an die Europäische Koordinatorin für den Europäischen Seeverkehrsraum

Die Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sieht die Ernennung von Europäischen Koordinatoren vor, die für die Umsetzung der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten — des Europäischen Seeverkehrsraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) — zuständig sind.

Sie haben sich bereit erklärt, die Aufgabe der Koordinatorin für den Europäischen Seeverkehrsraum zu übernehmen. Diese horizontale Priorität ist auf die Schaffung eines Europäischen Seeverkehrsraums ausgerichtet, der wahrhaft nachhaltig, intelligent, nahtlos und widerstandsfähig ist sowie vollständig in eine Tür-zu-Tür-Beförderungskette im Transeuropäischen Verkehrsnetz integriert werden kann.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung — auf die sie enorm zählt — für den fortgesetzten Erfolg der Europäischen Verkehrskorridore und der horizontalen Prioritäten von entscheidender Bedeutung sein wird.

Auftrag

Die Aufgabe des Europäischen Koordinators für den Europäischen Seeverkehrsraum ist es, Fortschritte bei der allgemeinen Entwicklung und Umsetzung dieser horizontalen Priorität auf europäischer Ebene zu erreichen. Dies beinhaltet die gezielte Koordinierung vor allem der Projektinvestitionen (Abstimmung von Arbeiten, Zuweisung von nationalen und Unionsfördermitteln) sowie gegebenenfalls sonstiger Maßnahmen, die auf die Einrichtung oder Modernisierung von Routen im Kurzstreckenseeverkehr und die Entwicklung von Seehäfen und deren Hinterlandanbindungen ausgerichtet sind, wobei eine effiziente und nachhaltige Integration mit anderen Verkehrsträgern gewährleistet werden soll. Zu diesem Zweck erleichtert der Koordinator auf der Grundlage des Arbeitsplans gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, leitet die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger und unterstützt die Erstellung und Umsetzung des in Artikel 55 jener Verordnung genannten Durchführungsrechtsakts.

Zu Ihren Aufgaben, die sich aus Artikel 52 Absätze 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1679 ergeben, gehört es,

- die Konformität des Europäischen Seeverkehrsraums mit den Standards des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu analysieren und die koordinierte Umsetzung des Europäischen Seeverkehrsraums im Einklang mit den genannten Standards zu unterstützen;
- bis spätestens 19. Juli 2026 und danach alle vier Jahre gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten einen Arbeitsplan gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 zu erstellen;
- dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten einen jährlichen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Seeverkehrsraums vorzulegen; dieser jährliche Sachstandsbericht muss hauptsächlich die Fortschritte bei den Kernprioritäten und Investitionen behandeln, die Art der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme beschreiben und Lösungsvorschläge enthalten;
- gemäß Artikel 55 zur Ausarbeitung eines Durchführungsrechtsakts für den Europäischen Seeverkehrsraum beizutragen;
- die erforderlichen Analysen und Studien, die für jeden Europäischen Verkehrskorridor durchgeführt werden, zu verfolgen und in einen kohärenten Arbeitsplan für den Europäischen Seeverkehrsraum einzubeziehen;
- die neun Koordinatoren für die Europäischen Verkehrskorridore in Fragen des Europäischen Seeverkehrsraums zu beraten und eine kohärente Umsetzung im Gesamtnetz zu gewährleisten;

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

- regelmäßig alle betroffenen Mitgliedstaaten und Interessenträger zu konsultieren, um sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Entwicklung des Europäischen Seeverkehrsraums zu erfassen und zu ermitteln, welche Möglichkeiten zur Finanzierung der als erforderlich angesehenen Investitionen bestehen und wie Zugang zu den betreffenden Finanzmitteln erlangt werden kann. Dazu gehört es, gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1679 ein spezielles Beratungsforum für den Europäischen Seeverkehrsraum einzurichten und zu leiten sowie erforderlichenfalls Ad-hoc-Arbeitsgruppen innerhalb dieses Forums einzusetzen;
- mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zusammenzuarbeiten;
- alle erforderlichen Dienstreisen in die relevanten Hauptstädte, Regionen und wichtigsten Häfen im Zusammenhang mit dem Europäischen Seeverkehrsraum durchzuführen;
- die Auswahl und Umsetzung der Projekte im Europäischen Seeverkehrsraum zu überwachen und dabei eng mit den ausgewählten Auftragnehmern zusammenzuarbeiten;
- zu überprüfen, ob die von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls von Nachbarländern für eine Kofinanzierung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorgeschlagenen Vorhaben mit den Prioritäten des Arbeitsplans im Einklang stehen;
- gegebenenfalls die regionalen und kommunalen Behörden, die Infrastrukturbetreiber, die Verkehrsbetreiber, die Zulieferindustrie, Verkehrsnutzer und relevante Interessenträger in Bezug auf den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu konsultieren;
- mit Nachbarländern zusammenzuarbeiten und diese in die Tätigkeiten des Beratungsforums für den Europäischen Seeverkehrsraum oder der Arbeitsgruppen einzubeziehen;
- mit internationalen Organisationen in Bezug auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Europäischen Seeverkehrsraum, die Nachbarländer betreffen, die Mitglieder dieser internationalen Organisationen sind, zusammenzuarbeiten.

Sie haben damit als Koordinatorin eine sehr vielfältige Aufgabe, die für die Union und das Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist — im Rahmen der Programmierung der Fördermittel und des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten soll es Letzteren ermöglicht werden, etwaige Probleme bei der Verwirklichung der verschiedenen Infrastrukturprojekte zu überwinden.

Vorschriften und Verfahren

Ihr Mandat als Europäische Koordinatorin gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Dauer des Mandats kann jederzeit auf Initiative der Kommission oder auf Ihren Wunsch geändert werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, Ihr Mandat jederzeit zu widerrufen.

Sie können in Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie haben unparteiisch, unabhängig und vertraulich zu handeln und Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich und ausschließlich im Interesse der Union einzusetzen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in Bereichen führen könnte, in denen Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Union, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Während Sie Ihre Aufgaben wahrnehmen, erhalten Sie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3 000 EUR zur Deckung der Kosten von Sekretariatsdiensten, die nicht unmittelbar von den Kommissionsdienststellen erbracht werden (Kommunikation, Büroraum und Büromöbel), und es werden Ihnen Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke im Einklang mit den Vorschriften der Kommission erstattet.

Ihr Ansprechpartner in der Generaldirektion Mobilität und Verkehr ist der Leiter der Direktion Investitionen, innovativer und nachhaltiger Verkehr. Die Kommission versichert Ihnen, dass Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben die volle Unterstützung des Direktors und der Bediensteten erhalten werden, die damit beauftragt sind, Ihnen bei der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zur Seite zu stehen.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr wird regelmäßige Treffen der Europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrags fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.



2024/2390

9.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2390 DER KOMMISSION

vom 6. September 2024

zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metrafenon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2007/6/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde der Wirkstoff Metrafenon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Metrafenon gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 15. Dezember 2024 aus.
- (4) Ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metrafenon wurde Lettland, dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, und der Slowakei, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist übermittelt.
- (5) Der Antragsteller hat dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Dossiers vorgelegt. Der Antrag wurde vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat für zulässig befunden.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung erstellt und ihn am 30. Oktober 2018 der Behörde und der Kommission vorgelegt. In seinem Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung schlug der Bericht erstattende Mitgliedstaat vor, die Genehmigung für Metrafenon zu erneuern.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2007/6/EG der Kommission vom 14. Februar 2007 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Metrafenon, Bacillus subtilis, Spinosad und Thiamethoxam (ABl. L 43 vom 15.2.2007, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2007/6/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj>).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/844/oj).

- (7) Die Behörde hat die ergänzende Kurzfassung des Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie hat außerdem den Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung an den Antragsteller und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet und eine öffentliche Konsultation dazu eingeleitet. Die Behörde hat die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet.
- (8) Am 29. November 2019 ersuchte die Behörde um zusätzliche Informationen über die endokrinschädlichen Eigenschaften von Metrafenon gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012. Der Antragsteller übermittelte die angeforderten und zur Feststellung, ob Metrafenon die Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften eines Wirkstoffs gemäß Anhang II Nummer 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt, erforderlichen Informationen.
- (9) Im Juni 2022 legte der Bericht erstattende Mitgliedstaat der Behörde, den Mitgliedstaaten und der Kommission einen aktualisierten Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung vor. In seinem aktualisierten Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung berücksichtigte der Bericht erstattende Mitgliedstaat die zusätzlichen Informationen über die endokrinschädlichen Eigenschaften von Metrafenon und schlägt angesichts dieser Informationen weiterhin vor, die Genehmigung für Metrafenon zu erneuern.
- (10) Am 18. April 2023 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung⁽⁶⁾, wonach unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 davon ausgegangen werden kann, dass Pflanzenschutzmittel mit Metrafenon die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen.
- (11) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 13. Oktober 2023 einen Entwurf des Berichts über die Erneuerung und am 11. Dezember 2023 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.
- (12) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zur Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zu dem Bericht über die Erneuerung Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft und berücksichtigt.
- (13) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das den Wirkstoff Metrafenon enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.
- (14) Die Genehmigung für Metrafenon sollte daher erneuert werden.
- (15) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sowie der Ergebnisse der Risikobewertung sind jedoch bestimmte Bedingungen vorzusehen. Es ist insbesondere angezeigt, weitere bestätigende Informationen anzufordern.
- (16) Um insbesondere das Vertrauen in die Schlussfolgerung zu erhöhen, dass Metrafenon keine endokrinschädigenden Eigenschaften hat, sollte der Antragsteller eine aktualisierte Bewertung vorlegen, und zwar in Einklang mit Anhang II Nummer 2.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und entsprechend den Kriterien in Anhang II Nummer 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie entsprechend den Leitlinien zur Identifizierung endokriner Disruptoren⁽⁷⁾, um das Nichtvorhandensein einer endokrinen Aktivität bezüglich der Wirkungsweise der Schilddrüse anderer Nichtzielorganismen als Säugetiere zu bestätigen, einschließlich der bereits vorgelegten Informationen, einer zusätzlichen XETA-Studie⁽⁸⁾ und gegebenenfalls weiterer Informationen. Um außerdem das Vertrauen in die Schlussfolgerung zu erhöhen, dass die Metaboliten CL 1500834 und CL 3000402 keine genotoxischen Eigenschaften haben, sollte der Antragsteller eine aktualisierte Bewertung ihrer Genotoxizität vorlegen.
- (17) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽⁶⁾ Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance metrafenone, *EFSA Journal* <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8012>. Online abrufbar unter: www.efsa.europa.eu/de.

⁽⁷⁾ Leitlinien zur Identifizierung endokriner Disruptoren im Kontext der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 („Guidance for the identification of endocrine disruptors in the context of Regulations (EU) No 528/2012 and (EC) No 1107/2009“). *EFSA Journal* 2018;16(6):5311.135 S.

⁽⁸⁾ Z. B. OECD-Prüfrichtlinie Nr. 248.

- (18) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/689 der Kommission⁽⁹⁾ wurde die Laufzeit der Genehmigung für Metrafenon bis zum 15. Dezember 2024 verlängert, damit das Erneuerungsverfahren vor dem Auslaufen der Genehmigung für diesen Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab einem früheren Datum gelten.
- (19) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff

Die Genehmigung für den in Anhang I dieser Verordnung beschriebenen Wirkstoff Metrafenon wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/689 der Kommission vom 20. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. *israeliensis* (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, Cydia pomonella *Granulovirus* (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, Malathion, Mepanipyrim, Metconazol, Metrafenon, Pirimicarb, Pyridaben, Pyrimethanil, Rimsulfuron, Spinosad, *Trichoderma asperellum* (vormals *T. harzianum*) Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals *T. harzianum*) Stamm T11, *Trichoderma gamsii* (vormals *T. viride*) Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram (ABl. L 91 vom 29.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/689/oj).

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Metrafenon CAS-Nr.: 220899-03-6 CIPAC-Nr.: 752	3'-Bromo-2,3,4,6'-tetramethoxy-2',6-dimethylbenzophenon	≥ 980 g/kg Der Gehalt an der Verunreinigung Dimethylsulfat darf 0,01 g/kg im technischen Material nicht überschreiten.	1. November 2024	31. Oktober 2039	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts über die Erneuerung der Genehmigung für Metrafenon und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Schutz der Anwender und Arbeitnehmer, — die Bewertung der Verbraucherexposition in Bezug auf Rückstände, die in Lebensmitteln vorhanden sein können. <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Eine aktualisierte Bewertung in Bezug auf Anhang II Nummer 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, um das Nichtvorhandensein einer endokrinen Aktivität bezüglich der Wirkungsweise der Schilddrüse anderer Nichtzielorganismen als Säugetiere zu bestätigen, einschließlich gegebenenfalls weiterer Informationen. 2) Eine aktualisierte Bewertung der Gentoxizität der Metaboliten CL 1500834 und CL 3000402. <p>Der Antragsteller legt die Informationen in Bezug auf Nummer 1 bis zum 29. März 2026 und die Informationen in Bezug auf Nummer 2 bis zum 29. Dezember 2024 vor.</p>

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht über die Erneuerung enthalten.

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. in Teil A wird Eintrag Nr. 137 zu Metrafenon gestrichen;
2. in Teil B wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (¹)	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
"171	Metrafenon CAS-Nr.: 220899-03-6 CIPAC-Nr.: 752	3'- Brom- o-2,3,4,6'- tetrame- thoxy- 2',6-dime- thylbenzo- phenon	≥ 980 g/kg Der Gehalt an der Verunrei- nigung Dime- thylsulfat darf 0,01 g/kg im technischen Material nicht überschreiten.	1. November 2024	31. Oktober 2039	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts über die Erneuerung der Genehmigung für Metrafenon und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes: — den Schutz der Anwender und Arbeitnehmer, — die Bewertung der Verbraucherexposition in Bezug auf Rückstände, die in Lebensmitteln vorhanden sein können. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. 1. Eine aktualisierte Bewertung in Bezug auf Anhang II Nummer 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, um das Nichtvorhandensein einer endokrinen Aktivität bezüglich der Wirkungsweise der Schilddrüse anderer Nichtzielorganismen als Säugetiere zu bestätigen, einschließlich gegebenenfalls weiterer Informationen. 2. Eine aktualisierte Bewertung der Gentoxizität der Metaboliten CL 1500834 und CL 3000402. Der Antragsteller legt die Informationen in Bezug auf Nummer 1 bis zum 29. März 2026 und die Informationen in Bezug auf Nummer 2 bis zum 29. Dezember 2024 vor.“

(¹) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht über die Erneuerung enthalten.



2024/2395

9.9.2024

EMPFEHLUNG (EU) 2024/2395 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

mit Leitlinien für die Auslegung von Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Wärme- und Kälteversorgung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ wurde die Verpflichtung eingeführt, bis 2030 auf Unionsebene ein übergeordnetes Ziel von mindestens 32,5 % Energieeinsparungen zu erreichen.
- (2) In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2013) 0449 vom 6. November 2013⁽²⁾ hat die Kommission den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Umsetzung und Durchführung von Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU zur Förderung der Effizienz der Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellt. Die Kommission klärte dabei die Bestimmungen über eine umfassende Bewertung des Potenzials für den Einsatz der hocheffizienten KWK und der effizienten Fernwärme- und -kälteversorgung, über die Kosten-Nutzen-Analyse auf Anlagenebene sowie über Genehmigungsverfahren und gleichwertige Erlaubnisverfahren für Anlagen, die einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden. Anhang VIII der Richtlinie 2012/27/EU zur Bewertung des Potenzials für die Effizienz der Wärme- und Kälteversorgung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/826 der Kommission⁽³⁾ ersetzt. Die neuen Anforderungen wurden in der Empfehlung (EU) 2019/1659 der Kommission⁽⁴⁾ näher erläutert.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ wurde am 13. September 2023 angenommen. Mit ihr wurde die Richtlinie 2012/27/EU neu gefasst, wobei einige Bestimmungen unverändert blieben, gleichzeitig aber auch einige neue Anforderungen eingeführt wurden. Insbesondere wurden die Vorgaben hinsichtlich der Energieeffizienz für 2030 deutlich angehoben, auch was die Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung betrifft.
- (4) Eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und eine effiziente Fernwärme- und -kälteversorgung können zu erheblichen Primärenergieeinsparungen in der Union führen und positive Auswirkungen auf das Klima haben. Die Anforderungen in Bezug auf eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und eine effiziente Fernwärme- und -kälteversorgung wurden daher mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 verschärft. Auf der Grundlage zusätzlicher Planungsanforderungen müssen die Betreiber von Fernwärme- und -kältesystemen mit einer Gesamtleistung von mehr als 5 MW einen Plan erstellen, um ihre Systeme in effiziente Fernwärme- und -kältesysteme umzuwandeln.
- (5) Eine umfassendere Integration des Energiesystems ist eine weitere, weitgehend ungenutzte Quelle für Energieeinsparungen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse der Wärme- und Kälteversorgung aus Abwärme oder -kälte, die von großen Brennstoff- und Stromverbrauchern freigesetzt wird, kann dabei helfen, neue Lösungen zur Deckung des Wärme- oder Kältebedarfs vor Ort oder in Fernwärme- oder -kältenetzen zu ermitteln. Eine breitere Nutzung der Abwärme in Fernwärme- und -kältenetzen trägt dazu bei, die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/1791 in Bezug auf Fernwärmesysteme zu erfüllen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/27/oj>).

⁽²⁾ Commission Staff Working Document SWD(2013) 0449 final vom 6.11.2013, „Guidance note on Directive 2012/27/EU on energy efficiency, amending Directives 2009/125/EC and 2010/30/EC, and repealing Directives 2004/8/EC and 2006/32/EC Article 14: Promotion of efficiency in heating and cooling“; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:52013SC0449>.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/826 der Kommission vom 4. März 2019 zur Änderung der Anhänge VIII und IX der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts der umfassenden Bewertungen des Potenzials für eine effiziente Wärme- und Kälteversorgung (ABl. L 137 vom 23.5.2019, S. 3), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/826/oj.

⁽⁴⁾ Empfehlung (EU) 2019/1659 der Kommission vom 25. September 2019 zum Inhalt der umfassenden Bewertung des Potenzials für eine effiziente Wärme- und Kälteversorgung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 275 vom 28.10.2019, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2019/1659/oj>).

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>).

- (6) Mehrere Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/1791 über die Wärme- und Kälteversorgung sind technischer Art, insbesondere was die Bedeutung technischer Parameter betrifft. Sie sollte daher im Hinblick auf die Auslegung inhaltlich weiter geklärt werden. Im Interesse einer stärker harmonisierten Vorgehensweise in den Mitgliedstaaten sollten die technischen Aspekte der Umsetzung von Artikel 26 zusammen mit möglichen Lösungen behandelt werden.
- (7) In ihrer Entscheidung 2008/952/EG⁽⁶⁾ hat die Kommission detaillierte Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ festgelegt, einschließlich einer Erläuterung der Berechnung des in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugten Stroms. Die Richtlinie 2004/8/EG ist nicht mehr in Kraft und ihr Anhang II wurde zu Anhang II der Richtlinie (EU) 2023/1791, die Leitlinien aus der Entscheidung 2008/952/EG sind jedoch nach wie vor gültig.
- (8) Die Mitgliedstaaten müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bis zum 11. Oktober 2025 in Kraft setzen, mit Ausnahme von Absatz 3, für den eine frühere Umsetzungsfrist gilt.
- (9) Die Mitgliedstaaten können nach eigenem Ermessen entscheiden, wie sie die Anforderungen in Bezug auf die Effizienz der Wärme- und Kälteversorgung umsetzen und erfüllen, um nationalen Gegebenheiten weitestmöglich Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/1791 auf einheitliche Weise auszulegen, um bei der Vorbereitung der Umsetzungsmaßnahmen zu einem kohärenten Verständnis der Richtlinie (EU) 2023/1791 in allen Mitgliedstaaten zu gelangen.
- (10) Darüber hinaus sollte diese Empfehlung Leitlinien für die Auslegung derjenigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/1791 enthalten, die gegenüber der Richtlinie 2012/27/EU geändert wurden. Sie sollte daher zusammen mit den detaillierten Leitlinien in der Entscheidung 2008/952/EG und der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2013) 0449 gelesen werden und diese ergänzen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung von Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in ihr nationales Recht die im Anhang dieser Empfehlung dargelegten Leitlinien für die Auslegung befolgen.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission

⁽⁶⁾ Entscheidung 2008/952/EG der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/952/oj>).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/8/oj>).

ANHANG

1. EINFÜHRUNG

Diese Leitlinien bieten den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für die Auslegung von Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bei der Umsetzung in ihr nationales Recht. Sie betreffen ausschließlich die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie (EU) 2023/1791, nicht jedoch die Auslegung anderer Rechtsakte. Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ersetzt Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU. Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 betrifft die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Effizienz der Fernwärme- und Fernkälteversorgung.

Die rechtsverbindliche Auslegung des Unionsrechts obliegt jedoch ausschließlich dem Gerichtshof der Europäischen Union.

2. RECHTLICHE UND POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Mit Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird die Umstellung auf eine saubere und CO₂-neutrale Wärme- und Kälteversorgung gefördert. Um die Energie- und Klimaziele der Union zu erreichen, muss der Wärme- und Kältesektor seinen Energieverbrauch und den Anteil der Nutzung fossiler Brennstoffe drastisch senken; 2022 stammten nur 24,9 % der für Heizung und Kühlung verbrauchten Energie aus erneuerbaren Energiequellen ⁽¹⁾.

Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 steht in engem Zusammenhang mit einigen der in den folgenden Rechtsakten der Union festgelegten Anforderungen:

- **Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽²⁾ (im Folgenden „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“) — hinsichtlich der Bestimmungen zur Fernwärme- und Fernkälteversorgung sind die Artikel 23 und 24 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie relevant. In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden Ziele für den Anteil von erneuerbaren Energien sowie von Abwärme und -kälte festgelegt. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen dazu anzuhalten, Dritten Zugang zum Netz zu gewähren. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem einen Koordinierungsrahmen einrichten, um die Nutzung von Abwärme und -kälte zu erleichtern. Die Überarbeitung der Definition des Begriffs „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ aus der Richtlinie 2012/27/EU ist eine wichtige Ergänzung zur Überarbeitung der Bestimmungen für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind die Bedingungen für Ausnahmen in Bezug auf die Abschaltung, den Netzzugang und die indikative Anforderung zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Jahresdurchschnitt auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt, während sich die Richtlinie (EU) 2023/1791 auf den Anteil erneuerbarer Energiequellen auf der Ebene von jeweils nur einem Fernwärme- und Fernkältesystem konzentriert;
- **Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽³⁾ — Artikel 8 dieser Richtlinie ist für das in Artikel 26 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannte Genehmigungsverfahren relevant;
- **Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“) — für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung sind die Bestimmungen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zur Integration von Solarenergie in Gebäuden (Artikel 10) und die für Nullemissionsgebäude (Artikel 11) geltenden Anforderungen die relevantesten. Die Wärme- oder Kälteversorgung aus effizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen kann den gesamten jährlichen Primärenergieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes decken;
- **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission** ⁽⁵⁾ — enthält Referenzwerte zur Berechnung von Primärenergieeinsparungen aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 26 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

⁽¹⁾ Eurostat, 2024: https://doi.org/10.2908/NRG_IND_REN.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj>).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj>).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission vom 12. Oktober 2015 zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2402/2024-01-01).

Darüber hinaus wirken sich Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und insbesondere die Art und Weise, in der effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung reguliert werden, auf andere Rechtsakte und Leitlinien auf Unionsebene aus. Diese Rechtsakte und Leitlinien stehen im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Projekten und Anlagen mit öffentlichen Mitteln, da Anlagen, die Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 nicht entsprechen, unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden können. Dies betrifft Rechtsakte wie die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen⁽⁶⁾, die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽⁷⁾ („allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ oder „AGVO“), die Richtlinie 2003/96/EG des Rates⁽⁸⁾ und Rechtsvorschriften zur Verwendung der Kohäsionsfonds und der Aufbau- und Resilienzfazilität.

In Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfazilität veröffentlichte die Kommission das Dokument „Guiding template: District heating/cooling generation and distribution infrastructure“ (Leitlinien: Fernwärme-/Fernkälteerzeugung und Verteilungsinfrastruktur)⁽⁹⁾. Darin heißt es, dass staatliche Beihilfen nur für Investitionen in den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Fernwärme- und/oder Fernkältesystemen, die im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 energieeffizient sind oder werden sollen, zu gewähren sind (Rn. 54).

Die Wärme- oder Kälteversorgung aus effizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen wird auch aus dem Kohäsionsfonds unterstützt. In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ (im Folgenden „Dachverordnung“) sind spezifische Codes für die Arten der Intervention für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Fonds für einen gerechten Übergang vorgesehen. Zwei Codes für Arten der Intervention aus der Dachverordnung sind auf Fernwärmeprojekte anwendbar: Code „054“ für Fernwärme und -kühlung und Code „055“ für wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus. Der zweite Code ist mit einem höheren Koeffizienten für die Berechnung der Unterstützung für Klimaschutzziele verbunden und trägt somit stärker zu den in der Dachverordnung festgelegten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Konzentration auf den Klimaschutz bei. In dem begrenzten Anwendungsbereich der Kohäsionspolitik, der in der Dachverordnung zum Ausdruck kommt, bezieht sich die Definition des Interventionscodes „055“, der auf die Erlangung eines höheren Klimakoeffizienten anwendbar ist, jedoch noch auf die in Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU enthaltene Definition des Begriffs „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“.

Darüber hinaus ist Artikel 26 mit weiteren Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/1791 verknüpft, nämlich:

- Artikel 2: siehe die Begriffsbestimmungen in Kapitel 3 dieses Anhangs;
- Artikel 11: Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, eine Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- oder Fernkältenetz in den Energieaudits vorzuschreiben;
- Artikel 25: Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes und dessen Aktualisierungen eine umfassende Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung zu übermitteln;
- Artikel 30: Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Festlegung von Regelungen für eine finanzielle Förderung zu fördern, damit mehr Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung für die umfassende Modernisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen eingeführt werden.

Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 enthält die folgenden **Hauptbestimmungen**:

- eine Aktualisierung der **Kriterien, die eine effiziente Fernwärme- und -kälteversorgung (als „effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem“) erfüllen muss**, mit der ein klarer schrittweiser Ansatz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung festgelegt wird (Artikel 26 Absatz 1);

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?toc=OJ:C:2022:080:TOC&uri=uriserv:OJ.C_.2022.080.01.0001.01.DEU).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1315/oj>).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>).

⁽⁹⁾ Recovery and Resilience Facility — State Aid (https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-04/template_RRF_district_heating_and_cooling_04042023.pdf).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

- einen **alternativen Ansatz zur Erfüllung der** in Artikel 26 Absatz 1 festgelegten **Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem**, für den sich die Mitgliedstaaten entscheiden könnten, wobei Nachhaltigkeitskriterien zugrunde gelegt werden, die auf der Menge der Treibhausgasemissionen aus dem Fernwärme- und -kältesystem pro an die Kunden gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit beruhen (Artikel 26 Absätze 2 und 3) ⁽¹⁾,
- weitere Bedingungen für eine Situation, in der ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem gebaut oder ein bestehendes Fernwärme- und Fernkältesystem in ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem umgewandelt wird (Artikel 26 Absatz 4),
- **verbindliche Umwandlungspläne für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 für bestehende Fernwärme- und Fernkältesysteme, die die Anforderungen an ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem nicht erfüllen**, um einen effizienteren Verbrauch von Primärenergie zu gewährleisten, Verteilungsverluste zu reduzieren und den Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung zu steigern (Artikel 26 Absatz 5),
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass **Rechenzentren** mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung nutzen, es sei denn, dies ist technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar (Artikel 26 Absatz 6),
- Vorschriften für die Durchführung einer **Kosten-Nutzen-Analyse** auf Anlagenebene, wenn Anlagen neu geplant oder erheblich modernisiert werden, um zu bewerten, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist (Artikel 26 Absatz 7),
- die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, **bestimmte Anlagen** von der Pflicht zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse **freizustellen** (Artikel 26 Absatz 8).

Die Bestimmungen in Artikel 26 Absätze 9 bis 14 der Richtlinie (EU) 2023/1791 haben sich gegenüber Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU nicht geändert, mit Ausnahme von Artikel 26 Absatz 12 über die Sammlung von Informationen über die durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen.

In chronologischer Reihenfolge sind die Anforderungen des Artikels 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 wie folgt anzuwenden bzw. zu ergänzen:

Tabelle 1

Fristen für die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/1791

Absatz	Anforderung	Frist
Artikel 26 Absatz 1	Ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem muss mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 75 % KWK-Wärme oder zu 50 % eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzen	Gilt bis zum 31. Dezember 2027
	Ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem muss mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzen, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt	Ab dem 1. Januar 2028
	Ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem muss mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme oder zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzen, oder bei dem System muss der Gesamtanteil erneuerbarer Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 80 % und zusätzlich der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35 % betragen	Ab dem 1. Januar 2035

⁽¹⁾ Was die Förderung von Energieeffizienz betrifft, so fördern die alternativen Kriterien (Artikel 26 Absätze 2 und 3) direkt die Energieeffizienz, da sie die Lieferung an die Kunden berücksichtigen (und damit Netzverluste einbeziehen). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass auch die Standardkriterien für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme (Artikel 26 Absatz 1) indirekt zu einer höheren Energieeffizienz führen, da bei Einhaltung dieser Kriterien der Anteil erneuerbarer oder anderer potenzieller Niedertemperatur-Wärmequellen (die eine bessere Leistung bewirken) höher ist, da sie die in das Netz eingespeiste Wärme und Kälte betreffen.

Absatz	Anforderung	Frist
	Ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem muss mindestens zu 75 % erneuerbare Energien, zu 75 % Abwärme oder zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzen, oder das System muss mindestens zu 95 % erneuerbare Energien, Abwärme und Wärme aus hocheffizienter KWK nutzen und zusätzlich muss der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35 % betragen	Ab dem 1. Januar 2040
	Ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem muss mindestens zu 75 % erneuerbare Energien, zu 75 % Abwärme oder zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzen	Ab dem 1. Januar 2045
	Ein System, das nur erneuerbare Energien, nur Abwärme oder nur eine Kombination von erneuerbaren Energien und Abwärme nutzt	Ab dem 1. Januar 2050
Artikel 26 Absatz 2	Eine Mitteilung an die Kommission über die Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien für die Definition von effizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen	11. Januar 2024
	Max. Menge an THG/Einheit: 200 g/kWh	Bis zum 31. Dezember 2025
	Eine Mitteilung an die Kommission über die Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien für die Definition von effizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen	30. Juni 2025
	Max. Menge an THG/Einheit: 150 g/kWh	Ab dem 1. Januar 2026
	Eine Mitteilung an die Kommission über die Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien für die Definition von effizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen	30. Juni 2034
	Max. Menge an THG/Einheit: 100 g/kWh	Ab dem 1. Januar 2035
	Eine Mitteilung an die Kommission über die Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien für die Definition von effizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen	30. Juni 2044
	Max. Menge an THG/Einheit: 50 g/kWh	Ab dem 1. Januar 2045
	Eine Mitteilung an die Kommission über die Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien für die Definition von effizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen	30. Juni 2049
	Max. Menge an THG/Einheit: 0 g/kWh	Ab dem 1. Januar 2050
Artikel 26 Absatz 5	Planung zur Umwandlung in ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem	Ab dem 1. Januar 2025
Artikel 26 Absatz 8	Mitteilung über die gemäß Absatz 8 gewährten Freistellungen	Bei Gewährung von Freistellungen
Artikel 26 Absatz 10	Mitteilung über die Gewährung von Freistellungen für einzelne Anlagen, die die Durchführung von Maßnahmen mit einem in der Kosten-Nutzen-Analyse ermittelten positiven Kosten-Nutzen-Ergebnis ablehnen	Drei Monate nach Gewährung der Freistellungen
Anhang III	Neue und erheblich modernisierte hocheffiziente KWK-Blöcke müssen dem Schwellenwert für Treibhausgasemissionen von weniger als 270 g CO ₂ /kWh entsprechen	12. Oktober 2025
	Alle hocheffizienten KWK-Blöcke müssen dem Schwellenwert für Treibhausgasemissionen von weniger als 270 g CO ₂ /kWh entsprechen	Ab dem 1. Januar 2034

3. VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENERGIEEFFIZIENZ DER WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG GEMÄß ARTIKEL 26 DER RICHTLINIE (EU) 2023/1791

3.1. Kriterien einer effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung (Standard- und Alternativansatz): Artikel 26 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791

3.1.1. Anwendungsbereich der Anforderungen, relevante Begriffsbestimmungen und Begriffe

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gelten für Fernwärme- und Fernkältesysteme und deren Betreiber. Einige der in Artikel 26 verwendeten Begriffe sind in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 klar definiert, andere Begriffsbestimmungen wie Fernwärme und Fernkälte bedürfen jedoch einer zusätzlichen Klarstellung:

Kraft-Wärme-Kopplung

„Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK) im Sinne von Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erfolgt in Blöcken, bei denen es sich gemäß Artikel 2 Nummer 43 um Anlagen handelt, die für den KWK-Betrieb geeignet sind. Dies bedeutet nach Auffassung der Kommission, dass in Anlagen, in denen Dampf parallel für mehrere Prozesse, einschließlich KWK, eingesetzt wird, nur solche Prozesse, bei denen gleichzeitig thermische Energie und elektrische oder mechanische Energie erzeugt werden, als KWK gelten können.

Hocheffiziente KWK

In Artikel 2 Nummer 40 und Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist der Begriff „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ definiert. Damit eine KWK-Anlage als Anlage mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung eingestuft werden kann, muss sie im Vergleich zur getrennten Wärme- und Stromerzeugung Primärenergieeinsparungen von 10 %⁽¹²⁾ ermöglichen und die Kriterien für die spezifischen Emissionen und den Brennstoffverbrauch gemäß Anhang III erfüllen.

Fernwärme und Fernkälte

„Fernwärme und Fernkälte“ wird in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie⁽¹³⁾ und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁽¹⁴⁾ definiert. Es wird jedoch empfohlen, für die Definition von „Fernwärme und Fernkälte“ dieselben Grundsätze zu verwenden wie in früheren Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU. Gemäß den Berichterstattungsanweisungen zum Ausfüllen der von Eurostat⁽¹⁵⁾ bereitgestellten KWK-Vorlage nach Artikel 24 Absatz 6 der Richtlinie 2012/27/EU muss die Wärmeenergie, die als Wärme oder Kälte aus einem Fernwärme- und Fernkältenetz zu zählen ist

- an einem anderen Ort als dem, an dem sie verbraucht wird, erzeugt werden;
- verkauft werden (gemäß dem jährlichen Fragebogen zu Elektrizität und Wärme) an:
 - mehrere Gebäude, die sich im Eigentum von mindestens zwei verschiedenen Kunden befinden oder von diesen genutzt werden;
 - mehrere Standorte, die sich im Besitz von mindestens zwei verschiedenen Kunden befinden.

Betreiber eines Fernwärme-/Fernkältesystems

Nach Auffassung der Kommission ist unter einem „Betreiber eines Fernwärme-/Fernkältesystems“ ein privates oder öffentliches Unternehmen zu verstehen, das Eigentümer und Betreiber eines Fernwärme-/Fernkältenetzes und eines Verteilungssystems ist, das Wärme oder Kälte an die Endverbraucher liefert.

Gebäude

Die Kommission ist der Auffassung, dass ein „Gebäude“ genauso definiert werden sollte wie in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, d. h. „eine Konstruktion mit Dach und Wänden, deren Raumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird“.

⁽¹²⁾ Bei KWK-Klein- und Kleinanlagen mit einer Kapazität von höchstens 1 MW_e sind jegliche Primärenergieeinsparungen akzeptabel.

⁽¹³⁾ In Artikel 2 Nummer 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird „Fernwärme“ bzw. „Fernkälte“ als „Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen oder dezentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte“ definiert;

⁽¹⁴⁾ Nach Artikel 2 Nummer 50 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bezeichnet der Ausdruck „Fernwärme“ oder „Fernkälte“ die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen über ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte;

⁽¹⁵⁾ Reporting instructions for completing the district heating and district cooling template for data reporting under Article 24(6) of Directive 2012/27/EU (<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/38154/42195/Reporting-instructions-DH-DC.pdf/0e62bb06-2a29-478f-87bd-b4625d2d8f40>); Artikel 24 Absatz 6 der Richtlinie 2012/27/EU entspricht Artikel 35 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Standort

Der Begriff „Standort“ ist in den Rechtsvorschriften der Union nicht definiert, sollte aber als ein definierter Ort verstanden werden, der Gebäude oder andere Einrichtungen umfasst, die der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, beispielsweise der Durchführung industrieller Prozesse oder der Erbringung von Dienstleistungen, dienen.

3.1.2. Standardansatz hinsichtlich der Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem

Um die Gewährleistung eines effizienteren Primärenergieverbrauchs und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Wärme- und Kälteversorgung im Fernwärme- und Fernkältenetz sicherzustellen, wird in Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 eine gemeinsame Methode zur Bewertung der Frage festgelegt, ob ein Fernwärme- und Fernkältesystem „effizient“ ist, und zwar auf der Grundlage des Anteils der erneuerbaren Energien, der Abwärme und der (hocheffizienten) Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Die Kriterien beruhen auf thermischer Energie, die in das Netz eingespeist wird, und betreffen daher die Wärmeenergie auf der Versorgungsseite am Einspeisepunkt (nach Umwandlung durch die Wärme- bzw. Kälteerzeugungseinheit).

Mit den Kriterien für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme soll sichergestellt werden, dass Fernwärme- und -kältesysteme zu den langfristigen klimapolitischen Zielen und Energieeffizienzzielen beitragen. Dazu müssen effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme die Effizienz des Primärenergieverbrauchs durch den Einsatz effizienter Energieerzeugungstechnologien oder die Integration von Abwärme steigern. Zudem sollte der Anteil erneuerbarer Energien in effizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen schrittweise erhöht werden, um die Treibhausgasemissionen zu verringern.

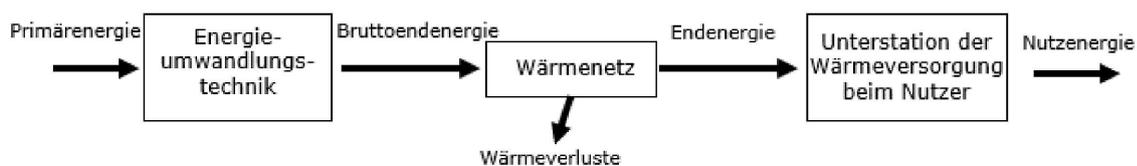
Der in das Netz eingespeiste Anteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme und der Wärme aus der (hocheffizienten) KWK-Anlage bestimmt, ob ein Fernwärme- und Fernkältesystem „effizient“ ist. Beim Standardansatz werden die Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme in fünf aufeinanderfolgenden Schritten verschärft: 2028, 2035, 2040, 2045 und 2050. Dieser Zeitplan hat die folgenden wesentlichen Auswirkungen:

- bis 2035 kann der Status eines effizienten Fernwärme- und Fernkältesystems durch hocheffiziente KWK allein oder eine Kombination aus einem Anteil von 5 % an erneuerbaren Energieträgern und 45 % an hocheffizienter KWK, erneuerbaren Energien und/oder Abwärme erfüllt werden;
- ab dem 1. Januar 2035 können Systeme, die ausschließlich fossile Brennstoffe nutzen, nicht mehr als effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme eingestuft werden;
- von 2035 bis 2045 sollten 35 % der in effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme gelieferten Wärme aus erneuerbaren Quellen und Abwärme stammen. Hocheffiziente KWK kann bis 2040 noch bis zu 45 % und bis 2045 60 % beitragen, während der Anteil der KWK, die die Kriterien für hocheffiziente KWK nicht erfüllt, verringert wird;
- ab 2045 müssen effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme mindestens 75 % erneuerbare Energien und Abwärme umfassen, und hocheffiziente KWK wird nicht mehr auf die Erfüllung der Kriterien angerechnet;
- ab 2050 muss der gesamte Input für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen.

Der in das Netz eingespeiste Anteil erneuerbarer Energien, Abwärme und Wärme aus der (hocheffizienten) KWK-Anlage wird am Übergabepunkt zwischen der Energieumwandlungstechnologie und dem Netz gemessen. In Abbildung 1 wird die in das Netz eingespeiste Energie als „Bruttoendenergie“ bezeichnet.

Abbildung 1

Nomenklatur der Energieflüsse in Fernwärme- und Fernkältenetzen



Quelle: Gemeinsame Forschungsstelle JRC ⁽¹⁶⁾.

„Erneuerbare Energie“ ist in Artikel 2 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert. Sie umfasst Energie aus Wind und Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas.

⁽¹⁶⁾ Efficient District Heating and Cooling, JRC 2021 (<https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC126522>).

Angesichts der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen in Fernwärmesystemen für alle Optionen für die Versorgung mit erneuerbarer Energie zu gewährleisten, muss bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den Kriterien für eine effiziente Fernwärmeversorgung im Rahmen der relevanten Artikel der Richtlinie (EU) 2023/1791⁽¹⁷⁾ die gesamte von Wärmepumpen stammende Wärme angerechnet werden. Zu diesem Zweck ist in Erwägungsgrund 107 der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegt, dass die gesamte von einer Wärmepumpe stammende Wärme im Rahmen der Richtlinie (EU) 2023/1791 als erneuerbare Energie angerechnet werden sollte, sofern die Wärmepumpe zum Zeitpunkt ihrer Installation die in Anhang VII der Erneuerbare-Energien-Richtlinie festgelegten Mindesteffizienzkriterien erfüllt.

Um Konsistenz in Bezug auf die Anforderungen an die Nutzung von Biomasse und Biobrennstoffen zu gewährleisten, wird dringend empfohlen, nur Biomasse und Biobrennstoffe, die die Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie erfüllen, auf den Schwellenwert für erneuerbare Energien anzurechnen. Andernfalls könnte die Verbreitung von nachhaltiger Biomasse und Biobrennstoffen beispielsweise durch geringere Kostensenkungen behindert werden.

Effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme sollten die Effizienz des Primärenergieverbrauchs und die schrittweise Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie von Abwärme und -kälte erhöhen. „Abwärme und -kälte“ ist in Artikel 2 Nummer 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert als unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist⁽¹⁸⁾. Diese Begriffsbestimmung sollte für die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/1791 in Bezug auf eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung⁽¹⁹⁾ verwendet werden, um das Ziel von Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu erreichen, einen effizienteren Primärenergieverbrauch zu gewährleisten und die Wiederverwendung und Verwertung von Abwärme zu maximieren.

Wärme aus KWK (oder hocheffizienter KWK) wird auf die in den Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem festgelegten Schwellenwerte angerechnet, wenn diese Wärme aus Anlagen stammt, die mit den Definitionen für KWK (oder hocheffiziente KWK) gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Einklang stehen.

Die Methode zur Bestimmung effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung sollte einem dreistufigen Ansatz folgen, der in Anlage A näher erläutert wird.

3.1.3. Alternativer Ansatz zur Definition von effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung

Zusätzlich zu den Kriterien für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf der Grundlage der Anteile der Energiequellen wurde in Artikel 26 Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ein alternativer Ansatz festgelegt, der auf den THG-Emissionen pro an die Kunden gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit beruht. Für die Anwendung dieses alternativen Ansatzes sollten die THG-Emissionen und die Menge der an die Kunden gelieferten Wärme oder Kälte bekannt sein, um die Emissionsfaktoren pro Energieeinheit zu berechnen.

Bei der Überprüfung der Einhaltung der für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung geltenden Kriterien sind jene Emissionen zu berücksichtigen, die unmittelbar mit der Erzeugung von Wärme und Kälte zusammenhängen, z. B. durch Verbrennung eines Energieträgers. Nach Auffassung der Kommission sind Emissionen aus indirekten Emissionsquellen, z. B. solche, die durch die Förderung oder Speicherung des Energieträgers entstehen, ausgeschlossen.

Die Menge der an die Kunden gelieferten Wärme- oder Kälte umfasst jede Wärme- oder Kälteeinheit, die in der Regel über ein Messsystem gemessen wird. Für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist die Menge der an die Kunden gelieferten Energie in kWh zu messen und zu melden. In Abbildung 1 wird diese Energiemenge als „Endenergie“ bezeichnet. Die Endenergie kann aufgrund von Verteilungsverlusten erheblich von der Bruttoendenergie abweichen, was die Emissionsintensität je gelieferter Einheit erhöhen kann.

Die Methode zur Bestimmung effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung sollte einem fünfstufigen Ansatz folgen, der in Anlage B dargelegt ist.

⁽¹⁷⁾ Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird für die in der genannten Richtlinie spezifizierten Ziele nur Umgebungsenergie und geothermische Energie, die mit Wärmepumpen und Fernkältesystemen für die Wärme- und Kälteversorgung verwendet wird, berücksichtigt.

⁽¹⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 105 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

⁽¹⁹⁾ In Bezug auf andere Bestimmungen über Abwärme in Artikel 26, insbesondere in den Absätzen 6 bis 8 und 14, ist jedoch ein breiteres Spektrum von Energieströmen als Abwärme anzusehen, und insbesondere die Anforderung, dass Wärme nur dann als Abwärme betrachtet werden kann, wenn sie an ein Fernwärme- oder Fernkältesystem weitergeleitet wird, sollte nicht zwingend sein. Damit wird dem umfassenderen Zweck der Abwärmerückgewinnung im Gesamtkontext der Richtlinie (EU) 2023/1791 — nämlich zu vermeiden, dass Wärmeströme freigesetzt werden, und die Optimierung des Energiesystems zu gewährleisten — Rechnung getragen. Siehe Erwägungsgrund 105 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

3.1.4. Unterschiedliche Anwendung der Kriterien für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung und mögliche damit verbundene politische Optionen

In Artikel 26 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist nicht festgelegt, in welchen Fällen die Kriterien für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung anzuwenden sind. Stattdessen ist die Anwendung der Kriterien in anderen Bestimmungen des Artikels 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791, insbesondere in den Absätzen 4 und 5, geregelt. Zusätzliche Leitlinien für solche Fälle finden sich in Abschnitt 3 dieses Anhangs.

Zusätzlich zur obligatorischen Anwendung der Kriterien gemäß Artikel 26 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gibt es mehrere Möglichkeiten, die Kriterien für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf Ebene der Mitgliedstaaten anzuwenden. Sie sind nicht obligatorisch und hängen von der konkreten Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedstaaten ab.

Die Mitgliedstaaten können effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme unterstützen, sofern diese Unterstützung den Vorschriften über staatliche Beihilfen oder der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung entspricht und auch mit den Rechtsvorschriften und Leitlinien für die Verwendung von Mitteln des Kohäsionsfonds oder der Aufbau- und Resilienzfazilität im Einklang steht. Bei der Unterstützung von effizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen ist es wichtig, einen Mechanismus einzurichten, mit dem die kontinuierliche Einhaltung der Kriterien sichergestellt wird, z. B. durch Ad-hoc-Kontrollen oder Audits in den Einrichtungen des Fernwärme- und Fernkältesystems, um den Energiemix, mit dem das System versorgt wird, zu überprüfen.

Die Mitgliedstaaten können freiwillige Zusagen zur Aufrechterhaltung des Standards für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung durch Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen fördern. Zu diesem Zweck könnten nach Ansicht der Kommission Zertifikate oder Kennzeichnungen für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme eingeführt werden, was ein vollständiges Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungssystem erfordern würde. Dies würde in der Bevölkerung den Bekanntheitsgrad effizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme erhöhen, was möglicherweise zu einer Ausweitung der Marktanteile dieser Systeme führen und somit zur Erreichung der übergeordneten Ziele für Energie- und Emissionseinsparungen beitragen würde.

3.2. Anwendung der Definition effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf neu gebaute und modernisierte Fernwärme- und Fernkältesysteme: Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791

3.2.1. Relevante Begriffsbestimmungen und Begriffe

In Artikel 2 Nummer 50 der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird „**erhebliche Modernisierung**“ als eine Modernisierung definiert, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen. Die Definition des Begriffs „erhebliche Modernisierung“ bezieht sich nur auf die Kosten der Modernisierung und nicht auf die Arten von Arbeiten, die als Modernisierung angesehen werden können. In der Regel umfasst ein Projekt zur Modernisierung eines Fernwärme- und Fernkältesystems zwei Arten von Kosten, die beide bei der Bewertung zu berücksichtigen sind ⁽²⁰⁾:

- Kosten im Zusammenhang mit technischen Aspekten wie der Integration neuer Technologien, der Optimierung bestehender Technologien und dem Austausch von verschlissenen Geräten und Komponenten;
- Kosten im Zusammenhang mit nicht technischen Aspekten wie Projektmanagement, Konsultationen der Interessenträger, Analyse der finanziellen Machbarkeit, Genehmigungsverfahren, Überwachung, Einhaltung nationaler, regionaler und lokaler Vorschriften und Strategien.

Die „**Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage**“ könnten als die Gesamtinvestitionskosten eines völlig neuen Fernwärme- und Fernkältesystems verstanden werden, darunter für:

- die Erzeugungseinheiten, um die Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu erfüllen;
- das Netz, einschließlich der Lagerungs- und Verteilungsinfrastruktur;
- die Lieferung an alle ähnlichen Verbrauchsstellen (einschließlich aller Wärmetauscher, falls diese ausgetauscht werden müssen).

Angesichts des breiten Spektrums an Renovierungskosten und der Tatsache, dass es sich um netzspezifische Kosten handelt, müssen die Mitgliedstaaten klar festlegen, wer für die Schätzung dieser Kosten zuständig ist, und möglicherweise, wie sie geschätzt werden müssen. Anlage C enthält eine Liste der vorgeschlagenen förderfähigen Kosten und eine Methodik zu deren Quantifizierung.

⁽²⁰⁾ Upgrading the performance of district heating networks: A Handbook (https://www.upgrade-dh.eu/images/Publications%20and%20Reports/D2.5_2019-07-02_Upgrade-DH_Handbook_EN.pdf).

3.2.2. Einstufung eines Fernwärme- und Fernkältesystems als effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem

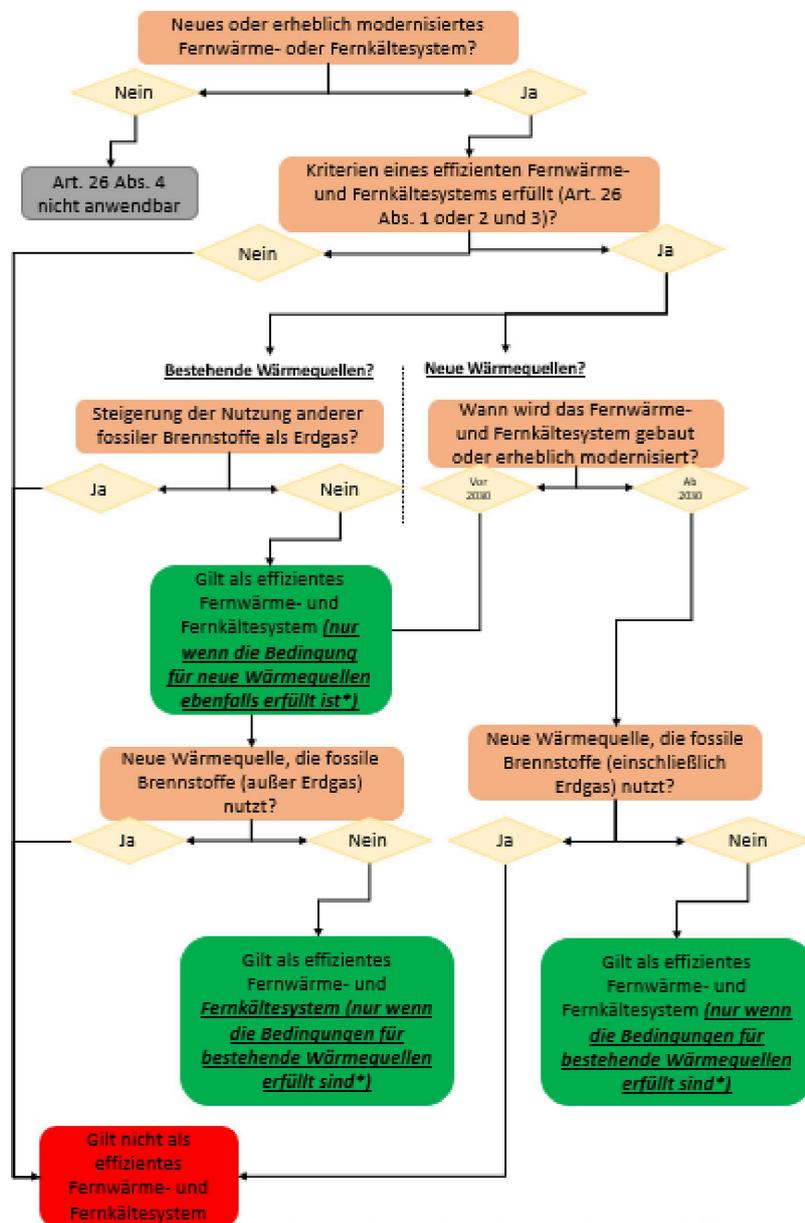
Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 lenkt Investitionen der Mitgliedstaaten in den Bau neuer Fernwärme- und Fernkältesysteme oder erhebliche Modernisierungen von Fernwärme- und Fernkältesystemen und/oder ihrer Versorgungseinheiten. Sind die Bedingungen des Artikels 26 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erfüllt, sollten die Ergebnisse der Investitionen als effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme gelten.

Um die Umsetzung von Artikel 26 Absätze 1 und 2 in modernisierten Fernwärme- und Fernkältesystemen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Modernisierung erheblich ist oder nicht. Nach Auffassung der Kommission kann diese Prüfung auch von den Betreibern der Fernwärme- und Fernkältesysteme durchgeführt werden.

Abbildung 2 veranschaulicht den Arbeitsablauf zur Bewertung, ob eine Anlage nach der Modernisierung als effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem einzustufen ist, und die Zusammenhänge zwischen den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und den Bedingungen gemäß Artikel 26 Absatz 4 dieser Richtlinie.

Abbildung 2

Ablaufdiagramm des Verfahrens zur Kategorisierung des Fernwärme- oder Fernkältesystems



*Beide Bedingungen für die Nutzung fossiler Brennstoffe (für bestehende und neue Wärmequellen) müssen erfüllt sein. Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, gilt das Fernwärme- und Fernkältesystem nicht als effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem.

Damit ein System als effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem eingestuft werden kann (um z. B. als mit öffentlichen Mitteln förderfähig zu gelten), müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass beim Bau eines Fernwärme- und Fernkältesystems oder bei der erheblichen Modernisierung seiner Versorgungseinheiten die beiden folgenden Bedingungen erfüllt werden:

Bedingung 1: Das Fernwärme- und Fernkältesystem erfüllt die in Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegten Kriterien, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem es in Betrieb geht oder nach der Modernisierung wieder in Betrieb genommen wird.

Bedingung 2: Die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas in bestehenden Wärmequellen nimmt nicht zu, und in allen neuen Quellen in diesem System werden keine fossilen Brennstoffe verwendet, außer Erdgas, wenn das Fernwärme- und Fernkältesystem bis 2030 gebaut oder erheblich modernisiert wird.

Diese beiden Bedingungen müssen von allen Fernwärme- und Fernkältesystemen erfüllt werden, die als effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem eingestuft werden sollen, unabhängig von ihrer Größe. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Verantwortung für die Erfüllung der beiden Bedingungen bei den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen liegt, was auch die Unterstützung durch die Wärmeerzeuger (Betreiber der Erzeugungseinheiten) und die Endverbraucher für die Erhebung der erforderlichen Daten erfordert.

Um sicherzustellen, dass beide Bedingungen erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten sie als Förderkriterien für öffentliche Mittel und/oder Unterstützung aufnehmen. Die Förderfähigkeit sollte im Rahmen einer Konformitätsbewertung überprüft werden, die aus mindestens einem oder zwei Schritten besteht, je nachdem, ob es sich um ein neues oder ein erheblich modernisiertes System handelt:

Schritt 1 (nur für modernisierte Systeme): Überprüfung, ob die Modernisierung erheblich ist.

Schritt 2 (für alle Systeme, die eine staatliche Förderung beantragen): Überprüfung der Einhaltung der beiden Bedingungen gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

In **Schritt 1** sollte die Bewertung darin bestehen, die beiden folgenden Schätzungen vorzunehmen und zu vergleichen:

Fall 1: Ex-ante-Schätzung (vor Beginn der Modernisierungsarbeiten) der Gesamtkosten für die Modernisierung des Fernwärme- und Fernkältesystems oder der Wärmeversorgungseinheit.

Fall 2: Schätzung der Investitionskosten eines neuen vergleichbaren Fernwärme- und Fernkältesystems oder einer neuen Wärmeversorgungseinheit.

Der Modernisierungsgrad des Systems oder der Wärmeversorgungseinheit ist erheblich, wenn die Modernisierungskosten der Wärmeversorgungseinheit des Fernwärme- und Fernkältesystems oder die Modernisierungskosten des Fernwärme- und Fernkältesystems mehr als 50 % der Investitionskosten einer neuen vergleichbaren Wärmeversorgungseinheit des Fernwärme- und Fernkältesystems oder eines neuen vergleichbaren Fernwärme- und Fernkältesystems betragen. Wird der Modernisierungsgrad als „erheblich“ eingestuft, sollten Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen, die staatliche Förderung beantragen, die Erfüllung der Kriterien eines effizienten Fernwärme- und Fernkältesystems sicherstellen und mit Schritt 2 fortfahren.

In **Schritt 2** wird die Einhaltung der Kriterien für die Nutzung fossiler Brennstoffe bewertet. Die Einhaltung der Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem könnte nach der in Abschnitt 3.1.2 oder 3.1.3 dieses Anhangs beschriebenen Methodik überprüft werden.

Die Methodik zur Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Nutzung fossiler Brennstoffe ist für neue und bestehende Wärmequellen unterschiedlich. Bei bestehenden Wärmequellen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunimmt. Bei neuen Wärmequellen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie bis 2030 keine fossilen Brennstoffe außer Erdgas nutzen.

Werden Fernwärme- und Fernkältesysteme im Rahmen einer offenen Ausschreibung mit staatlichen Mitteln unterstützt, sollte die Methode für die Durchführung einer Bewertung der Einhaltung der Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem transparent sein und im Verfahren der Beantragung staatlicher Förderung klar beschrieben werden.

3.3. Obligatorische Planung zur Steigerung der Effizienz des Primärenergieverbrauchs und des Anteils erneuerbarer Energien: Artikel 26 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791

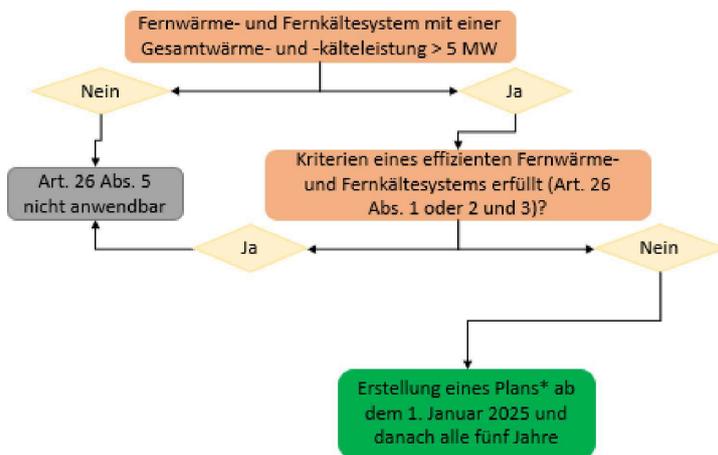
3.3.1. Anwendungsbereich der Anforderungen, relevante Begriffsbestimmungen und Begriffe

Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Fernwärme- und Fernkältesystem oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts, d. h. mit einer Gesamtwärme- oder -kälteabgabe von mehr als 5 MW, entweder die in Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegten Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem erfüllt oder dass ein Plan zur Gewährleistung eines effizienteren Verbrauchs von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien oder von Abwärme und -kälte an der Wärme- und Kälteversorgung erstellt wird. Der Plan muss Maßnahmen zur Erfüllung der in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Kriterien vorsehen.

Von Artikel 26 Absatz 5 betroffene Parteien sind die Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen mit Unterstützung der wichtigsten Wärme- und/oder Kälteversorger. Abbildung 3 zeigt die notwendigen Schritte und die Ermittlung der der Planungspflicht unterliegenden Parteien.

Abbildung 3

Ablaufdiagramm des Verfahrens zur Ermittlung der Notwendigkeit, einen Plan für die Umwandlung des Systems in ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem zu erstellen



*Ziel des Plans ist es, einen effizienteren Verbrauch von Primärenergie zu gewährleisten, Verteilungsverluste zu reduzieren und den Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung zu steigern.

Der Begriff „Gesamtwärme- oder Kälteabgabe“ ist als Kapazität und nicht als Energiemenge zu verstehen, da er mit einem Schwellenwert von 5 MW verglichen werden sollte, der sich auf eine Wärme-/Kältekapazität bezieht. Dieser Schwellenwert für die Gesamtwärme- oder -kälteabgabe von mehr als 5 MW gibt nicht an, welche Kapazität zu berücksichtigen ist, da er keinen Messpunkt angibt. Für die Anwendung dieses Indikators wird empfohlen, die installierte Kapazität aller Wärmeerzeugungseinheiten zu verwenden, die in das Fernwärme- und Fernkältesystem einspeisen. Wichtig ist, dass Wärmeerzeugungskapazität, die nur zu Spitzenlastzeiten, d. h. weniger als einige Stunden pro Jahr, genutzt wird, aber dauerhaft an das Fernwärme- und Fernkältesystem angeschlossen ist, von der Berechnung ausgenommen werden sollte.

Um die korrekte Anwendung des Begriffs „Gesamtwärme- oder -kälteabgabe“ in der Praxis zu gewährleisten, stehen den Mitgliedstaaten mehrere Optionen zur Verfügung. Die Messung und Berechnung könnten beispielsweise von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, und die Ergebnisse könnten von der zuständigen Behörde durch stichprobenartige und unangekündigte Kontrollen überprüft werden. Darüber hinaus kann der Überprüfungsprozess durch eine regelmäßige Überwachung des Energiemix, mit dem ein Fernwärme- und Fernkältesystem versorgt wird, z. B. durch digitale Messsysteme, beschleunigt werden.

3.3.2. Feststellung, auf welche Betreiber Artikel 26 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 anwendbar ist

Um einen einheitlichen Ansatz der Identifikation der Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen zu gewährleisten, müssen zwei Aspekte geklärt werden: der eigentliche Schwellenwert und die Frage, ob das Fernwärme- und Fernkältesystem die Kriterien gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b bis e der Richtlinie (EU) 2023/1791 erfüllt.

Für alle Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5 MW sollte dann überprüft werden, ob sie die Kriterien gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b bis e der Richtlinie (EU) 2023/1791 oder alternativ die Kriterien gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstaben b bis e dieser Richtlinie erfüllen. Die Überprüfung sollte nach der in Abschnitt 3.1.2 oder 3.1.3 dieses Anhangs beschriebenen Methode erfolgen. Erfüllt das Fernwärme- und Fernkältesystem die Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Erfüllt das Fernwärme- und Fernkältesystem die Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem nicht, sollte sein Betreiber einen Plan für einen effizienteren Primärenergieverbrauch und eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien erstellen.

3.3.3. *Plan zur Gewährleistung eines effizienteren Verbrauchs von Primärenergie und einer Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energie*

Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zielen die Fünfjahrespläne darauf ab, die Effizienz des Primärenergieverbrauchs und den Anteil erneuerbarer Energien zu steigern, Verteilungsverluste zu reduzieren und Maßnahmen festzulegen, um das Fernwärme- und Fernkältesystem mit Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b bis e der Richtlinie (EU) 2023/1791 in Einklang zu bringen.

Der Plan sollte eine langfristige Perspektive für die Entwicklung des Fernwärme- und Fernkältesystems enthalten, um sicherzustellen, dass sich die Modernisierungsmaßnahmen gegenseitig verstärken. Zu diesem Zweck wäre es wünschenswert, dass der Planungshorizont bereits die nächsten fünf Jahre beinhaltet.

Den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen sollte empfohlen werden, bei der Ausarbeitung des Plans einschlägige Interessenträger zu konsultieren, wie z. B. die Betreiber der wichtigsten Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlagen, lokale Behörden, technisches Personal und Führungskräfte des Betreibers des Fernwärme- und Fernkältesystems, externe Sachverständige und von den Modernisierungsarbeiten betroffene Personen, Kunden sowie andere lokale Bürgerinnen und Bürger und Gemeinschaften.

Es wird empfohlen, in den Plan mindestens die folgenden Abschnitte aufzunehmen:

- a) eine Beschreibung des Ist-Zustands des Fernwärme- und Fernkältesystems in Bezug auf Angebot, Netzeffizienz und Nachfrage, einschließlich Betriebstemperatur;
- b) die künftige Nachfrage und Erweiterung des Netzes;
- c) das Potenzial, die aktuelle und zukünftige Nachfrage durch erneuerbare Energiequellen und Abwärme zu decken;
- d) einen bestimmten Zielzustand/ein Zielsystem (Nachfrage und Angebot), z. B. welche Potenziale genutzt werden und wann;
- e) die Energieeffizienz des gesamten Systems: Verluste, Optionen zur Senkung des Temperaturniveaus (je nach derzeitiger Praxis) auf Nachfrage- und Netzseite;
- f) die Festlegung einer Strategie und einzelner Maßnahmen mit Zeitplan.

Innerhalb jedes der Abschnitte gemäß den Buchstaben a und b sollten die Betreiber spezifische und detaillierte Informationen bereitstellen. Der Abschnitt zu strategischen Maßnahmen im Anlage D enthält weitere Empfehlungen dazu, was in den Plan aufgenommen werden könnte, um einen effizienteren Primärenergieverbrauch und eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie zu gewährleisten.

Ein Plan erfüllt die Anforderungen des Artikels 26 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791, wenn die in Anlage E genannten Ergebnisse entweder zur vollständigen Einhaltung von Artikel 26 Absatz 1 führen oder zumindest wesentliche Schritte in Richtung einer solchen Einhaltung darstellen.

Anlage E enthält eine ausführlichere Beschreibung des Inhalts eines Plans.

3.3.4. *Genehmigung der Pläne durch die zuständige Behörde*

Die Mitgliedstaaten sollten eine Behörde benennen, die für die Genehmigung der Pläne der Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen zuständig ist. In der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind die Verfahren für eine solche Genehmigung nicht beschrieben, und die zuständigen Behörden sollten die bei ähnlichen Verwaltungsaufgaben auf nationaler oder regionaler Ebene angewandten Verfahren einhalten.

3.4. **Gewährleistung einer effizienten Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren: Artikel 26 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791**

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung nutzen, es sei denn, die jeweiligen Rechenzentren können nachweisen, dass dies im Einklang mit der in Absatz 7 genannten Bewertung technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar ist. Nach Auffassung der Kommission gilt diese Verpflichtung für alle in Betrieb befindlichen Rechenzentren oberhalb eines Schwellenwerts von 1 MW, in denen die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung derzeit nicht genutzt werden. In Rechenzentren, in denen die Abwärme nicht genutzt wird oder es keine anderen Anwendungen für die Wärmerückgewinnung gibt, muss eine Bewertung der potenziellen Nutzung von Abwärme nach dem in Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannten Verfahren vorgenommen werden.

3.5. **Kosten-Nutzen-Analyse auf Anlagenebene für neue oder erheblich modernisierte Anlagen: Artikel 26 Absätze 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791**

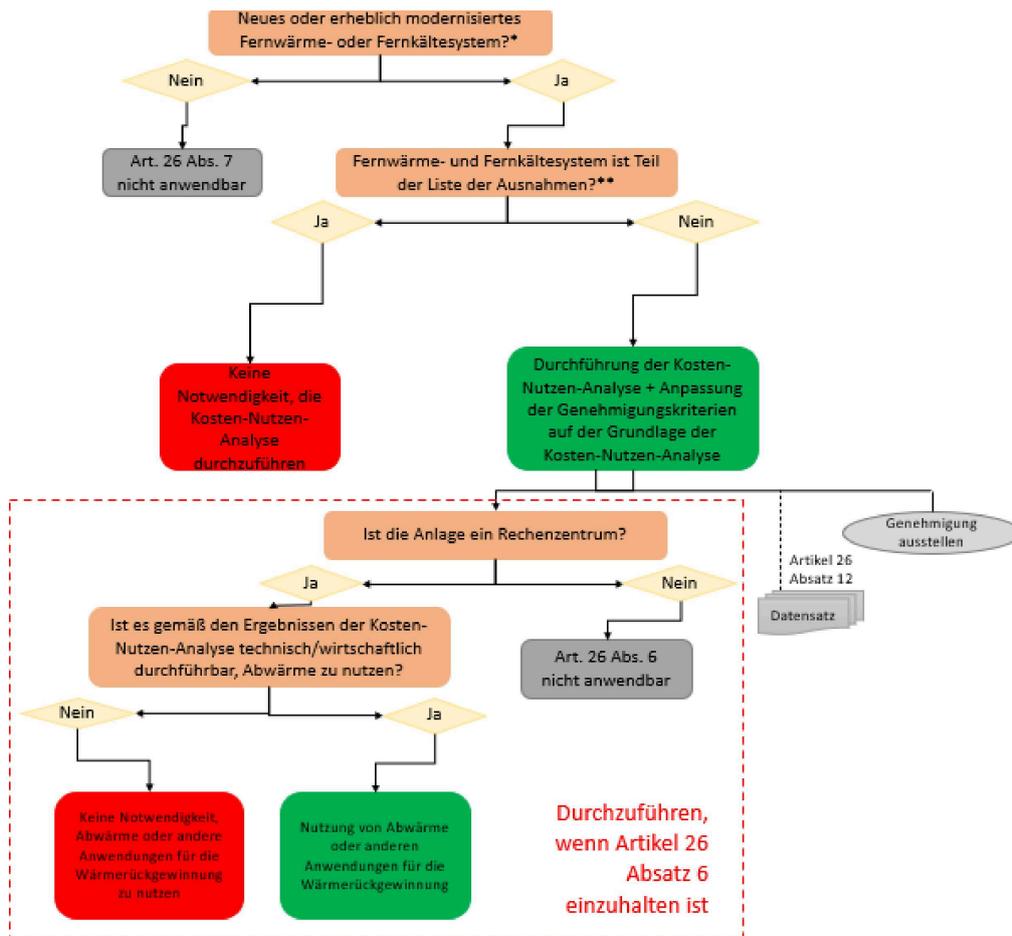
3.5.1. Anwendungsbereich der Anforderungen

Gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Betreiber von thermischen Stromerzeugungsanlagen, Industrieanlagen, Versorgungseinrichtungen (wie großen Gewerbegebäuden, Abwasserbehandlungsanlagen, Umspannwerken und LNG-Anlagen) und Rechenzentren (gemäß Artikel 26 Absatz 7 Buchstaben a bis d der Richtlinie (EU) 2023/1791) eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen. Eine solche Analyse ist durchzuführen, wenn die Mitgliedstaaten den Bau neuer oder die erhebliche Modernisierung bestehender Energieerzeugungskapazitäten oder einer Anlage oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts des Energieinputs (je nach Art der Anlage) planen, um die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung zu bewerten.

Abbildung 4 zeigt die notwendigen Schritte und die Ermittlung der Parteien, die die Kosten-Nutzen-Analyse durchführen müssen, auch für Rechenzentren gemäß Artikel 26 Absatz 6.

Abbildung 4

Ablaufdiagramm zur Ermittlung der Notwendigkeit einer Kosten-Nutzen-Analyse und zu ihrem Verfahren



- * Anlagen (Art. 26 Abs. 7):
- (a) Thermische Stromerzeugung > 10 MW
 - (b) Industrieanlage > 8 MW
 - (c) Versorgungseinrichtung > 7 MW
 - (d) Rechenzentrum > 1 MW

- ** Freigestellte Anlagen (Art. 26 Abs. 8):
- (a) Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen < 1500 h
 - (b) Anlagen in der Nähe einer geologischen Speicherstätte
 - (c) Rechenzentren, deren Abwärme in Fernwärme- und Fernkältesystemen oder direkt verwendet werden soll

In der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist nicht festgelegt, wer für die Überwachung und Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse zuständig sein sollte. Stattdessen sollen die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Kosten-Nutzen-Analyse in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb der Anlage zuständigen Unternehmen durchgeführt wird. Eine vernünftige Lösung bestünde darin, die Aufgabe der **Analyse den Betreibern neuer oder erheblich modernisierter Anlagen** zu übertragen, während die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden benennen würden, die für die Bereitstellung der gemeinsamen Methodik, der Grundannahmen und des Zeitrahmens zumindest für die wirtschaftliche Analyse zuständig sind, und auch sicherstellen würden, dass die Bewertungen fundiert sind, z. B. durch eine Validierung durch Dritte.

Den Mitgliedstaaten wird vorgeschlagen, sich für eine stärkere eigene Einbindung zu entscheiden, z. B. durch Unterstützung bei der Koordinierung mit interessierten Kreisen wie Verbrauchern und Herstellern von Heiz- und Kältetechnik oder bei der Datenerhebung (wie in Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 vorgeschlagen). Diese Einbindung hätte den Vorteil, dass Möglichkeiten für Synergien zwischen der umfassenden Bewertung gemäß Anhang X der Richtlinie (EU) 2023/1791 und der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 geschaffen würden.

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass der Zweck der Kosten-Nutzen-Analyse je nach Art der Anlage variiert. Während nach der Richtlinie 2012/27/EU sowohl für Wärmequellen (Kraftwerke und Industrieanlagen) als auch für Wärmesenken (Fernwärme- und Fernkälteversorgungsnetze) eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden muss, befasst sich die Richtlinie (EU) 2023/1791 nur mit Wärmequellen, die Energie zurückgewinnen, umwandeln und in alternative Senken übertragen.

Tabelle 2

Anwendbare Schwellenwerte für Einrichtungen und Anlagen

Bestimmung der Richtlinie (EU) 2023/1791	Plan für (Neuplanung oder Modernisierung)	Schwellenwert	Ziel der Kosten-Nutzen-Analyse
Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe a	Thermische Stromerzeugungsanlage	Durchschnittlicher jährlicher Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW	Bewertung der Kosten und des Nutzens von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage
Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe b	Industrieanlage	Durchschnittlicher jährlicher Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW	Bewertung der Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts
Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe c	Versorgungseinrichtung (z. B. Abwasserbehandlungsanlagen und LNG-Anlagen)	Durchschnittlicher jährlicher Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW	Bewertung der Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts
Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe d	Rechenzentrum	Nominaler Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW	Bewertung der Kosten und des Nutzens, wozu auch die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf (einschließlich saisonaler Schwankungen) gehören, in Bezug auf die Verwendung der Abwärme (des Kühlsystems) zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie des Anschlusses dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes/auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder an andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung Bei der Kosten-Nutzen-Analyse sind Kühltisystemlösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput abzuscheiden oder zu speichern

Nach Auffassung der Kommission sollten die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse auch genutzt werden, um die Anforderungen des Artikels 26 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu erfüllen, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung nutzen. Ergibt sich aus der Kosten-Nutzen-Analyse, dass dies technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar ist, so müssen die Rechenzentren die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung nicht nutzen.

Der Begriff der technischen Durchführbarkeit sollte so verstanden werden, dass diese von den Merkmalen des Rechenzentrums und der Verfügbarkeit technischer oder technologischer Lösungen für die Nutzung von Abwärme oder anderen Anwendungen für die Wärmerückgewinnung abhängt, ohne dass dabei der Zweck und die Haupttätigkeiten des Rechenzentrums gefährdet werden.

Unter dem Begriff der wirtschaftlichen Durchführbarkeit sollte die Möglichkeit verstanden werden, mit einem Projekt die Nutzung von Abwärme oder Anwendungen für die Wärmerückgewinnung durch ein Rechenzentrum wirtschaftlich tragfähig oder nachhaltig zu gestalten, d. h. es müssen ausreichende Einnahmen oder Werte erzielt werden, um seine Kosten zu decken und eine angemessene Vergütung für Risiko und Kapitalrendite zu bieten. Nach Auffassung der Kommission sollten bei der wirtschaftlichen Durchführbarkeit Faktoren wie Produktionskosten, Finanzierungsoptionen, Risiken und das Gewinn- bzw. Einsparpotenzial berücksichtigt werden.

Tabelle 3 enthält die vorgeschlagene Methodik zur Feststellung, ob der Gesamtenergieinput einer Anlage unter oder über dem in Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegten Schwellenwert liegt, d. h. 10 MW für thermische Stromerzeugungsanlagen, 8 MW für Industrieanlagen, 7 MW für Versorgungseinrichtungen und 1 MW für Rechenzentren. Tabelle 3 dieses Anhangs enthält eine Beschreibung der Vorgehensweise bei der Berechnung/Bestimmung der verschiedenen Produktionskapazitäten. Der „Gesamtenergieinput“ ist als Produktionskapazität und nicht als Energiemenge (gemessen in MWh) zu verstehen, da er mit einem bestimmten Schwellenwert (ausgedrückt in MW) verglichen werden sollte, der sich auf eine Wärme-/Kältekapazität bezieht. Bei der Berücksichtigung des Gesamtenergieinputs (oder der Produktionskapazität) sollte Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 so verstanden werden, dass er sich auf die Produktionskapazität der betreffenden Anlage bezieht.

Tabelle 3

Vorgeschlagene Methoden zur Ermittlung der Inputkapazität von Einrichtungen und Anlagen

Bestimmung der Richtlinie (EU) 2023/1791	Plan für (Neubau oder Modernisierung)	Methode zur Bestimmung der Inputkapazität
Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe a	Thermische Stromerzeugungsanlage	Berücksichtigt wird der durchschnittliche jährliche Gesamtenergieinput Optionen zur Wertermittlung: — Standardoption: Division des jährlichen Gesamtenergieinputs (in MWh) durch die Anzahl der äquivalenten Volllaststunden im Laufe des Jahres — Division der täglichen Produktion durch die Anzahl der Stunden pro Tag — Berücksichtigung der Spitzenproduktion
Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe b	Industrieanlage	Berücksichtigt wird der durchschnittliche jährliche Gesamtenergieinput Optionen zur Wertermittlung: — Standardoption: Division des jährlichen Gesamtenergieinputs (in MWh) durch die Anzahl der äquivalenten Volllaststunden im Laufe des Jahres — Division der täglichen Produktion durch die Anzahl der Stunden pro Tag — Berücksichtigung der Spitzenproduktion

Bestimmung der Richtlinie (EU) 2023/1791	Plan für (Neubau oder Modernisierung)	Methode zur Bestimmung der Inputkapazität
Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe c	Versorgungseinrichtung (z. B. Abwasserbehandlungsanlagen und LNG-Anlagen)	Berücksichtigt wird der durchschnittliche jährliche Gesamtenergieinput Optionen zur Wertermittlung: — Standardoption: Division des jährlichen Gesamtenergieinputs (in MWh) durch die Anzahl der äquivalenten Volllaststunden im Laufe des Jahres — Division der täglichen Produktion durch die Anzahl der Stunden pro Tag — Berücksichtigung der Spitzenproduktion
Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe d	Rechenzentrum	Berücksichtigt wird der nominale Gesamtenergieinput ⁽²¹⁾ Messpunkt: Am Übergabepunkt/an den Übergabepunkten der Stromversorgung.

Gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen die Mitgliedstaaten zudem anstreben, Hemmnisse für die Nutzung von Abwärme zu beseitigen und die Nutzung von Abwärme zu unterstützen, wenn Anlagen neu geplant oder modernisiert werden. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten zunächst diese Hemmnisse ermitteln (die sich je nach regulatorischem, ökologischem und technischem Kontext von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden dürften). Abhängig von den Hemmnissen werden unterschiedliche Lösungen zur Überwindung dieser Hemmnisse zur Anwendung kommen. Beispiele für EU-finanzierte Projekte zur Nutzung von Abwärme, die in diesem Zusammenhang nützlich sein können, sind in Anlage F dieses Anhangs aufgeführt.

3.5.2. Zentrale Grundsätze der Kosten-Nutzen-Analyse auf Anlagenebene und Leitlinien der Mitgliedstaaten

Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 enthält die Grundsätze für die Kosten-Nutzen-Analyse auf Anlagenebene, mit der Informationen für die Maßnahmen gemäß Artikel 26 Absätze 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bereitgestellt werden. In Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist der Umfang der Bewertung festgelegt, der auf die geplante Anlage (d. h. die Wärmequelle, einschließlich Wärmerückgewinnung) und etwaige geeignete bestehende oder potenzielle Wärme- oder Kältebedarfspunkte beschränkt ist, die über die Anlage unter Berücksichtigung der praktischen Möglichkeiten (z. B. technische Durchführbarkeit und Entfernung) versorgt werden könnten. Dies ist innerhalb festgelegter geografischer Grenzen zu betrachten, die nach Ansicht der Kommission von den örtlichen Verwaltungseinheiten nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Leitprinzipien beschlossen werden können.

In der Kosten-Nutzen-Analyse sind sowohl „bestehende“ als auch „potenzielle Wärme- oder Kältebedarfspunkte, die versorgt werden könnten“ zu berücksichtigen. Es liegt auf der Hand, dass es zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage möglicherweise noch keine potenziellen Wärme- oder Kältelastpunkte gibt. Bei der Kosten-Nutzen-Analyse und der Genehmigung muss daher davon ausgegangen werden, dass die Anlage so ausgerüstet ist, dass sie als KWK-Anlage/Anlage zur Wärmerückgewinnung betrieben werden kann (und nicht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme tatsächlich als solche betrieben wird) und in der Lage ist, die potenziellen Wärme- und Kältelasten zu decken, sobald diese vorhanden sind. Dies ist der Fall, wenn auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 klare Perspektiven für eine Wärme- und Kältelast bestehen, d. h. die Verabschiedung von Maßnahmen, Vorgehensweisen oder Strategien; beispielhaft könnte die Schaffung des Fernwärme- und Fernkälteversorgungsnetzes oder die Bereitstellung der noch fehlenden Ausrüstung und der Anschluss an die Wärmeverbraucher im Rahmen eines Projekts oder von Projektgruppen genannt werden, deren Nutzen die Kosten im Rahmen der länderspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang X Teil III der Richtlinie (EU) 2023/1791 überstieg.

In Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist festgelegt, dass die Kosten-Nutzen-Analyse „eine wirtschaftliche Analyse unter Berücksichtigung einer Finanzanalyse, die Aufschluss über die tatsächlichen Cashflow-Transaktionen gibt“, beinhaltet. Die Finanzanalyse muss die tatsächlichen Cashflows aus Investitionen in einzelne Anlagen und deren Betrieb widerspiegeln. Der Grund: Das Ergebnis der Finanzanalyse sollte sich in den Genehmigungsentscheidungen widerspiegeln, die sich wiederum auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Anlagen auswirken.

⁽²¹⁾ Der nominale Gesamtenergieinput beschreibt die maximale Energie, die durch eine bestimmte Anlage fließen kann. Dieser Wert beschreibt folglich nicht die Energie, die tatsächlich durch das Rechenzentrum fließt, sondern ein theoretisches Maximum.

Die Analyse auf Anlagenebene könnte jedoch in eine umfassendere wirtschaftliche Analyse eingebettet werden, die von den Anlagenbetreibern durchgeführt wird. Gemäß Anhang XI müssen die Mitgliedstaaten Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse festlegen.

Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten detaillierte Leitlinien für die Kosten-Nutzen-Analysen annehmen, um eine einheitliche Anwendung dieser Anforderung an allen Standorten zu gewährleisten. Zusätzlich zu den in Artikel 26 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannten Kriterien wird empfohlen, in den Leitlinien gemeinsame Annahmen zu Amortisationszeiträumen, erforderlichen Kapitalrenditen, prognostizierten Brennstoff- und Strompreisen, Kosten für politische Maßnahmen und Förderniveaus festzulegen. Diese Annahmen sollten in der wirtschaftlichen Analyse verwendet werden, es sei denn, der Antragsteller kann nachweisen, dass im Falle seiner Anlage alternative Annahmen angemessen sind. Gemäß den Anforderungen des Anhangs XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 sollten die Annahmen die tatsächlichen Investitionsbedingungen für Projekte realistisch widerspiegeln.

3.5.3. Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse

Um die Anforderungen des Artikels 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu erfüllen, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, bei der Konzeption der Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse auf Anlagenebene einen **fünfstufigen Ansatz** zu verfolgen. Der vorgeschlagene Ansatz ist in Anlage G dieses Anhangs dargelegt und beruht weitgehend auf dem Ansatz, der im JRC-Bericht von 2015 ⁽²²⁾ über bewährte Verfahren und informelle Leitlinien für die Kosten-Nutzen-Analyse auf Anlagenebene vorgestellt wurde. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Empfehlungen in Anlage G dieses Anhangs in ihren nationalen Umsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.5.4. Freistellungen von der Kosten-Nutzen-Analyse für Anlagen und Mitteilungen über Freistellungen

Gemäß Artikel 26 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 können die Mitgliedstaaten bestimmte Anlagen unter bestimmten Bedingungen von der Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse freistellen. Die Mitgliedstaaten können außerdem Schwellenwerte für die verfügbare Abwärme, für die Wärmenachfrage oder für die Entfernungen zwischen den Industrieanlagen und den Fernwärmenetzen festlegen, um einzelne Anlagen von der Erarbeitung einer Kosten-Nutzen-Analyse freizustellen. Beschließt ein Mitgliedstaat, eine Anlage von der Erarbeitung einer Kosten-Nutzen-Analyse freizustellen, so muss er der Kommission die gemäß Artikel 26 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gewährten Freistellungen mitteilen, es sei denn, diese wurden bereits während der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU gemeldet und auf der Website der Kommission ⁽²³⁾ veröffentlicht.

3.5.5. Erteilung von Genehmigungen und gleichwertigen Erlaubnissen für Anlagen

Gemäß Artikel 26 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen bei Genehmigungs- oder Erlaubniskriterien für die Anlagen, die der Kosten-Nutzen-Analyse unterliegen, zu berücksichtigen.

Abschnitt E der Leitlinien zur Richtlinie 2012/27/EU befasst sich mit Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und gleichwertigen Erlaubnissen für Anlagen ⁽²⁴⁾.

3.5.6. Datenerhebung zu den Kosten-Nutzen-Analysen

Gemäß Artikel 26 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Informationen über Kosten-Nutzen-Analysen, einschließlich Informationen über Wärmeparameter, zu erheben. Angesichts der möglichen Nutzung von Wärme ist die Temperatur der charakteristischste Parameter der Wärme, die für die Sekundärnutzung zur Verfügung steht.

⁽²²⁾ „Background report on best practices and informal guidance on installation level CBA for installations falling under Article 14(5) of the Energy Efficiency Directive“, <https://op.europa.eu/s/zhWd>.

⁽²³⁾ Cogeneration of heat and power: Exemptions, https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-efficiency/cogeneration-heat-and-power_en#exemptions/.

⁽²⁴⁾ Commission Staff Working Document SWD(2013) 0449 final vom 6.11.2013, „Guidance note on Directive 2012/27/EU on energy efficiency, amending Directives 2009/125/EC and 2010/30/EC, and repealing Directives 2004/8/EC and 2006/32/EC Article 14: Promotion of efficiency in heating and cooling“; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:52013SC0449>.

4. BERICHTSPFLICHTEN

Die Berichterstattung in Bezug auf Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erfolgt nicht im Rahmen der nationalen Energie- und Klimapläne und der nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte.

Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 enthält mehrere bedingte Meldepflichten:

- Absatz 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission zu unterrichten, wenn sie beabsichtigen, eine alternative Methode zur Definition einer effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung anzuwenden. Für den in Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 endete die Meldefrist am 11. Januar 2024. Für die Zeiträume, die ab den in Artikel 26 Absatz 2 Buchstaben b bis e der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannten Zeitpunkten beginnen, sollte die Mitteilung mindestens sechs Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraums erfolgen.
- Absatz 8 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Freistellungen von der Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 mitzuteilen. Es gibt keine Frist für die Mitteilung, aber die Kommission ist der Ansicht, dass diese gleichzeitig mit der Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen erfolgen sollte.
- Absatz 10 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Gewährung einer oder mehrerer Freistellungen für Anlagen, die einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 unterzogen wurden, einen begründeten Beschluss vorzulegen, wenn sie Genehmigungskriterien oder gleichwertige Erlaubniskriterien anwenden.
- Absatz 13 verpflichtet die Mitgliedstaaten, jede Verweigerung der Anerkennung eines Herkunftsnachweises für Strom aus hocheffizienter KWK zusammen mit einer angemessenen Begründung mitzuteilen.

Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 steht in engem Zusammenhang mit den Berichtspflichten, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, insbesondere aus den folgenden Artikeln:

- Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes und dessen Aktualisierungen eine umfassende Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung zu übermitteln. Bei der Vorbereitung und Berichterstattung solcher Bewertungen können die Mitgliedstaaten der Empfehlung (EU) 2019/1659 der Kommission ⁽²⁵⁾ folgen;
- Artikel 35 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission jedes Jahr vor dem 30. April Statistiken über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus hocheffizienter und anderer KWK zu übermitteln. Diese Daten sind über das EDAMIS-System ⁽²⁶⁾ direkt an Eurostat zu übermitteln, und Eurostat gibt entsprechende Anweisungen und Meldevorlagen ⁽²⁷⁾ heraus.

⁽²⁵⁾ Empfehlung (EU) 2019/1659 der Kommission vom 25. September 2019 zum Inhalt der umfassenden Bewertung des Potenzials für eine effiziente Wärme- und Kälteversorgung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 275 vom 28.10.2019, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2019/1659/oj>).

⁽²⁶⁾ EDAMIS-Tool: https://cros-legacy.ec.europa.eu/content/edamis_en.

⁽²⁷⁾ Methodische Informationen: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/energy/methodology#Annual%20data>

ANLAGE A

METHODIK ZUR BESTIMMUNG DES ANTEILS ERNEUERBARER ENERGIEN, VON ABWÄRME UND VON (HOEFFIZIENTER) KWK (STANDARDANSATZ FÜR DIE DEFINITION EFFIZIENTER FERNWÄRME- UND FERNKÄLTESYSTEME)

Die Methodik umfasst drei aufeinanderfolgende Schritte:

Schritt 1 — Bestimmung der technischen Einzelheiten der Wärme- und Kälteerzeugungseinheiten

Für alle Wärmeerzeugungseinheiten, die das Fernwärme- und Fernkältesystem versorgen, sind Daten über die in das Fernwärme- und Fernkältesystem eingespeiste Energiemenge zu erheben, aufgeschlüsselt nach genutzter Umwandlungstechnologie und Brennstoff. Dies sollte am Übergabepunkt zwischen den Wärmeerzeugungseinheiten und dem Fernwärme- und Fernkältesystem gemessen werden. Das Ergebnis dieser Messungen wird als „Bruttoendenergie“ bezeichnet. Die empfohlene Vorlage für die Datenerhebung ist Tabelle A-1 zu entnehmen.

Tabelle A-1

Empfohlene Vorlage für die Datenerhebung über den Energieverbrauch in Fernwärme- oder Fernkältesystemen

Energiequelle	Umwandlungstechnik	In das Fernwärme- und Fernkältesystem eingespeiste Wärmemenge (in MWh, jährlich)
Erneuerbare Energiequellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie		
Tiefe Erdwärme	Direkte Wärme	X ₁ MWh
Biomasse (fest) (*)	Heizkessel	X ₂ MWh
Biomasse (fest) (*)	(hocheffiziente) KWK	X ₃ MWh
Gas aus erneuerbaren Quellen z. B. Deponiegas, Biogas und Biomethan (*)	Gaskessel	X ₄ MWh
Gas aus erneuerbaren Quellen z. B. Deponiegas, Biogas und Biomethan (*)	(hocheffiziente) KWK	X ₅ MWh
Biobrennstoffe (flüssig) (*)	Heizkessel	X ₆ MWh
Biobrennstoffe (flüssig) (*)	(hocheffiziente) KWK	X ₇ MWh
Strom aus erneuerbaren Quellen	Elektrischer Heizkessel	X ₈ MWh
Thermische Solarenergie	Direkte Wärme	X ₉ MWh
Umgebungswärme (z. B. Luft, Flüsse, Seen, Meer- und Abwasser)	Wärmepumpe	X ₁₀ MWh
Oberflächennahe Erdwärme (z. B. Grundwasser, Boden)	Wärmepumpe	X ₁₁ MWh
Wärmerückgewinnung (Abwärme und -kälte sind in Artikel 2 Nummer 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert)		
Nebenprodukt der Industrie, der Stromerzeugung oder des tertiären Sektors (z. B. Rechenzentren und städtische Wärmequellen)	Direkte Wärme	Y ₁ MWh
Nebenprodukt der Industrie, der Stromerzeugung oder des tertiären Sektors (z. B. Rechenzentren und städtische Wärmequellen wie Krankenhäuser, Büros, Einkaufszentren, U-Bahn usw.)	Wärmepumpe	Y ₂ MWh

Energiequelle	Umwandlungstechnik	In das Fernwärme- und Fernkältesystem eingespeiste Wärmemenge (in MWh, jährlich)
Hocheffiziente KWK (gemäß Artikel 2 Nummern 36 und 40 sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Hocheffiziente KWK, die ausschließlich fossile Brennstoffe nutzt	Hocheffiziente KWK	Z ₁ MWh (thermisch)
Hocheffiziente KWK mit fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Brennstoffen (Mitverbrennungsanlage) (*)	Hocheffiziente KWK	Z ₂ MWh (thermisch)
Nicht erneuerbare Energiequellen		
Für hocheffiziente KWK-Anlagen nicht angerechnete fossile Brennstoffe	Alle Technologien (einschließlich anderer KWK als hocheffizienter KWK)	W MWh
Eingespeiste Gesamtenergie		
Insgesamt	Alle Technologien	$T = \sum X_i + \sum Y_i + \sum Z_i + W$
<p><i>Hinweise:</i> Die Wärme als Nebenprodukt einer Energieerzeugungsanlage gilt als Wärme, die von einer KWK-Anlage erzeugt wird, und sollte daher der Definition einer erneuerbaren Energiequelle oder einer hocheffizienten KWK-Anlage entsprechen.</p> <p>(*) Biomasse und Biobrennstoffe sollten auf den Anteil erneuerbarer Brennstoffe angerechnet werden, wenn sie die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.</p>		

Schritt 2 — Berechnung der Anteile aller Energielieferungen (% der eingespeisten Gesamtwärmeenergie)

Zur Berechnung der Anteile aller Energieversorgungen kann die Vorlage in Tabelle A-2 verwendet werden. In der ersten und zweiten Spalte der Tabelle werden verschiedene Quellen und Technologien zur Wärmeversorgung beschrieben. In der dritten Spalte ist angegeben, welcher Anteil der eingespeisten Energie auf jeden Schwellenwert angerechnet werden kann.

Tabelle A-2

Vorlage zur Berechnung der Anteile von Energielieferungen

Energiequelle	Umwandlungstechnik	Anteil des Inputs, der auf die Schwellenwerte angerechnet wird (in %)
Erneuerbare Energie (RES; gemäß Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie)		
Tiefe Erdwärme	Direkte Wärme	$RES_1 = X_1 \text{ MWh} / \text{in das Fernwärme- und Fernkältesystem eingespeiste Gesamtenergie (T)}$
Biomasse (fest)	Heizkessel	$RES_2 = X_2 \text{ MWh} / T$
Biomasse (fest)	(hocheffiziente) KWK (*)	$RES_3 = X_3 \text{ MWh} / T$
Gas aus erneuerbaren Quellen z. B. Deponiegas, Biogas und Biomethan	Gaskessel	$RES_4 = X_4 \text{ MWh} / T$
Gas aus erneuerbaren Quellen z. B. Deponiegas, Biogas und Biomethan	(hocheffiziente) KWK (*)	$RES_5 = X_5 \text{ MWh} / T$
Biobrennstoffe (flüssig)	Heizkessel	$RES_6 = X_6 \text{ MWh} / T$
Biobrennstoffe (flüssig)	(hocheffiziente) KWK	$RES_7 = X_7 \text{ MWh} / T$
Strom aus erneuerbaren Quellen	Elektrischer Heizkessel	$RES_8 = X_8 \text{ MWh} / T$

Energiequelle	Umwandlungstechnik	Anteil des Inputs, der auf die Schwellenwerte angerechnet wird (in %)
Thermische Solarenergie	Direkte Wärme	$RES_9 = X_9 \text{ MWh} / T$
Umgebungswärme (z. B. Luft, Flüsse, Seen, Meer- und Abwasser)	Wärmepumpe	$RES_{10} = X_{10} \text{ MWh}^{**} / T$
Oberflächennahe Erdwärme (z. B. Grundwasser)	Wärmepumpe	$RES_{11} = X_{11} \text{ MWh}^{**} / T$
Anteil erneuerbarer Energien insgesamt		$\%RES = \Sigma RES_i$
WHR (Wärmerückgewinnung; Abwärme und -kälte sind in Artikel 2 Nummer 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert)		
Nebenprodukt der Industrie, der Stromerzeugung oder des tertiären Sektors (z. B. Rechenzentren und städtische Wärmequellen)	Direkte Wärme	$WHR_1 = Y_1 \text{ MWh} / T$
Nebenprodukt der Industrie, der Stromerzeugung oder des tertiären Sektors (z. B. Rechenzentren und städtische Wärmequellen wie Krankenhäuser, Büros, Einkaufszentren, U-Bahn usw.)	Wärmepumpe	$WHR_2 = Y_2 \text{ MWh} / T$
WHR-Anteil insgesamt		$\%WHR = \Sigma WHR_i$
Hocheffiziente KWK (gemäß Artikel 2 Nummern 36 und 40 sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Hocheffiziente KWK-Anlagen, in denen ausschließlich fossile Brennstoffe genutzt werden	Hocheffiziente KWK	$HECHP_1 = Z_1 \text{ MWh} / T$
Hocheffiziente KWK-Anlagen, in denen fossile Brennstoffe und erneuerbare Brennstoffe genutzt werden (Systeme mit Zweistoffbetrieb)	Hocheffiziente KWK	$HECHP_2 = Z_2 \text{ MWh} / T$
Anteil hocheffizienter KWK insgesamt		$\%HECHP = \Sigma HECHP_i$
<i>Hinweise:</i>		
(*) Um Doppelzählungen zu vermeiden, muss die erzeugte Wärme bei erneuerbaren Energiequellen als erneuerbar gezählt werden (unabhängig davon, ob es sich um KWK oder hocheffiziente KWK handelt) und bei fossilen Energiequellen als KWK, um auf die Kriterien hocheffizienter KWK angerechnet zu werden.		
(**) Wie in Erwägungsgrund 107 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angegeben, ist es für die Zwecke der Berechnung des Anteils erneuerbarer Energie in einem Fernwärmenetz im Kontext von Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu empfehlen, die gesamte von der Wärmepumpe stammende und von dort in das Netz gelangende Wärme als erneuerbare Energie anzurechnen, sofern die Wärmepumpe zum Zeitpunkt ihrer Installation die in Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Mindesteffizienzkriterien erfüllt.		

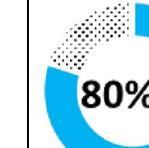
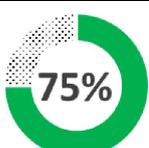
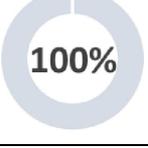
Schritt 3 — Vergleich der resultierenden Anteile mit den anwendbaren Schwellenwerten

Der letzte Schritt des Prozesses besteht darin, zu bewerten, ob die in Schritt 2 berechneten Anteile der Definition in Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 entsprechen.

Ein bestimmtes Fernwärme- und Fernkältesystem wird als „effizient“ definiert, wenn es die in Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegten Kriterien erfüllt, die sich im Laufe der Zeit folgendermaßen entwickeln (siehe Tabelle A-3):

Tabelle A-3

Geltende Mindestschwellen für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme (Standardansatz)

Energiequellen zur Erfüllung der Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem Zeiträume	Erneuerbare Energie	Abwärme	Erneuerbare Energie und Abwärme	Kombinierte Versorgung aus erneuerbaren Energien, Abwärme und (hocheffizienter) KWK	(Hocheffiziente) KWK
Bis 31.12.2027					
1.1.2028–31.12.2034					
1.1.2035–31.12.2039					
1.1.2040–31.12.2044					
1.1.2045–31.12.2049					
Nach 1.1.2050					
<p><i>Hinweise:</i></p> <p>(1) Nur hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung kann auf den Schwellenwert angerechnet werden. Mindestens 5 % der in das Netz eingespeisten Wärme und Kälte sollten aus erneuerbaren Energiequellen stammen.</p> <p>(2) Nur hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung kann auf den Schwellenwert angerechnet werden.</p> <p>(3) Nur hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung kann auf den Schwellenwert angerechnet werden. Mindestens 35 % der in das Netz eingespeisten Wärme und Kälte sollten aus erneuerbaren Energiequellen oder Abwärme stammen.</p>					

ANLAGE B

METHODIK ZUR BESTIMMUNG DER MENGE DER THG-EMISSIONEN AUS DEM FERNWÄRME- UND FERNKÄLTESYSTEM PRO AN KUNDEN GELIEFERTER WÄRME- ODER KÄLTTEEINHEIT (ALTERNATIVER ANSATZ ZUR DEFINITION EINES EFFIZIENTEN FERNWÄRME- UND FERNKÄLTESYSTEMS)

Die Methodik umfasst fünf aufeinanderfolgende Schritte:

Schritt 1 — Bestimmung der technischen Einzelheiten der einzelnen Erzeugungseinheiten

Dieser Schritt entspricht weitgehend dem ersten Schritt des Standardansatzes. Für alle Wärme- und Kälteerzeugungseinheiten muss die in das Fernwärme- und Fernkältesystem eingespeiste Energie ermittelt werden, aufgeschlüsselt nach genutzter Umwandlungstechnologie und Brennstoff. Die Messung sollte am Übergabepunkt zwischen Umwandlungstechnologie und Fernwärme- und Fernkältesystem durchgeführt werden. Obwohl die Emissionen als Gesamtemissionen betrachtet werden und nicht nach den einzelnen Erzeugungseinheiten aufgeteilt werden, ist dies notwendig, da nur so die Gesamtmenge der durch die Erzeugungsprozesse erzeugten Emissionen, die für die Berechnung der Emissionsintensität jeder an die Kunden gelieferten Energieeinheit erforderlich ist, zuverlässig bestimmt werden kann.

Schritt 2 — Bestimmung der Emissionsfaktoren

Die Mitgliedstaaten legen für jede Technologie und jeden Brennstoff Emissionsfaktoren fest, die die Emissionen pro Energieeinheit in g/kWh beschreiben. Die empfohlene Vorlage für die Darstellung der Emissionsfaktoren ist Tabelle B-1 zu entnehmen. Leitlinien für die Bestimmung der Werte sind der von der Europäischen Umweltagentur veröffentlichten „Emission Factor Database“ (Emissionsfaktordatenbank) ⁽²⁸⁾ zu entnehmen. Angesichts der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Faktoren, die die Emissionsfaktoren beeinflussen, wie z. B. die genauen Merkmale der eingesetzten Brennstoffe und Technologien, können sich in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Emissionsfaktoren ergeben. Die Emissionsfaktoren für alle erneuerbaren Energieträger gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und für Abwärme sind 0.

Tabelle B-1

Empfohlene Vorlage für die Darstellung der Emissionsfaktoren

Energiequelle	Umwandlungstechnik	Emissionsfaktor (in g/kWh)
Erneuerbare Energie (RES; gemäß Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie)		
Alle Quellen	Alle Technologien	0
WHR (Wärmerückgewinnung; Abwärme und -kälte sind in Artikel 2 Nummer 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert)		
Alle Nebenprodukte	Direkt / Wärmepumpe	0 g/kWh
KWK (gemäß Artikel 2 Nummern 36 und 40 sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Hocheffiziente KWK, die ausschließlich fossile Brennstoffe und/oder Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen nutzt	Hocheffiziente KWK	F ₁₃ g/kWh
Hocheffiziente KWK, die fossile Brennstoffe, Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen und erneuerbare Brennstoffe nutzt (Zweistoffsysteme)	Hocheffiziente KWK	F ₁₄ g/kWh
KWK, die ausschließlich fossile Brennstoffe und/oder Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen nutzt	KWK	F ₁₅ g/kWh
KWK, die fossile Brennstoffe, Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen und erneuerbare Brennstoffe nutzt (Zweistoffsysteme)	KWK	F ₁₆ g/kWh

⁽²⁸⁾ Europäische Umweltagentur, 2020: Emission Factor Database.

Energiequelle	Umwandlungstechnik	Emissionsfaktor (in g/kWh)
Nicht erneuerbare Energiequellen		
Erdgas	Alle Technologien (ohne KWK)	F_{17} g/kWh
Erdöl	Alle Technologien (ohne KWK)	F_{18} g/kWh
Braunkohle	Alle Technologien (ohne KWK)	F_{19} g/kWh
Kohle	Alle Technologien (ohne KWK)	F_{20} g/kWh
Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Alle Technologien (ohne KWK)	F_{21} g/kWh

Schritt 3 — Berechnung der Gesamtemissionen

Für jede Erzeugungsanlage wird die in Schritt 1 gemessene Energie, die in das Fernwärme- und Fernkältesystem eingespeist wird, mit diesem Faktor multipliziert. Die Summe dieser Produkte gibt die Gesamtemissionen im Zusammenhang mit der in das Fernwärme- und Fernkältesystem eingespeisten erzeugten Energie an. Die Berechnung der Gesamtemissionen kann gemäß Tabelle B-2 gemeldet werden.

Tabelle B-2

Berechnung der Gesamtemissionen

Energiequelle	Umwandlungstechnik	Emissionen
Erneuerbare Energie (RES; gemäß Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie)		
Gesamtemissionen aus erneuerbaren Energien		EMRES = 0
WHR (Wärmerückgewinnung; Abwärme und -kälte sind in Artikel 2 Nummer 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert)		
WHR-Gesamtemissionen		EMWHR = 0
KWK (gemäß Artikel 2 Nummern 36 und 40 sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Hocheffiziente KWK, die ausschließlich fossile Brennstoffe und/oder Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen nutzt	Hocheffiziente KWK	$CEM_{13} = X_{13} \text{ MWh} * 1\,000 \text{ kWh/MWh} * F_{13} \text{ g/kWh}$
Hocheffiziente KWK, die fossile Brennstoffe, Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen und erneuerbare Brennstoffe nutzt (Zweistoffsysteme)	Hocheffiziente KWK	$CEM_{14} = X_{14} \text{ MWh} * 1\,000 \text{ kWh/MWh} * F_{14} \text{ g/kWh}$
KWK, die ausschließlich fossile Brennstoffe und/oder Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen nutzt	KWK	$CEM_{15} = X_{15} \text{ MWh} * 1\,000 \text{ kWh/MWh} * F_{15} \text{ g/kWh}$
KWK, die fossile Brennstoffe, Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen und erneuerbare Brennstoffe nutzt (Zweistoffsysteme)	KWK	$CEM_{16} = X_{16} \text{ MWh} * 1\,000 \text{ kWh/MWh} * F_{16} \text{ g/kWh}$
KWK-Gesamtemissionen		EMCHP = ΣCEM_i

Energiequelle	Umwandlungstechnik	Emissionen
Nicht erneuerbare Energiequellen (NRES)		
Erdgas	Alle Technologien (ohne KWK)	$NEM_{17} = X_{17} \text{ MWh} * 1\,000 \text{ kWh/MWh} * F_{17} \text{ g/kWh}$
Erdöl	Alle Technologien (ohne KWK)	$NEM_{18} = X_{18} \text{ MWh} * 1\,000 \text{ kWh/MWh} * F_{18} \text{ g/kWh}$
Braunkohle	Alle Technologien (ohne KWK)	$NEM_{19} = X_{19} \text{ MWh} * 1\,000 \text{ kWh/MWh} * F_{19} \text{ g/kWh}$
Kohle	Alle Technologien (ohne KWK)	$NEM_{20} = X_{20} \text{ MWh} * 1\,000 \text{ kWh/MWh} * F_{20} \text{ g/kWh}$
Biomasse aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Alle Technologien (ohne KWK)	$NEM_{21} = X_{21} \text{ MWh} * 1\,000 \text{ kWh/MWh} * F_{21} \text{ g/kWh}$
NRES-Gesamtemissionen		$EMNRES = \sum NEM_i$
Gesamtemissionen		$TOTEM = EMRES + EMWHR + EMCHP + EMNRES$

Schritt 4 — Berechnung der Emissionen pro gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit

In diesem Schritt müssen die Mitgliedstaaten prüfen, wie viel Wärme und Kälte an die Kunden geliefert wurde. Messpunkt hierfür ist der Übergabepunkt zwischen dem Fernwärme- und Fernkältesystem und den Kunden. Dieser Schritt kann durch die bereits vorhandene Datenerhebung erleichtert werden, z. B. durch die Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen oder Energielieferanten. In diesem Schritt wird die gesamte an die Kunden gelieferte Energie angegeben, die aufgrund von Wärmeverlusten im Netz nicht der gesamten eingespeisten Energie entspricht. Die Emissionsintensität je gelieferte kWh Wärme oder Kälte wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Emissionen pro gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit} = \text{Gesamtemissionen} / \text{Gelieferte Gesamtenergie}$$

Die Ergebnisse dieser Berechnung sollten in Gramm CO₂-Äquivalent (g) für die Emissionen und in kWh für die Energie angegeben werden.

Schritt 5 — Vergleich des Ergebnisses mit dem anwendbaren Schwellenwert

Nachdem das Verhältnis zwischen THG und gelieferter Energie ermittelt wurde, müssen die Mitgliedstaaten dieses Verhältnis mit dem für den betreffenden Zeitraum geltenden Schwellenwert in Tabelle B-3 vergleichen. Wenn die Emissionen pro an die Kunden gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit den geltenden Schwellenwert erreichen oder unterschreiten, ist das Fernwärme- und Fernkältesystem effizient.

Tabelle B-3

Geltende Schwellenwerte für Treibhausgasemissionen für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung

Zeitraum	Schwellenwert für ein „effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem“
Bis zum 31. Dezember 2025	200 g/kWh
Vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2034	150 g/kWh
Vom 1. Januar 2035 bis zum 31. Dezember 2044	100 g/kWh
Vom 1. Januar 2045 bis zum 31. Dezember 2049	50 g/kWh
Ab dem 1. Januar 2050	0 g/kWh

ANLAGE C

QUANTIFIZIERUNG DER MODERNISIERUNGSKOSTEN

Der Umfang der Kosten, die in die Bewertung einbezogen werden sollten, ist in Tabelle C-1 zusammengefasst. In dieser empfohlenen Liste werden die Kosten auf der Grundlage der Komponenten der Fernwärme- und Fernkälteversorgungsnetze von der Wärmeerzeugung bis zum Verbrauch, einschließlich Überwachung, Steuerung und Digitalisierung, kategorisiert.

Tabelle C-1

Modernisierungskosten

Arten von Kosten	Förderfähige Kosten
Technische Kosten	Wärmeerzeugung Austausch und Nachrüstung von Erzeugungseinheiten
	Wärmeverteilung Austausch und Nachrüstung von Verteilungstechnologien: — Primärnetz (Wärmeverteilungsleitungen) — Sekundärnetz (Parallel-Rückführungsleitungen) Ausrüstung (z. B. Messgeräte) und Software für die Leistungsüberwachung und Datenerhebung (einschließlich Implementierung von Software-Tools, Monitoringsystemen, Überwachungssystemen und Datenerhebung)
	Wärmeverbrauch Austausch und Nachrüstung von Unterstationen Einführung von Technologien der intelligenten Verbrauchsmessung und der Fernsteuerung
	Automatisierung, Überwachung, Kontrolle und Digitalisierung Umsetzung und Austausch von Überwachungs-, Kontroll- und Digitalisierungsgeräten und -technologien
Nichttechnische Kosten	Projektmanagement und -planung Sonstige Kosten wie Ausschreibungsverfahren, öffentliche Informationskampagnen

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, eine Methodik als Leitfaden für die Betreiber von Fernwärme- und Fernkälteversorgungsnetzen bei der Schätzung der Kosten einer neuen vergleichbaren Einheit festzulegen. Diese Methodik sollte mindestens folgende Schritte umfassen:

Schritt 1: Ermittlung der wichtigsten Merkmale und Komponenten des bestehenden Systems in Bezug auf den Typ der Fernwärme- und Fernkälteversorgungsanlage, die Größe, die Erzeugungstechnik und andere technische Aspekte im Zusammenhang mit Wärmeerzeugung, -verteilung und -verbrauch. Anzugeben ist, welcher Teil des Systems modernisiert werden soll.

Schritt 2: Definition einer vergleichbaren Einheit. Eine neue Anlage würde als „vergleichbar“ betrachtet werden, wenn sie dieselben Merkmale wie die bestehende Einheit in Bezug auf den Typ der Fernwärme- und Fernkälteversorgungsanlage, die Größe, die Verteilungs- oder Erzeugungstechnik und andere technische Aspekte im Zusammenhang mit Wärmeerzeugung, -verteilung und -verbrauch aufweist.

Schritt 3: Erhebung von Daten zu den Kosten jeder neuen Komponente einer vergleichbaren Einheit auf dem Markt, einschließlich der Ausrüstungs-/Materialkosten und der Installationskosten. Daten zu den Kosten können direkt bei den Marktteilnehmern (d. h. Herstellern, Lieferanten, Installateuren und Netzbetreibern) erhoben werden. Die Daten können auch der Literatur entnommen werden. Tabelle C-2 enthält eine Liste potenzieller Studien und Quellen.

Tabelle C-2

Studien zu den Bau- und Modernisierungskosten von Komponenten für Fernwärme- und Fernkältesysteme

Autor	Jahr der Veröffentlichung	Titel	Link
ReUseHeat	2022	Handbook for increased recovery of urban excess heat (Handbuch zur verstärkten Rückgewinnung von überschüssiger Wärme in Städten)	https://www.reuseheat.eu/wp-content/uploads/2022/09/ReUseHeat-Handbook-For-Increased-Recovery-of-Urban-Excess-Heat.pdf
ReUseHeat	2022	Calculation tool for levelised cost of heat (LCOH) (Instrument zur Berechnung der Gesteungskosten von Wärme)	https://www.euroheat.org/resource/reuseheat-calculation-tool-for-levelised-cost-of-heat.html
Upgrade DH	2019	Upgrading the performance of district heating networks — Technical and non-technical approaches (Steigerung des Leistungsniveaus von Fernwärmenetzen — technische und nicht technische Ansätze)	https://www.upgrade-dh.eu/images/Publications%20and%20Reports/D2.5_2019-07-02_Upgrade-DH_Handbook_EN.pdf
Upgrade DH	2020	Summary on business models and initiating investments for upgrading district heating (Überblick über Geschäftsmodelle und die Veranlassung von Investitionen zur Modernisierung der Fernwärmeversorgung)	https://www.upgrade-dh.eu/images/Publications%20and%20Reports/UpgradeDH%20D5.5.pdf

Schritt 4: Vergleich der geschätzten Kosten für die Modernisierung der bestehenden Einheit mit den geschätzten Kosten für die Investition in eine neue vergleichbare Einheit. Liegen die geschätzten Modernisierungskosten über 50 % der Kosten einer neuen vergleichbaren Einheit, ist die Renovierung erheblich.

ANLAGE D

BEWÄHRTE VERFAHREN FÜR STRATEGISCHE MAßNAHMEN UND DIE BERECHNUNG VON DEREN FOLGEN FÜR VERBINDLICHE ANFORDERUNGEN (EINSCHLIEßLICH MEHRFACHWIRKUNGEN)

Das Projekt „Upgrade DH“ zeigt Beispiele für bewährte Verfahren für die Modernisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen, um deren Energieeffizienz zu verbessern und den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Es bietet auch Leitlinien und Empfehlungen, die den Ansatz für Pläne zur Dekarbonisierung von Fernwärmesystemen veranschaulichen. Das Projekt „Upgrade DH“ zeigt mehrere bewährte Verfahren wie die Optimierung von Pumpvorgängen, die Integration von Rohrkollektoren, eines mit Biomasse befeuerten Kessels, die vollständige Renovierung, die Ersetzung fossiler Systeme, den Übergang zu Niedrigtemperaturbetrieb oder den Verbund zweier getrennter Netze.

Weitere Praktiken sind in den folgenden Dokumenten dargestellt:

- Galindo, M., Roger-Lacan, C., Gährs, U., und Aumaitre, V., Efficient district heating and cooling markets in the EU: Case studies analysis, replicable key success factors and potential policy implications, EUR 28418 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2016, ISBN 978-92-79-65048-2 (online), 978-92-79-74179-1 (ePub), doi:10.2760/371045 (online), 10.2760/649894 (ePub), JRC104437. Online abrufbar unter: <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC104437>
- Galindo Fernandez, M., Bacquet, A., Bensadi, S., Morisot, P., und Oger, A., Integrating renewable and waste heat and cold sources into district heating and cooling systems, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, ISBN 978-92-76-29428-3, doi:10.2760/111509, JRC123771. Online abrufbar unter: <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC123771>
- IEA, 2022. Annex TS2: Implementation of Low Temperature District Heating Systems. Online abrufbar unter: <https://www.iea-dhc.org/the-research/annexes/2017-2021-annex-ts2>
- Europäische Kommission, Generaldirektion Energie, Bacquet, A., Galindo Fernández, M., Oger, A., et al., District heating and cooling in the European Union: overview of markets and regulatory frameworks under the revised Renewable Energy Directive, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022. Online abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/4e28b0c8-eac1-11ec-a534-01aa75ed71a1/language-de>

ANLAGE E

PROZESS ZUR AUSARBEITUNG EINES FÜNFJAHRESPLANS

Es wird empfohlen, die Ausarbeitung des Plans in zwei Phasen durchzuführen. Zunächst werden die übergeordneten Ziele festgelegt, durch die definiert wird, wie Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 einzuhalten ist, oder alternativ, wie das Fernwärme- und Fernkältesystem dekarbonisiert werden kann. In der zweiten Phase werden konkrete Maßnahmen zur Erreichung des gewählten Ziels definiert. Dabei ist festzulegen, welche Wärmeerzeugungseinheiten verwendet werden, wie die Infrastruktur für das Fernwärme- und Fernkältesystem modernisiert wird und welche Finanzierungsoptionen bestehen. Eine regelmäßige Aktualisierung der Pläne und die Überwachung der Fortschritte sind sinnvoll und ratsam.

Die Festlegung der konkreten Maßnahmen ist ein mehrstufiges Verfahren. In dieser Anlage wird zunächst beschrieben, wie jeder Schritt durchzuführen ist; anschließend wird eine Liste der zu erhebenden oder darzustellenden spezifischen Informationen vorgeschlagen.

Erster Schritt — Bewertung des aktuellen Zustands

Der erste Schritt besteht darin, den derzeitigen Zustand des Fernwärme- und Fernkältesystems zu bewerten. Zunächst wird der geografische Anwendungsbereich des Plans festgelegt. Er umfasst das derzeit bestehende Netz, die angeschlossenen Kunden und Wärmeerzeugungseinheiten. Hinzu kommen der künftige Netzausbau, potenzielle Kunden und Wärmeerzeugungseinheiten.

In der in Tabelle E-1 vorgeschlagenen Vorlage wird der aktuelle Zustand des Fernwärme- und Fernkältesystems zusammengefasst.

Tabelle E-1

Vorlage zur Beschreibung des derzeitigen Zustands des Fernwärme- und Fernkältesystems

Indikator	Wert
Allgemeine Indikatoren	
Gestehungskosten für Wärme/Kälte	Euro (EUR)
Komplexität (Wärmeerzeuger, Anschlusspunkte, Netzebenen)	Anzahl und Beschreibung der einzelnen Teile
Karten mit allen Wärmeerzeugungsanlagen, Netzen und Pumpstationen	Karten
Alter der Komponenten	Anzahl der Jahre
Bereitschaft zur dezentralen Wärmezufuhr (erforderlich für bestimmte Arten erneuerbarer Energien)	Technische Bewertung
Rohre	
Netzlänge und räumliche Abdeckung	km
Rohrleitungstechnik	Bezeichnung der verwendeten Technik
Technische Einzelheiten der Rohre (z. B. Durchmesser, Werkstoff usw.)	Je nach Indikator
Wärmedämmung	Bezeichnung der verwendeten Technik
Hydraulische Parameter	bar und m ³ /h
Temperaturentwicklung (Lieferung und Rücklauf)	°C
Anzahl, Kapazität und Technik der Wärmespeicher	Anzahl, MW und Bezeichnung der verwendeten Technik
Technische Einzelheiten der Rohre (z. B. Durchmesser, Werkstoff usw.)	Je nach Indikator

Indikator	Wert
Kunden	
Anzahl der Kunden	Anzahl (aufgegliedert in ganze Gebäude und einzelne Wohneinheiten)
Kundenart	Unternehmen, öffentlich oder privat (aufgegliedert in Einzeleinheiten oder gesamte Gebäude)
Gebäudeart	Wohn- oder Nichtwohngebäude
Wärmebedarf jedes Kunden	kWh
Temperaturniveau bei den Kunden	°C
Temperaturentwicklung (Lieferung und Rücklauf)	°C
Wärmeerzeugung	
Installierte Erzeugungskapazität	MW
Anzahl der Wärmeerzeugungseinheiten	Anzahl
Technik der einzelnen Wärmeerzeugungseinheiten	Bezeichnung der Umwandlungstechnik (z. B. KWK, Kessel oder Direktwärme)
Energiequelle jeder Wärmeerzeugungseinheit (insbesondere für Wärmepumpen)	Bezeichnung der Quelle (z. B. Luft, Boden, Wasser, U-Bahn-Tunnel und Rechenzentren)
Von jeder Wärmeerzeugungseinheit eingespeiste Leistung	MWh
Zeitliche Verfügbarkeit jeder Wärmeerzeugungseinheit	Anteil des Jahres, in dem die Anlage Wärme in das Fernwärme- und Fernkältesystem einspeist, in %
Temperaturniveau bei den Kunden	°C
Temperaturentwicklung (Lieferung und Rücklauf)	°C
Qualität des Fernwärme- und Fernkältesystems	
Anzahl der Nachbefüllungen pro Jahr	Anzahl der Fälle, in denen das gesamte Volumen der Flüssigkeit ausgetauscht wurde
Korrosion innerhalb und außerhalb der Rohre	Anzahl der Stellen, an denen Korrosionen aufgetreten sind; Beschreibung der Korrosionsbeständigkeit
Wärmeverluste	MW
Wassertemperatur	°C
Anzahl der Abschaltungen pro Jahr	Anzahl
Wasserqualität	Anerkannte Wasserqualitätsnorm, z. B. AGFW FW 510 (2018)

Zweiter Schritt — Potenzial für erneuerbare Energien, Abwärme und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Zweitens ist das Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien (RE), von Abwärme (WH) und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (hocheffiziente KWK) zu bewerten. Dies lässt sich in eine grobe Analyse aller potenziellen Wärmequellen aufteilen, gefolgt von einer eingehenden Bewertung der vielversprechendsten Quellen. Ergibt die nächste detaillierte Analyse, dass das Potenzial einiger Wärmequellen geringer ist als erwartet, wird eine eingehende Analyse für zuvor ausgeschlossene Wärmequellen empfohlen. Empfohlene Vorlagen zur Analyse des technischen und wirtschaftlichen Potenzials für erneuerbare Energie, Abwärme und hocheffiziente KWK sind den Tabellen E-2 und E-3 zu entnehmen.

Tabelle E-2

Vereinfachte Bewertung des technischen und wirtschaftlichen Potenzials von erneuerbarer Energie, Abwärme und hocheffizienter KWK

Vereinfachte Bewertung				
Energiequelle	Potenzial	Temperatur	Zeitliche Verfügbarkeit	Anmerkungen
Umgebungsluft	Überall verfügbar	Niedrig; im Sommer höher als im Winter	Ganzjährig	
Thermische Solar-energie	Fläche ist begrenzt; Verfügbarkeit schwankt	Mittel; abhängig von der Intensität	Schwankt	
Abwärme (von Rechenzentren)	Ständig verfügbar	Mittel; konstant	Ganzjährig	
In hocheffizienten KWK-Anlagen verbrannte Biomasse	Brennstoffquelle ist nur begrenzt verfügbar	Hoch; konstant	Ganzjährig	

Tabelle E-3

Detaillierte Bewertung des technischen und wirtschaftlichen Potenzials für erneuerbare Energie, Abwärme und hocheffiziente KWK

Detaillierte Bewertung (ähnlich wie oben, aber quantifiziert)					
Energiequelle	Umwandlungstechnik	Temperaturniveau	Theoretisch verfügbare Wärmeenergie	Wärmeerzeugungsanlagen	Potenzielle Standorte für die Anlagen
Luft	Wärmepumpe	X °C, im Sommer höher als im Winter	X GWh	2 Anlagen mit je X MW	Rechenzentrum 1
Biomasse	Hocheffiziente KWK	X °C, konstant über das Jahr	X GWh	5 Anlagen mit je X MW	Bereich 3, Bereich 5

Dritter Schritt — Szenarien für den Wärmebedarf

In einem dritten Schritt sind ein oder zwei Szenarien für die Entwicklung des Wärmebedarfs zu erarbeiten. Diese dienen dazu, festzustellen, welche Erweiterung des Fernwärme- und Fernkältesystems wirtschaftlich gerechtfertigt ist und wie viel des ermittelten Potenzials für erneuerbare Energie, Abwärme und hocheffiziente KWK in welchem Zeitraum entwickelt werden muss. Im Rahmen der Szenarien sollten u. a. folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Bedarfsänderungen durch Renovierungen.
- Bedeutende Bauvorhaben und zunehmende Verdichtung des städtischen Umfelds.
- Das Fernwärme- und Fernkältesystem sollte an neue Gebäude angeschlossen werden können und die Verwirklichung solcher Projekte nicht behindern.
- Änderungen in Bezug auf das Fernwärme- und Fernkältesystem.
- Die Nachfrage könnte durch eine Vergrößerung des Netzes steigen.

Im Anschluss an die Entwicklung dieser Szenarien werden Richtwerte dafür festgelegt, wie viel Wärme oder Kälte über das Fernwärme- und Fernkältesystem bis zu welchem Jahr geliefert werden sollte.

Die vorgeschlagene Vorlage für die Meldung der wichtigsten Ergebnisse ist Tabelle E-4 zu entnehmen.

Tabelle E-4

Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse zu den Wärmebedarfsszenarien des Fünfjahresplans des Fernwärme- und Fernkältesystems

Indikator	Wert
Anzahl der potenziellen Kunden	Anzahl
Derzeitige Art der Wärmeversorgung für jeden potenziellen Kunden	Bezeichnung der Technik
Für die Versorgung aller Kunden (einschließlich potenzieller Kunden) benötigte Energie	MWh

Vierter Schritt — Technisches Konzept für die Zukunft

In dieser Phase sollten verschiedene Optionen für die Versorgung des Fernwärme- und Fernkältesystems auf der Grundlage der Analyse potenzieller Wärmeerzeugungseinheiten und des potenziellen Bedarfs bestimmt werden. Es ist wichtig, Benchmarks, die in bestimmten Jahren für jede Art von Wärmeerzeugungseinheit zu erreichen sind, sowie die Anteile von erneuerbarer Energie, Abwärme und hocheffizienter KWK festzulegen. Das Mindestziel für diese Referenzwerte sollten die in Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegten Schwellenwerte sein. In diesem Schritt ist es wichtig, mögliche Beschränkungen für bestimmte Energiequellen wie Biomasse zu berücksichtigen. Über die Wärmeerzeugungseinheiten hinaus werden in diesem Schritt auch infrastrukturelle Veränderungen des Fernwärme- und Fernkältesystems beschrieben, wie z. B. der Bau zusätzlicher Rohre oder Verbesserungen der Isolierung.

Jede Option sollte mit einer Bewertung der Durchführbarkeit hinsichtlich der Wärmeerzeugung, der Parameter des Fernwärme- und Fernkältesystems und der wirtschaftlichen Leistung einhergehen. Ferner wird empfohlen, sich mit der Frage zu befassen, wie das Fernwärme- und Fernkältesystem Ausgleichsleistungen und andere Systemdienstleistungen im Stromversorgungssystem erbringen könnte. Solche Optionen im Fernwärme- und Fernkältesystem erleichtern die Kombination nicht dauerhaft verfügbarer erneuerbarer Energiequellen mit dauerhaft verfügbaren Quellen, um eine konstante Wärmeversorgung der Endkunden und Verbraucher zu gewährleisten. Diese Analyse trägt zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 8 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bei.

Das Ergebnis dieses Schritts ist eine bevorzugte Option für die künftige Entwicklung des Fernwärme- und Fernkältesystems. Diese Entscheidung könnte sich auf eine Bewertung stützen, welche der verschiedenen Optionen das beste Verhältnis zwischen der Zeit, die erforderlich ist, um Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 einzuhalten, und der Wirtschaftsleistung aufweist. Alternativ könnte sie auf einer Bewertung beruhen, welche der verschiedenen Optionen das beste Verhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und Energie-/Emissionseinsparungen bietet.

Die vorgeschlagene Vorlage für die Meldung der wichtigsten Ergebnisse ist Tabelle E-5 zu entnehmen.

Tabelle E-5

Zusammenfassender Bericht über das technische Konzept des Fünfjahresplans für Fernwärme- und Fernkältesysteme

Indikator	Wert
Allgemeine Indikatoren	
Gestehungskosten für Wärme/Kälte	Euro (EUR)
Komplexität (Wärmeerzeuger, Anschlusspunkte, Netzebenen)	Anzahl und Beschreibung der einzelnen Teile
Karten mit allen Wärmeerzeugungsanlagen, Netzen und Pumpstationen	Karten
Möglichkeit zur dezentralen Wärmezufuhr (erforderlich für bestimmte Arten erneuerbarer Energien)	Technische Bewertung
Rohre	
Netzlänge und räumliche Abdeckung	km
Rohrleitungstechnik	Bezeichnung der verwendeten Technik
Technische Einzelheiten der Rohre (z. B. Durchmesser, Werkstoff usw.)	Je nach Indikator

Indikator	Wert
Wärmedämmung	Bezeichnung der verwendeten Technik
Hydraulische Parameter	bar und m ³ /h
Temperaturentwicklung (Lieferung und Rücklauf)	°C
Anzahl, Kapazität und Technik der Wärmespeicher	Anzahl, MW und Bezeichnung der verwendeten Technik
Kunden	
Anzahl der Kunden	Anzahl (aufgegliedert in ganze Gebäude und einzelne Wohneinheiten)
Kundenart	Unternehmen, öffentlich oder privat (aufgegliedert in Einzeleinheiten oder gesamte Gebäude)
Gebäudeart	Wohn- oder Nichtwohngebäude
Wärmebedarf jedes Kunden	kWh
Temperaturniveau bei den Kunden	°C
Temperaturentwicklung (Lieferung und Rücklauf)	°C
Wärmeerzeugung	
Anstieg der Nutzung erneuerbarer Energien	MW
Anstieg der Nutzung von Abwärme	MW
Anstieg der Nutzung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	MW
Installierte Erzeugungskapazität (aufgegliedert in bestehende und geplante)	MW
Anzahl der Wärmeerzeugungseinheiten (aufgegliedert in bestehende und geplante)	Anzahl
Technik jeder Wärmeerzeugungseinheit (aufgegliedert in bestehende und geplante)	Bezeichnung der Umwandlungstechnik (z. B. KWK, Kessel oder Direktwärme)
Energiequelle jeder Wärmeerzeugungseinheit (insbesondere für Wärmepumpen)	Bezeichnung der Quelle (z. B. Luft, Boden, Wasser, U-Bahn-Tunnel und Rechenzentren)
Von jeder Wärmeerzeugungseinheit eingespeiste Leistung	MW
Zeitliche Verfügbarkeit jeder Wärmeerzeugungseinheit	Anteil des Jahres, in dem die Anlage Wärme in das Fernwärme- und Fernkältesystem einspeist, in %
Temperaturniveau bei den Kunden	°C
Temperaturentwicklung (Lieferung und Rücklauf)	°C

Fünfter Schritt — Zeitplan, Ressourcen und Strategie

In einem letzten Schritt müssen spezifische, auf einer Zeitachse abgebildete Maßnahmen entwickelt werden, die zur Umsetzung der in Schritt 4 definierten bevorzugten Option führen. Insbesondere die Maßnahmen, die in den ersten Jahren nach Annahme des Plans ergriffen werden, sind klar anzugeben. Dann ist festzulegen, welche Ressourcen für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen erforderlich sind und wie diese mobilisiert werden sollen. Dies betrifft insbesondere den Investitionsbedarf, könnte aber auch die erforderlichen Arbeitskräfte und Genehmigungen umfassen. Darüber hinaus ist eine Strategie für die Kommunikation und öffentliche Akzeptanz zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die zu ergreifenden Maßnahmen nicht durch vermeidbare öffentliche Widerstände verzögert werden.

Die Ergebnisse des fünften Schritts können gemäß Tabelle E-6 gemeldet werden.

Tabelle E-6

Zusammenfassender Bericht über Kosten und Finanzierung des Fünfjahresplans für Fernwärme- und Fernkältesysteme

Indikator	Wert
Erforderliche Investitionen insgesamt	EUR
Durch öffentliche Mittel gedeckte Investitionskosten	EUR

ANLAGE F

EU-FINANZIERTE PROJEKTE ZUR NUTZUNG VON ABWÄRME

Beispiele für EU-finanzierte Projekte zur Nutzung von Abwärme sind u. a. Folgende:

- Das Projekt ReUseHeat befasst sich mit der Rückgewinnung und Wiederverwendung von Abwärme, die auf städtischer Ebene verfügbar ist, mit dem Ziel, die Energieeffizienz von Fernwärme- und Fernkältesystemen zu erhöhen, <https://www.reuseheat.eu/>
- Das Projekt HEATLEAP befasst sich mit Wärmerückgewinnungssystemen wie großen Wärmepumpen in energieintensiven Industriezweigen, <https://heatleap-project.eu/>
- Schwerpunkt des Projekts REFLOW sind Materialströme, aber auch Themen wie überschüssige Wärme in Form von Abwasserwärme werden behandelt, <https://reflowproject.eu/> und <https://reflowproject.eu/blog/matching-supply-and-demand-in-wastewater-heat/>
- Das Projekt REWARDHeat befasst sich mit Niedrigtemperatur-Fernwärme- und Fernkälteversorgungsnetzen, die Wärme zurückgewinnen können, <https://www.rewardheat.eu/en/>
- Das Projekt Celsius befasst sich unter anderem mit der Nutzung überschüssiger Wärme für die Fernwärmeversorgung, <https://celsiuscity.eu/> und <https://celsiuscity.eu/excess-heat-from-sewage-in-hamburg-and-singen-germany/>
- Schwerpunkt von SEnergies ist Energieeffizienz, aber es wurden auch einige Arbeiten zum Thema überschüssige Wärme, insbesondere zum Potenzial für überschüssige Wärme aus der Industrie, durchgeführt, <https://www.seenergies.eu/about/> und <https://s-eenergies-open-data-euf.hub.arcgis.com/search?categories=d5.1>

ANLAGE G

FÜNFSTUFIGER ANSATZ ZUR DURCHFÜHRUNG EINER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE AUF ANLAGENEBENE**Schritt 1: Bestimmung des Anwendungsbereichs**

In Schritt 1 sollte der Anwendungsbereich der Kosten-Nutzen-Analyse definiert und festgelegt werden. Der Projektzweck ist zu ermitteln und zu beschreiben. Für einen genauen Anwendungsbereich der Kosten-Nutzen-Analyse sollten zwei Hauptelemente berücksichtigt werden:

- **Aufbau der Wärmeverbindung:** In allen Fällen, für die eine Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich ist und die in Artikel 26 Absatz 7 Buchstaben a bis d der Richtlinie (EU) 2023/1791 aufgeführt sind, besteht eine Verbindung zwischen einer Quelle und einer Senke. Die Kostenwirksamkeit der Wärmeverbindung und folglich des gesamten Projekts hängt von der benötigten Wärme-/Kältemenge und der Entfernung ab, über die die Wärme/Kälte geliefert werden muss;
- **Beschreibung der Systemgrenze:** Die Analyse umfasst die Hauptanlage mit ihren Änderungen und die Wärmeverbindung. Der entfernte Lieferant/Empfänger des Energieerzeugnisses interagiert mit dem System, befindet sich aber außerhalb der Grenze und muss daher nicht unbedingt in der Kosten-Nutzen-Analyse analysiert werden.

Schritt 2: Verfügbare/potenzielle Abwärme

In Schritt 2 sollte die verfügbare/potenzielle Abwärme untersucht werden. Abwärme wirkt sich in zweierlei Hinsicht auf die Kosten-Nutzen-Analyse aus. Erstens ist Abwärme, die von der Anlage zurückgewonnen oder umgewandelt wird, das „Energieprodukt“ und generiert damit Einnahmen. Zweitens bestimmt die Abwärme die Auslegung und Größe der erforderlichen Wärmerückgewinnungsausrüstung und hat somit Einfluss auf die Kapitalkosten. Auch die Tatsache, ob Abwärme vor Ort oder außerhalb des Standorts verbraucht wird, wirkt sich auf den Nutzen und die Kosten eines Projekts aus. Während die Rückgewinnung vor Ort Energieeinsparungen mit sich bringt, die sich in geringeren Betriebskosten der Anlage niederschlagen können, bringt die Rückgewinnung außerhalb des Standorts zusätzliche Einnahmen aus der Vermarktung eines zusätzlichen „Produkts“ (d. h. der Abwärme). Das Abwärmepotenzial ist je nach Anlagentyp unterschiedlich, und auch die Methoden zur Ermittlung dieser Abwärme unterscheiden sich.

Schritt 3: Erhebung von Daten für die Kosten-Nutzen-Analyse

Schritt 3 besteht in der Erhebung aller Daten, die für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse relevant sind. Die Datenerhebung kann durch einige Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/1791 erleichtert werden. Beispiele:

- Gemäß Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 können die Mitgliedstaaten von einer Reihe von Interessenträgern Angaben verlangen, die in der Kosten-Nutzen-Analyse verwendet werden.
- Einige Daten werden bereits für die umfassende Bewertung erhoben, die gemäß Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2023/1791 durchzuführen ist, wie Prognosen und Trends zum Bedarf und Angebot an Wärme- und Kälteversorgung oder bestehende und erwartete Strategien und Maßnahmen, die sich auf die Tragfähigkeit der Investition während ihrer Laufzeit auswirken können.

Für bestimmte in der Kosten-Nutzen-Analyse enthaltene Ausrüstung könnten zusätzliche Daten erforderlich sein.

Schritt 4: Ermittlung des Referenzszenarios und der Annahmen

Im Schritt 4 werden das Referenzszenario und die Annahmen definiert. Das Referenzszenario bezieht sich auf ein Szenario, das mit der geplanten neuen oder modernisierten Anlage verglichen wird. Das Referenzszenario lässt sich durch Berechnung des Wärmepreises für die potenziellen Begünstigten der Abwärme bestimmen, die durch die geplante Anlage zurückgewonnen wird. Dabei werden die wirtschaftlichen Einsparungen (also die Verringerung des Kaufs von Brennstoffen für dieselbe Menge an Wärme/Kälte) und die CO₂-Einsparungen (also Verringerung der Emissionen in Form eines CO₂-Preises) geschätzt.

Schritt 5: Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse

In Schritt 5 wird die Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Die erste Aufgabe besteht darin, jene Parameter und Annahmen zu ermitteln und zu definieren, die die finanzielle Durchführbarkeit des Projekts und damit seine Durchführung aus Sicht des Investors sowie den externen gesellschaftlichen Nutzen, der sich aus der Investition ergeben kann, beeinflussen werden. Bei einer Finanzanalyse sind im Wesentlichen drei Kategorien von Parametern zu berücksichtigen:

- Kosten des Projekts
- Nutzen des Projekts
- technisch-ökonomische Parameter

Die **Kosten des Projekts** umfassen hauptsächlich Investitionsausgaben (CAPEX) und operative Ausgaben (OPEX). Investitionsausgaben sind Kosten, die beim Erwerb von Anlagegütern oder bei der Wertsteigerung eines bestehenden Wirtschaftsguts anfallen. Sie können beispielsweise Ausrüstungs-, Grundstücks-, BoP-, Anschluss-, Entwicklungs- und Finanzierungskosten usw. umfassen. Bei den operativen Ausgaben handelt es sich um laufende Ausgaben wie Betriebs- und Instandhaltungskosten, Versicherungen, Projektmanagement, Grundsteuern, Emissionszertifikate usw.

Zum **Nutzen des Projekts** gehören vor allem:

- Finanzieller Nutzen, bezogen auf die positiven Cashflows, die sich aus den Projektaktivitäten ergeben (z. B. Verkauf, Energieeinsparungen, CO₂-Einsparungen, finanzielle Anreize wie Subventionen, Steuervorteile). Im Referenzszenario basiert der Nutzen auf erzielten Energie- und CO₂-Einsparungen.
- Sonstiger externer sozioökonomischer Nutzen, der keinen realen Cashflow generiert, aber für die Gesellschaft wichtig ist und daher in die Analyse einbezogen werden sollte.

Zu den **technisch-wirtschaftlichen Parametern** gehören hauptsächlich Parameter wie:

- Projektlebensdauer, die für die Durchführung einer Analyse des abgezinnten Cashflows oder des Kapitalwerts der Kosten und des Nutzens des Projekts erforderlich ist.
- Bauzeitraum (Vorlaufzeit), der sich auf den Zeitraum bezieht, in dem das Projekt gebaut wird und somit nicht immer Einnahmen erzielt.
- Betriebszeit (Kapazitätsfaktor), aus der hervorgeht, in welchem Umfang das Anfangskapital eingesetzt wird. Es ist üblich, sie als Faktor zu verwenden, der die in einem Jahr insgesamt erzeugte/verbrauchte Energie im Verhältnis zu der Energie repräsentiert, die während des gesamten Jahres erzeugt bzw. verbraucht werden könnte.
- Finanzieller und wirtschaftlicher Abzinsungssatz (Zeitwert des Geldes), der den Auswirkungen der Inflation, den Kapitalkosten, der Besteuerung der Opportunitätskosten und anderen Freibeträgen Rechnung trägt.
- Entwicklung der Energiepreise unter Berücksichtigung der Änderungen der Brennstoffkosten und der Wärmetarife.

Kosten und Nutzen des Projekts sind die Kategorien von Parametern, die für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse verwendet werden und bestimmen, ob ein Projekt wirtschaftlich gerechtfertigt ist, indem der Gesamtnutzen (der zur Berücksichtigung eines breiteren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nutzens über den rein finanziellen Nutzen und die Einnahmen hinausgeht) mit den Gesamtkosten (die wiederum über die finanziellen Bau- und Betriebskosten hinausgehen, um soziale, ökologische und wirtschaftliche Kosten einzubeziehen) verglichen wird. Für die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse können unterschiedliche Methoden verwendet werden, wobei jede von ihnen eine niedrigere oder höhere Bandbreite von Parametern berücksichtigt. Beispiele für Kosten-Nutzen-Analyse-Methoden sind:

- Finanzanalyse: bei diesen Methoden werden nur die Kosten und der Nutzen des Projekts für den Projektentwickler berücksichtigt. Dazu gehören Methoden wie das Discounted-Cashflow-Verfahren oder die Kapitalwertanalyse.
- Wirtschaftliche Analyse: eine Finanzanalyse kann in eine wirtschaftliche Analyse umgewandelt werden, indem die allgemeinen Vorteile und Kosten berücksichtigt werden, die ein Projekt für die Gesellschaft mit sich bringt. Es können mehrere Anpassungen vorgenommen werden, um die Umwandlung in eine wirtschaftliche Analyse sicherzustellen (einschließlich Haushaltskorrekturen, Umstellung von Marktpreisen auf Schattenpreise, Bewertung von Nichtmarkteffekten und Korrekturen um externe Effekte).